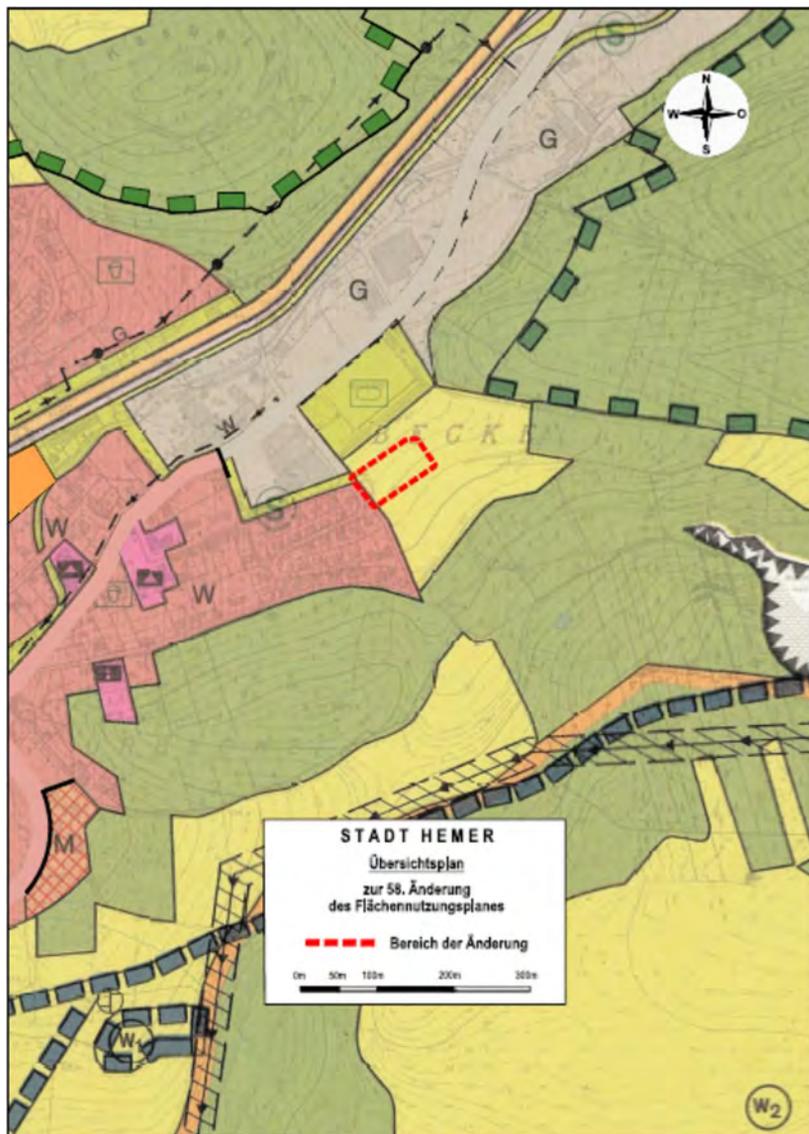


Begründung

**zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“
Teil I – Städtebauliche Begründung und Teil II – Umweltbericht**

Stand: Oktober 2022, Feststellungsbeschluss



Bearbeiter: Michael Kretschmann

Fachdienst: 4.1, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Inhalt

Teil I Städtebauliche Begründung	1
1. Einführung	1
2. Plangebiet	1
2.1. Räumlicher Geltungsbereich	1
2.2. Gegenwärtige Situation im Planungsgebiet	2
3. Anlass und Ziel und Zweck der Planung	3
3.1. Brandschutzplanung	3
3.2. Standort / Standortalternativenprüfung	3
3.3. Planungserfordernis	9
4. Planungsrechtliche Situation	10
4.1. Regionalplanung	10
4.2. Flächennutzungsplan	15
4.3. Landschaftsplan / Schutzgebiete	15
4.4. Bebauungspläne	16
5. Bisherige und zukünftige Darstellung	16
6. Auswirkungen der Planung	17
6.1. Verkehr / Erschließung	17
6.2. Immissionsschutz / Störfallschutz	17
6.3. Ver- und Entsorgung	18
6.3.1. Wasser / Abwasser / Gas	18
6.3.2. Stromversorgung	19
6.3.3. Abfall	19
7. Umweltbelange	19
7.1. Umweltprüfung und Umweltbericht	19
7.2. Bodenschutz und Flächenverbrauch	20
7.3. Artenschutzrechtliche Prüfung	20
7.4. Eingriffsregelung	21
7.5. Klimaschutz und Klimaanpassung	22
7.6. Klima und Lufthygiene	22
7.7. Altlasten	23
7.8. Kampfmittel	23
7.9. Wasservorkommen	23
7.10. Städtebauliche Abwägung der Umweltbelange	24

Teil I Städtebauliche Begründung

1. Einführung

Planungsanlass für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“ im Ortsteil Becke der Stadt Hemer. Es handelt sich um eine ca. 4.660 m² umfassende Fläche an der Straße „Obere Oese“.

Mit der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses als Ersatz für das bestehende Feuerwehrgerätehaus Becke geschaffen werden, das den Vorschriften und Anforderungen der Feuerwehr hinsichtlich Brand- und Katastrophenschutz sowie Hilfeleistungen nicht mehr genügt. Gemäß dem zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans noch gültigem „Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung“ (FSHG) vom 10. Februar 1998, in Verbindung mit dem seit dem 17.12.2015 geltenden Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), sind im Bundesland Nordrhein-Westfalen die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Dem Planerfordernis liegt die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Hemer zugrunde, der ein leistungsfähiges Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Becke vorsieht.

Im erforderlichen Umweltbericht werden die erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ermittelt wurden, beschrieben und bewertet.

2. Plangebiet

2.1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplans liegt vollständig innerhalb des nordwestlichen Teils des insgesamt 26.713 m² großen Flurstücks Nummer 414, Flur 5 der Gemarkung Becke, der Gemeinde Hemer. Der Änderungsbereich des FNP und Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 108 „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“ sind in ihrer Abgrenzung und Größe identisch.

Südwestlich wird der Änderungsbereich der 58. Änderung des FNP durch die öffentliche Verkehrsfläche der Straße „Obere Oese“ begrenzt. Nordwestlich stellt die Begrenzung eine private Stellplatzfläche dar, die an der Begrenzung einen Bewuchs von Büschen und Bäumen aufweist. Die nordöstliche und südöstliche Begrenzung ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung gegeben.

Die Grundstücksgröße beträgt ca. 4.660 m². Das Gebäude ist mit einer Grundfläche von ca. 1.000 m² geplant. Die Fläche des Plangebietes wird heute landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.



Luftbild mit Geltungsbereich und Gebäudeeinpassung (rot)

Bebauungsplan 108 und 58. Änderung des Flächennutzungsplans „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“

2.2. Gegenwärtige Situation im Planungsgebiet

Der Kernbereich des Plangebietes wird als Ackerfläche genutzt. Südwestlich befindet sich an der Plangebietsgrenze ein Gehölzstreifen, der sich weiter über die nordwestliche Plangebietsgrenze fortsetzt und weiter zur nordöstlichen Plangebietsgrenze ausläuft. Das Plangebiet liegt in einem Hang, der eine Nord-Süd-Neigung aufweist.

Im Südwesten anschließend ist im FNP Wohnbaufläche und im Nordwesten ein Streifen Fläche für die Landwirtschaft und anschließend gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das Plangebiet ist gegenwärtig dem Außenbereich zuzuordnen. Das Vorhaben kann nicht nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zugelassen werden. Der Bebauungsplan Nr. 108 „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“ ist daher allgemein zur Schaffung von Baurecht für das geplante Vorhaben erforderlich.

3. Anlass und Ziel und Zweck der Planung

3.1. Brandschutzplanung

Die Stadt Hemer plant im Stadtteil Becke die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses. Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hemer (Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hemer, 2. Fortschreibung, 14.11.2018) stellt fest, dass das vorhandene Feuerwehrgebäude aus dem Jahr 1966 nicht mehr die heutigen Ansprüche zur Unterbringung von modernen Fahrzeugen und Material erfüllt. Zudem genügt es nicht den geltenden Anforderungen an Energieeffizienz und Wärmedämmung.

Es fehlt an Flächen für Alarmstellplätze, einem Übungshof, einer Garage für ein zusätzliches erforderliches Löschfahrzeug und das vorhandene Gebäude müsste technisch grundlegend instandgesetzt und nachgerüstet werden (Umkleidesituation, Erneuerung der Sanitäranlagen, Einrichtung einer Abgasabsaugung). Die Pflichtaufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz BHKG können mit dem heutigen Betrieb des FWGH an der „Oesestraße 9“ nicht mehr sach- und fachgerecht erfüllt werden. Eine Modernisierung oder ein Neubau am bestehenden Standort ist aus den im Folgenden dargestellten Gründen weder sinnvoll noch wirtschaftlich. Die neue Standortwahl berücksichtigt insbesondere die Schutzzielzeiten der Feuerwehr.

3.2. Standort / Standortalternativenprüfung

Nach der gesetzlichen Regelung in § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen begründet werden. Diese besondere Begründungsanforderung dient nach den Vorgaben des Muster-Einführungserlasses zum

BauGBÄnd 2013 vor allem dem Zweck, die Entscheidung über die Flächenneuanspruchnahme auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB nachvollziehbar zu machen. Um diesen Anforderungen zu genügen ist eine umfangreiche und differenzierte Standortvariantenprüfung durchgeführt worden, die im Ergebnis dazu führt, dass der ausgewählte und vorgeschlagene Standort für das Feuerwehrgerätehaus „Obere Oese – Am Hillebach“ als am besten geeignet anzusehen ist. Die nach § 1a Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB notwendigen Ermittlungen, ob (alternative) Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich vorhanden sind, sind durchgeführt worden, konnten aber im Ergebnis keinen geeigneten Alternativstandort erkennen lassen, der den hier in Kauf zu nehmenden Flächenverbrauch von überwiegend landwirtschaftlicher Nutzfläche entbehrlich machen würde. Für das Feuerwehrgerätehaus (FWGH) sind die Standortprüfungen unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Gesichtspunkte, der Verfügbarkeit eines städtischen Grundstückes (u.a. aus Kostengründen) und der planungsrechtlichen Realisierbarkeit durchgeführt worden.

Für einen nach den Vorgaben des Brandschutzbedarfsplans funktionsfähigen Standort für ein FWGH wurde in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Fachgutachter kplan eine Mindestfläche von mind. 2.800 m² ermittelt. Folgende Prüfung der Standortalternativen wurde von der Verwaltung erstellt:

Bestandssituation „Oesestraße 9“

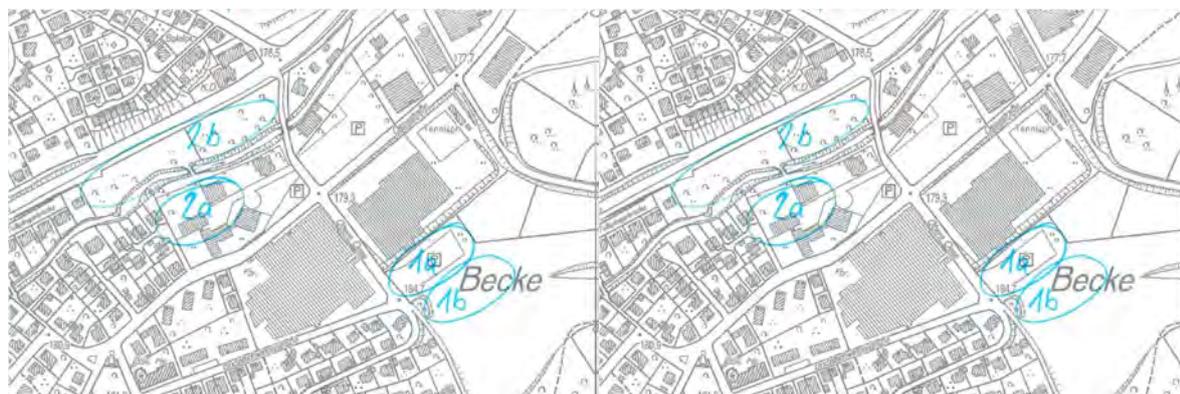
Das Feuerwehrgerätehaus Becke ist Teil eines Gebäudekomplexes mit Festhalle und Grundschulturnhalle an der „Oesestraße 9“, Gemarkung Becke, Flur 7, Flurstück 97, der Gemeinde Hemer. Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 3.388 m², der Grundstücksanteil für die Nutzung als FWGH mit Freiflächen liegt bei etwa 1.000 m². Der Gebäudekomplex ist in den 1960er Jahren errichtet worden und zeigt sich insgesamt sanierungsbedürftig.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hemer stellt den Bereich des FWGH als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Schule“ dar. Erschlossen wird das Feuerwehrgerätehaus über die Straße „Auf dem Schilk“. Die Straße „Auf dem Schilk“ erfüllt die Funktion einer Wohnsammelstraße, über die das FWGH an das übergeordnete Straßennetz angebunden ist. Westlich angrenzend verläuft das Gewässer „Oese“, das FWGH befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Oese.

Das FWGH liegt in einem Wohngebiet. Aufgrund der Lage im bebauten Wohngebiet mit der westlichen Begrenzung durch den Bachlauf ergeben sich keine ausreichenden Erweiterungsmöglichkeiten am vorhandenen Standort. Auch wurde eine Umnutzung zugunsten des FWGH auf dem Grundstück selbst ausgeschlossen, da die Schulturnhalle an dem Standort weiterhin benötigt wird und noch ausgebaut werden soll. Allein auf die Festhalle könnte an dem Standort verzichtet werden. Diese Flächen liegen aber im unmittelbaren Uferbereich der „Oese“ und stehen daher für eine Überplanung nicht zur Verfügung. Zudem sind die Räumlichkeiten der Festhalle nicht direkt an dem FWGH angrenzend gelegen, so dass ein Umbau im Gebäudebestand als Erweiterung des FWGH nicht in Frage kommt.

Alternativenprüfung

In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Hemer wurden in dem Bereich Becke drei alternative Standorte ausgemacht, die anschließend auf Ihre Eignung untersucht wurden. Voraussetzung für die Standorte ist eine Lage, von der aus die Aufgaben der Löschgruppe Becke einwandfrei erfüllt werden können, also die maximal zulässigen Fahrzeiten zu Einsatzorten im Zuständigkeitsbereich eingehalten werden. Das wurde im Vorfeld durch die Feuerwehr geprüft und für alle folgenden Standorte bestätigt.



Standortalternativen für das neue Feuerwehrgerätehaus Becke

Standort 1a

„Obere Oese – Am Hillebach“

Gemarkung Becke, Flur 5, Flurstück 413

Fläche: 3.066 m²

FNP: Fläche für die Landwirtschaft

Eigentum: Privat

- Nutzung: Die Fläche wird heute als Parkplatz (Schotter, Einfassung mit Feldgehölz ähnlicher Grünstruktur) für den nördlich angrenzenden Gewerbebetrieb genutzt, die Parkplatzfläche befindet sich auch im Eigentum des Betriebes, überwiegend ebene Fläche
 - Erschließung: Direkt über die Straße „Obere Oese“ erschlossen, Anbindung an das übergeordnete Straßennetz nur über „Oesestraße“ möglich
 - Umgebung: Südwestlich gelegen befindet sich ein allgemeines Wohngebiet an der „Bodelschwinghstraße“ und an der Straße „Am Hillebach“, nördlich Gewerbegebiet, südlich und östlich landwirtschaftlich genutzte Flächen
 - Restriktionen: Fläche nicht verfügbar, Lärmschutz zu benachbartem Wohngebiet beachten
 - Planungsrecht: Außenbereich gemäß § 35 BauGB; Umnutzung einer bereits durch gewerbliche Nutzung vorgeprägten Fläche, Baurecht müsste über Bauleitplanverfahren geschaffen werden
 - Beurteilung Feuerwehr: Viel Platz, gute Erreichbarkeit für die Einsatzkräfte, zentraler Ort (liegt einsehbar von den Wohnbereichen)
- Gesamtbewertung: Geeignet, aber nicht verfügbar; Standort von Feuerwehr als günstig bewertet

Standort 1b

„Obere Oese“ – „Am Hillebach“

Gemarkung Becke, Flur 5 Flurstück 414, Teilfläche

Fläche: 3.000- 5.000 m² (Teilfläche)

FNP: Fläche für die Landwirtschaft

Eigentum: Stadt Hemer

- Nutzung: Ackerfläche, Gehölzstreifen im Nordwesten, Ackerrandfläche (Brachfläche ca. 500 m²) im Nordwesten, leichter Nordhang
- Erschließung: Direkt über die Straße „Obere Oese“ erschlossen, Anbindung an das übergeordnete Straßennetz nur über „Oesestraße“ möglich
- Umgebung: Südwestlich gelegen befindet sich ein allgemeines Wohngebiet an der „Bodelschwinghstraße“ und an der Straße „Am Hillebach“, nördlich Parkplatzfläche mit Feldgehölzstreifen, südlich und östlich landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Restriktionen: Lärmschutz zu benachbartem Wohngebiet beachten
- Planungsrechtliche Beurteilung: Außenbereich gemäß § 35 BauGB, Inanspruchnahme von Freiraum, Baurecht müsste über Bauleitplanverfahren geschaffen werden

- Beurteilung Feuerwehr: Viel Platz, gute Erreichbarkeit für die Einsatzkräfte, zentraler Ort (liegt einsehbar von den Wohnbereichen)
- ➔ Gesamtbewertung: Geeignet und verfügbar; Standort von Feuerwehr als günstig bewertet, aber Freiflächenverbrauch

Standort 2a

„Oesestraße“ – ehem. RWE-Gelände, „Obere Oese“

Gemarkung Becke, Flur 7, Flurstück 162 Teilfläche

Fläche: 10.248 m², davon Teilfläche mit ca. 3.000 m² für FWGH

FNP: Gewerbliche Baufläche

Eigentum: Privat

- Nutzung: Gewerbefläche mit aufstehenden Gewerbegebäuden, Fläche für Versorgung, ebene Fläche
 - Erschließung: Direkt über die Straße „Obere Oese“ erschlossen, Anbindung an das übergeordnete Straßennetz nur über „Oesestraße“ möglich
 - Umgebung: Nördlich Bachlauf der „Oese“ mit begleitenden Gehölzflächen, westlich allgemeines Wohngebiet an der „Oesestraße“, südöstlich und östlich Gewerbegebiet
 - Restriktionen: Lärmschutz zu benachbartem Wohngebiet beachten, nördlich angrenzend festgesetztes Überschwemmungsgebiet, Altlastenverdachtsfläche
 - Planungsrechtliche Beurteilung: Innenbereich gemäß § 34 BauGB, Gewerbegebiet
 - Beurteilung Feuerwehr: Gute Erreichbarkeit für Einsatzkräfte aus den Ortsteilen, Gerätehaus nicht einsehbar und somit keine Anbindung an das Dorfbild
- ➔ Gesamtbewertung: Geeignet, aber nicht verfügbar, da die Fläche mittlerweile an einen benachbarten Gewerbebetrieb veräußert wurde; Bewertung durch die Feuerwehr weniger günstig

Standort 2b

Grünfläche südl. „Mendener Straße“ (B7)

Gemarkung Becke, Flur 7, Flurstücke 167 und 168

Fläche: 4.120 und 4.408 m²

FNZ: Gewerbliche Baufläche, Schutzgrün

Eigentum: Privat

- Nutzung: Gehölz bestandene Grünfläche, im Süden Bachlauf der „Oese“, leichter Südhang mit steilen Uferböschungen zur „Oese“ hin
 - Erschließung: Nördlich angrenzend Schienenstrecke Hemer-Menden (vorbehaltlich einer Reaktivierung der Schienenstrecke als Radweg genutzt), daran nördlich anschließend B 7 (freie Strecke, außerhalb der Ortsdurchfahrt)
 - Umgebung: Südwestlich gelegen befindet sich ein allgemeines Wohngebiet an der „Bodelschwinghstraße“ und an der Straße „Am Hillebach“, nördlich Parkplatzfläche mit Feldgehölzstreifen, südlich und östlich landwirtschaftlich genutzte Fläche
 - Restriktionen: Die Flächen liegen größtenteils im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Oese“.
 - Planungsrechtliche Beurteilung: Außenbereich gemäß § 35 BauGB, Inanspruchnahme von Freiraum, Baurecht müsste über Bauleitplanverfahren geschaffen werden
 - Beurteilung Feuerwehr: Grundstück evtl. zu schmal, Ausfahrt auf B 7 über Radweg, Ampelschaltung benötigt
- ➔ Gesamtbewertung: Aufgrund des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist eine bauliche Entwicklung auf der Fläche nicht möglich; Bewertung durch die Feuerwehr weniger günstig

Standort 3

„Urbecker Straße“ – „Untere Weide“

Gemarkung Becke, Flur 6, Flurstücke 169 und 160, Flur 9, Flurstück 540 teilweise

Fläche: ca. 3.300 m²

FNZ: Fläche für Versorgungsanlagen „Kläranlage“

Eigentum: privat und Ruhrverband (Flurstück 540)

- Nutzung: Flurstück 540 Außenanlagen der Kläranlage, Flurstück 169 Brachfläche als Wiese ohne wesentlichen Gehölzbestand, Flurstück 160 privater KFZ-Stellplatz
- Erschließung: Direkt über die „Urbecker Straße“ und die „Untere Weide“ erschlossen, Anbindung an das übergeordnete Straßennetz über die „Urbecker Straße“ gegeben

- Umgebung: Westlich liegt das Gelände der Kläranlage des Ruhrverbandes, nördlich grenzt ein Wohngebäude an, östlich liegt ein allgemeines Wohngebiet und südlich befindet sich die Straße „Untere Weide“ mit dem parallel verlaufenden Bach „Oese“.
 - Restriktionen: Lärmschutz zu benachbartem Wohngebiet beachten, südlich grenzt ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der „Oese“ an.
 - Planungsrechtliche Beurteilung: Die Flurstücke 160 und 169 werden als Innenbereich gemäß § 34 BauGB beurteilt, da von dem Kläranlagengelände ein Randbereich benötigt würde, wäre eine Gesamtbeurteilung nach § 34 BauGB abhängig vom Planentwurf
 - Beurteilung Feuerwehr: Viel Platz vorhanden bei Abriss des bestehenden Hauses auf Flurstück 540, gute Erreichbarkeit für die Einsatzkräfte, zentraler Standort, passt ins Dorfbild
- ➔ Gesamtbewertung: Geeignet, Flächen aber nicht verfügbar; Standort von Feuerwehr als günstig bewertet

Zusammenfassung

Der Standort 1 mit seinen beiden Varianten ist geeignet, ebenso der Standort 3. Der Standort 2a ist bedingt geeignet, der Standort 2b wird wegen der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nicht weiterverfolgt.

Um die Löschgruppe Becke funktionsfähig aufzustellen ist ein Neubau des FWGH zügig erforderlich. Daher ist die Verfügbarkeit der Flächen schlussendlich ein wesentliches Kriterium. Daher verbleibt nur der Standort 1b, der planerisch weiterverfolgt werden soll.

3.3. Planungserfordernis

Der geplante Standort für die Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses Becke liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Dadurch ist eine planungsrechtliche Zulässigkeit nicht gegeben. Zur Schaffung von Baurecht sind eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich. Auch Belange des Regionalplans (GEP für die Oberbereiche Bochum und Hagen; Rechtskraft 2001, mit Stand der 13. Änderung vom 20.11.2018) sind betroffen. Gemäß § 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu

denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Durch die oben aufgeführte Untersuchung der Standortalternativen wird die Standortentscheidung und damit die Notwendigkeit zur Umwandlung der Ackerfläche (die im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird), hinreichend begründet.

4. Planungsrechtliche Situation

4.1. Regionalplanung

Im gültigen „Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen“ (Rechtskraft 2001, mit Stand der 13. Änderung vom 20.11.2018) ist das Plangebiet zum überwiegenden Teil als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit angrenzenden Waldbereichen dargestellt. Ein Teil des Baugebietes entlang der Straße „Obere Oese“ ist als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt.



Ausschnitt des Regionalplans, bzw. des Regionalplanentwurfs für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen

Das Baugebiet ist in einem Bereich „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und innerhalb eines „regionalen Grünzugs“ gelegen.

Mit der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 5 LPlG wurde der Bezirksregierung Arnsberg das Vorhaben der Errichtung einer Feuerwache vorgelegt und um Mitteilung gebeten, ob die Planungsabsicht der Stadt Hemer mit den Zielen der Raumordnung

und Landesplanung vereinbar ist. Die Bezirksregierung Arnsberg äußert im Schreiben vom 04.06.2020 landesplanerische Bedenken, die im weiteren Verfahren zu beachten sind.

Aufgrund des im Jahr 2017 in Kraft getretenen neuen Landesentwicklungsplans NRW und des im gleichen Jahr verabschiedeten Raumordnungsgesetzes sowie einigen Änderungen im Naturschutzrecht und daraus resultierenden Anforderungen, ist eine Neuaufstellung der älteren Regionalpläne erforderlich geworden. Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die Neuaufstellung des „Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein“ einzuleiten. Durch den Einleitungsbeschluss sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten und werden hier als Ziele in Aufstellung bezeichnet.

Für die landesplanerische Beurteilung des Vorhabens sind Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ des Landesentwicklungsplanes NRW und Ziel 1 des Regionalplanes einschlägig. Die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und - gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn bauliche Anlagen des Landes es erfordern oder die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

Entsprechend des Ziels 2.3-1 in Aufstellung befindet sich das Plangebiet in einem Bereich eines „regionalen Grünzuges“. Diese sind insbesondere aufgrund ihrer klimaökologischen und lufthygienischen Funktion sowie zur siedlungsräumlichen Gliederung zu sichern und zu entwickeln. Sie sind vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für siedlungsräumliche Entwicklungen keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und insbesondere ihre klimaökologische und lufthygienische Funktionsfähigkeit und ihre Funktion zur siedlungsräumlichen Gliederung erhalten bleiben.

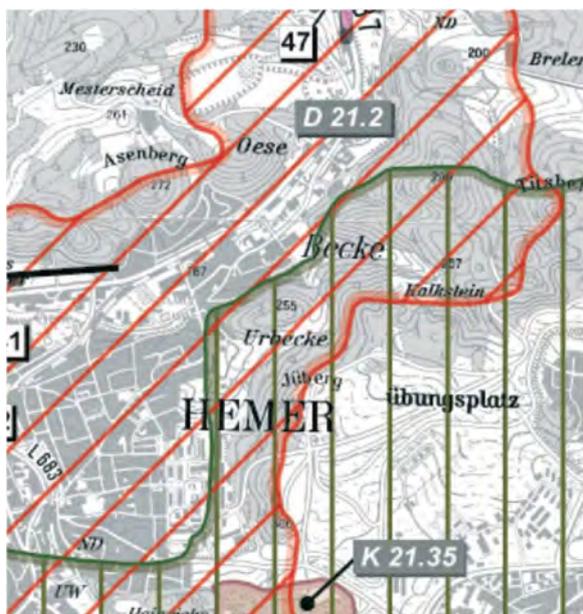
Gemäß dem zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans noch gültigem „Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung“ (FSHG) vom 10. Februar 1998, in Verbindung mit dem seit dem 17.12.2015 geltenden „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ (BHKG) sind im Bundesland Nordrhein-Westfalen die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Das Vorhaben liegt im Randbereich des Grünzuges

und grenzt an zwei Seiten an die Bebauung an, so dass es den Grünzug nicht einzuengen vermag. Die Fläche hat eine vergleichsweise geringe Größe von 0,41 ha. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein Vorhaben von gesamtgesellschaftlichem Anliegen, das die Inanspruchnahme des Freiraums rechtfertigt. Das Vorhaben erfüllt damit die landesgesetzlichen Vorgaben zur Inanspruchnahme von Freiraum und nachhaltiger Siedlungsentwicklung, sowie der Sicherung und Entwicklung eines regionalen Freiflächensystems.

Die Beeinträchtigung der klimatischen und lufthygienischen Situation im Stadtgebiet wird durch geeignete Festsetzungen im Plangebiet weitestgehend minimiert. Es ist ein grundsätzliches Anliegen der Stadt Hemer und gesetzlicher Auftrag, das Stadtklima zu schützen und zu verbessern. Daher werden im Stadtgebiet entsprechende Voraussetzungen in der Bauleitplanung geschaffen, wie das Verbot von Steingärten, die Festsetzung von Dachbegrünung und von Vegetation, vor allem auch Bäumen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und den Flächen für die Anlage von Stellplätzen.

Wo möglich werden Flächen entsiegelt. Aktuell wurden zwei Drahtziehereien rückgebaut. In dem Zuge wurden fast 3,0 ha Fläche entsiegelt und der Boden wurde aufgrund von Schadstoffbelastungen saniert. Der das Gelände durchfließende, verrohrte „Westiger Bach“ wird auf einer Länge von 600 m renaturiert. Ziel ist die Herstellung eines naturnahen Hochwasserrückhaltebeckens. Die Maßnahme wird im Jahr 2024 abgeschlossen sein.

Das Plangebiet wird überdeckt von dem Ziel 3.1-1 „Kulturlandschaften“ des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) und von dem Ziel 5 des Regionalplans „Sicherung und Entwicklung von besonderen Orts- und Landschaftsbildern und charakteristischen Strukturen“. Danach liegt das Plangebiet gemäß Fachbeitrag des LWL zur „erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“ innerhalb des aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D. 21.2 Letmathe-Hemer. Die konstituierenden Merkmale des Kulturlandschaftsbereiches, insbesondere der frühindustriellen Strukturen, gilt es zu erhalten und zu pflegen.



Ausschnitt Fachbeitrag Kulturlandschaften Karte 1
Mit Standort FGH Becke

südwestlichen Bereich, sowie der unmittelbaren landwirtschaftlichen Nutzung, die sich östlich anschließt und nach 120 bis 150 m in Wald übergeht. Die für die Realisierung des Feuerwehrgerätehauses in Anspruch genommene Fläche von 0,47 ha beeinflusst aufgrund ihrer geringen Größe und auch ihrer Übereinstimmung mit der anschließenden Siedlungsstruktur das Orts- und Landschaftsbild nicht relevant. Eine weitere Inanspruchnahme der angrenzenden Agrarfläche wird durch grundbuchliche Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen, so dass die charakteristische Struktur des Orts- und Landschaftsbildes langfristig gesichert wird.

Ziel 16 (1) und (2) des Regionalplans „Freiraumschutz / Funktionsfähigkeit von Freiraumpotenzialen“ ist bei der Planung zu beachten. Dies bedeutet, dass auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums insbesondere als Raum mit Bodenschutzfunktion sowie als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rücksicht zu nehmen ist.

Die von der Planung in Anspruch genommene Fläche ist mit 0,47 ha relativ gering. In Kapitel 3.2 wurden Standortalternativen untersucht. Bei dem Vorhaben handelt es sich zudem um ein gesamtgesellschaftliches Anliegen der Daseinsvorsorge, das die Inanspruchnahme der Fläche rechtfertigt. Es erfüllt somit auch durch den nachgewiesenen Handlungsbedarf das Ziel in Aufstellung 4.1-5 „Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“. Um weitere Eingriffe in den Freiraum auszuschließen, wird die das Plangebiet umgebende Agrarnutzung langfristig gesichert.

Örtlich sind allerdings keine Hinweise auf frühe Siedlungs- oder industrielle Strukturen im Plangebiet zu finden. Im angrenzenden südöstlichen Bereich ist Bergbau umgegangen. Vermutete Stollen führen von dem Plangebiet weg. Sollten dennoch Bodendenkmäler im Plangebiet während der Baumaßnahmen aufgefunden werden, wird deren Untersuchung durch Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt.

Die Umgebung des Plangebiets ist charakterisiert durch die anschließende Siedlungsstruktur im nordwestlichen und

Die Bezirksregierung Arnsberg macht darauf aufmerksam, dass die in Anspruch genommene Fläche schutzwürdige Archivböden der Natur und Kulturgeschichte (Kolluvisol sw_3ff) aufweist. Darüber hinaus weist o.g. Fläche besonders schutzwürdige Böden mit einem sehr hohen Funktionserfüllungsgrad im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit (bfe_5_ff) und auf das hohe Wasserrückhaltevermögen im 2 m-Raum (bfe_4_2m) auf. Ihnen kommt eine Bedeutung für die Klimafolgenanpassung zu, da sie in Hitzeperioden Wasser länger pflanzenverfügbar speichern können und zur Verbesserung des Stadtklimas beitragen. Zudem dienen sie dem Hochwasser- bzw. Überflutungsschutz.

In den Festsetzungen des Bebauungsplans wird der Boden möglichst geschützt. Bodenbewegungen werden auf das notwendige Maß reduziert und Bodenverlagerungen finden nur im Plangebiet statt. Das Wasserhaltevermögen und der Wassereintrag werden durch die Festsetzung von geeigneten Bäumen und Büschen bzw. (Dach-) Begrünungen sowie die Befestigung der Stellplätze in teilversiegelter Decke nach Möglichkeit aufrechterhalten. Insgesamt erfolgt durch die Verdunstung der festgesetzten Pflanzen der Ausgleich für die Beeinträchtigung des Klimas durch die Baumaßnahme.

O.g. Plangebietsfläche liegt gemäß Fachbeitrag „Klima“ des LANUV in Randlage des Einzugsgebiets eines überörtlich bedeutenden Kaltluftleitbahn-Kernbereichs von sehr hoher Priorität. Diese Einzugsgebiete sollen von Nutzungen freigehalten werden, die deren klimaökologische Funktionen beeinträchtigen. Wenngleich der o.g. Fläche gemäß Fachbeitrag aktuell nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zukommt, sind die klimatischen Belange in die Abwägung – orientiert an bestehenden lokalen Klimaanalysen oder der Bewertung des Fachbeitrages Klima bzw. der Studie „Klimaanalyse NRW“ (LANUV 2018) – einzustellen und im konkreten Fall neu zu bewerten. Ggf. ist zu prüfen, inwieweit sich die klimatische und lufthygienische Situation im Stadtgebiet durch eine Erhöhung des Vegetationsanteils bzw. durch Entsiegelungsmaßnahmen oder durch Rückplanung von Flächen, die sich aufgrund ihrer besonderen lufthygienischen und klimaökologischen Funktion am ehesten dazu eignen, verbessern lässt. Dies entspricht dem Ziel in Aufstellung 2.2-1 „Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen mit sehr hoher und hoher Priorität“.

Im Kontext des Klimawandels geht der Verlust des landwirtschaftlich genutzten Bodens und der Feldgehölze mit einer Verringerung des Klimafolgenanpassungspotentials einher. Da das Plangebiet im randlichen Offenlandbereich liegt, werden die negativen Auswirkungen auf das lokale Kleinklima durch die gute Belüftungssituation abgemildert. Bezogen auf die lufthygienische Situation hat die Bebauung keine merklichen Auswirkungen. Das Vorhaben

liegt in Randlage eines überörtlich bedeutenden Kaltluftleitbahn-Kernbereichs von hoher Priorität. Die Plangebietsfläche wird als Grünlandbereich mit einem mittleren Kaltluftvolumenstrom charakterisiert. Eine merkliche Verminderung des Kaltluftvolumenstroms ist durch die Bebauung im Planungsraum aufgrund ihrer Größe nicht gegeben. Zumal sich in der nördlich anschließenden Gewerbebebauung Gebäude befinden, die aufgrund ihrer Höhe und Lage ebenfalls in diesen Bereich der Kaltluftleitbahn hineinreichen und beeinflussen.

4.2. Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hemer stellt den Planbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Um an diesem Standort den Bau des Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Ausgewiesen werden soll eine „Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr“. Der FNP muss im Rahmen des Verfahrens in dem entsprechenden Teilbereich geändert werden. Die 58. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Vollverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 wird im Parallelverfahren durchgeführt.

4.3. Landschaftsplan / Schutzgebiete

Die Aufgabe des Landschaftsplans ist es, orientiert an den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die konkreten räumlichen und inhaltlichen Erfordernisse und die daraus resultierenden Maßnahmen darzustellen und damit einen Handlungsrahmen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung, die unbebaute Feldflur sowie die Wald- und Naturschutzflächen zu geben.

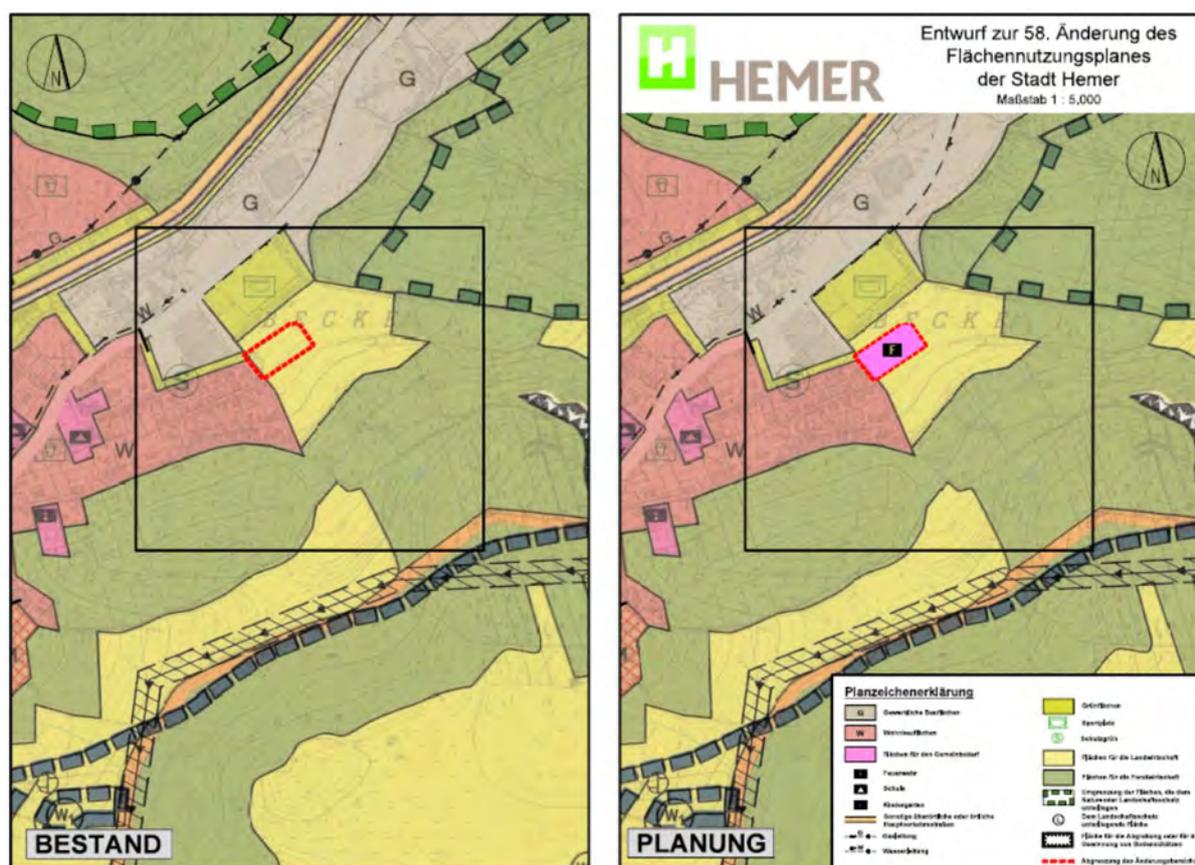
Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes. Das Plangebiet ist weder als Natur-, Landschafts- oder Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Eine Baumschutzsatzung existiert für das Plangebiet nicht. Das Plangebiet liegt nicht in der prüfrelevanten Nähe zu einem Naturschutzgebiet. Das FFH (Fauna-Flora-Habitat) und Naturschutzgebiet „Felsenmeer mit Höhlen“ liegt ca. 1.700 m vom Plangebiet entfernt.

4.4. Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Das Plangebiet ist planungsrechtlich als Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zu beurteilen. Auch für das umgebende Gebiet existieren keine Bebauungspläne.

Zur Realisierung des neuen Feuerwehrgerätehauses hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr daher in seiner Sitzung am 15.06.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“ und die Einleitung des Verfahrens zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“ beschlossen.

5. Bisherige und zukünftige Darstellung



Für die geplante Entwicklung des „Neuen Feuerwehrgerätehauses Becke“ ist die Änderung der Darstellung im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan erforderlich. Der Bereich der 58.

Änderung des Flächennutzungsplans wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

6. Auswirkungen der Planung

6.1. Verkehr / Erschließung

Die vorgesehene verkehrliche Erschließung erfolgt über die örtliche Straße „Obere Oese“. Die „Obere Oese“ verfügt über eine Fahrbahnbreite von ca. 5,0 m und auf der Westseite über einen ca. 2,0 m breiten Gehweg. Auf der Ostseite sind senkrechte öffentliche Stellplätze angeordnet, die derzeit mehrheitlich von den MitarbeiterInnen der angrenzenden Fa. Keuco genutzt werden. Die verkehrliche Belastung ist gering, die Fahrbahn ist für normalen Verkehr, auch Lkw-Verkehr, hinreichend dimensioniert. Zusätzlich zur Zu- und Ausfahrt zur öffentlichen Straße ist eine Alarmausfahrt vorgesehen.

6.2. Immissionsschutz / Störfallschutz

Es wurde ermittelt, inwieweit von dem Feuerwehrgerätehaus Emissionen ausgehen, die die angrenzende Wohnbebauung beeinträchtigen können. Zum Schutz vor Lärm, der von dem Vorhaben ausgeht, wurde eine Lärmprognose erstellt. Das Lärmgutachten kommt zu dem Schluss, dass eine Überschreitung der Immissionswerte im Tageszeitraum an den vorhandenen Wohngebäuden „Am Hillebach“ (Immissionsorte) durch die Betriebsgeräusche des Regel- und Einsatzbetriebes des Feuerwehrgerätehauses nicht zu erwarten ist. Nächtliche Einsatzfahrten, die die Schallpegelwerte der Wohnbebauung überschreiten, werden als seltene Ereignisse gewertet. Der öffentliche Belang des Gemeinwohls als Zweck dieser Fahrten wird höher als die vereinzelt Pegelüberschreitungen zu Nachtzeiten gewertet. Jedoch ist per Dienstanweisung zu regeln, dass im Einsatzfall ein Verlassen des Betriebsgrundstücks ohne Einsatz des Signals / Martinshorns erfolgt sowie Geschäftsfahrten im Nachtzeitraum vermieden werden.

Der Regelungsgegenstand des Art. 13 Abs. 2 Seveso-III-Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisungen oder Flächennutzung oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren zur Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter

die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und den in der Richtlinie genannten Schutzobjekten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Das Plangebiet befindet sich in dem Achtungsabstand (200 m) des westlich liegenden Störfallbetriebes Keuco GmbH & Co. KG. Nach § 3 Abs. 5d BImSchG ist das Abstandsgebot jedoch nur für schutzbedürftige Nutzungen zu beachten. Schutzbedürftige Nutzungen sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege, sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete. Die vorgesehene Nutzung des Feuerwehrgerätehauses erfordert demnach keine weiteren Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanverfahren.

6.3. Ver- und Entsorgung

6.3.1. Wasser / Abwasser / Gas

Das gesamte Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen. Die Versorgung des Gebiets mit Wasser kann grundsätzlich über das bestehende Leitungsnetz erfolgen. Es kann eine Löschwassermenge von 48 cbm/Std. vorgehalten werden. Hauptversorgungsleitungen befinden sich außerhalb des Baugebietes in der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und müssen somit nicht planungsrechtlich gesichert werden.

Das Plangebiet kann an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden und wird über vorhandene, ausreichend dimensionierte Leitungen im Mischsystem entwässert.

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beseitigen. Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Mit dem verrohrten Kanal ist ein geeigneter Gewässerlauf im Plangebiet vorhanden. Das auf dem geplanten Gebäude und den künftig versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist gedrosselt in diesen Kanal einzuleiten. Es ist zu prüfen, ob der Querschnitt des auf dem Grundstück vorhandenen, verrohrten Kanals mit DN 300 ausreichend ist. Andernfalls ist dieser zu vergrößern und gegen eine Verrohrung mit DN 400 auszutauschen.

Das anfallende Schmutzwasser kann in den vorliegenden und ausreichend dimensionierten Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die Abwassersatzung der Stadt Hemer ist zu beachten. Es besteht eine Anschlussmöglichkeit an eine Gasleitung im Bereich der Straßeneinmündung „Am Hillebach“, „Obere Oese“.

6.3.2. Stromversorgung

Im Bereich der „Bodelschwingstraße“ / „Am Hillebach“ liegt eine 400 V Leitung im Niederspannungsbereich, die einen neuen Stromanschluss mit 34 kVA versorgen kann. Eine 10 KV Leitung ist nicht vorhanden.

6.3.3. Abfall

Die im Plangebiet anfallende Abfallentsorgung ist nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt. Der Abfall wird in der für die Stadt Hemer geltenden Weise gesammelt und entsorgt.

7. Umweltbelange

7.1. Umweltprüfung und Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Gesundheit, Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden und Wasser, Luft und Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung. Die zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB wurden gemäß § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial ermittelt und bewertet.

Zur Kompensation und Minimierung der Eingriffe in die Natur und Landschaft während des Bauvorhabens ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden.

7.2. Bodenschutz und Flächenverbrauch

Gemäß der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Das Plangebiet weist besonders schutzwürdige Böden mit einem sehr hohen Funktionserfüllungsgrad im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit und das hohe Wasserrückhaltevermögen im 2 m-Raum auf.

Das Vorhaben kann den Bodenschutzzielen Rechnung tragen, in dem die Obergrenze für die zulässige Bebauungsdichte eingehalten wird und Regelungen zur dauerhaften Begrünung der nicht überbaubaren Flächen getroffen werden. Die Böden bleiben, wo möglich, im Plangebiet und können durch die Vermeidung von Versiegelungen, zumindest teilweise, ihre Wasserspeicherfunktion und ihre klimatische Funktion aufrechterhalten. Unterstützt wird dies u.a. durch die Festsetzung von Bäumen und Gehölzen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Darüber hinaus wird die Nutzung der umgebenden landwirtschaftlich genutzten Fläche dauerhaft gesichert.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurden die Wertigkeiten der vorliegenden Böden untersucht.

7.3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG wurden in einer eigenständigen Unterlage behandelt. Gegenstand der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf aktuelle Vorkommen der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten. Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde ermittelt, ob und bei welchen planungsrelevanten Arten aufgrund ihrer Lebens-(raum) ansprüche mit dem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden können.

Bei Einhaltung der in der Artenschutzprüfung genannten Vermeidungsmaßnahmen können relevante Beeinträchtigungen aller artenschutzrelevanten Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits ohne Detailprüfung ausgeschlossen werden. Unter dieser Voraussetzung bestand kein Bedarf einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2). Um dennoch Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen wird die Baufeldräumung und Bauvorbereitung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres eingeschränkt.

7.4. Eingriffsregelung

Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 13-19 BNatSchG wurden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags behandelt, der in den Umweltbericht integriert ist. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Der Ausgleich erfolgt über Ökopunkte im aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 108 „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“ nach § 9 Abs. 1a BauGB. Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB werden damit Flächen und notwendige Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet.

Der Kompensationsbedarf wurde im weiteren Verfahren nach dem Bewertungsverfahren des Märkischen Kreises vorgenommen: Demnach entsteht ein Kompensationsbedarf von 8.620 Wertpunkten, der durch externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist. Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB werden Flächen und notwendige Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet. Die zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden über Ökopunkte ausgeglichen. Die Stadt Hemer verfügt über entsprechende Ökopunkte auf eigenen Flächen im Stadtgebiet.

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan mit den entsprechenden Pflanzgeboten verbleibt ein Kompensationsdefizit von 8.620 Biotopwertpunkten, das extern ausgeglichen werden muss. Der externe Kompensationsbedarf wird aus dem Ökokonto der Stadt Hemer ausgebucht. Für den Ausgleich wird folgende Fläche herangezogen:

- Ausgleichsfläche 013 (Ökokonto): Gemeinde Balve, Gemarkung Garbeck, Flur 11, Flurstück: 4 (teilweise), Ausbuchung: 8.620 Punkte

Auf der Ausgleichsfläche 013 wurde eine Umwandlung von Fichtenwald in Buchenwald durch standortgerechte Aufforstung vorgenommen. Der Eingriff gilt damit als ausgeglichen.

7.5. Klimaschutz und Klimaanpassung

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Im Bebauungsplan Nr. 108 „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“ werden Aspekte des Klimaschutzes berücksichtigt und in die Planung einbezogen.

Erhebliche nachteilige Veränderungen der klimatischen Bedingungen sind nicht zu erwarten. Der Bebauungsplan ermöglicht zwar eine Zunahme der Versiegelung, auf Grund seiner Lage angrenzend an den Freiraum sind erhebliche Auswirkungen auf die klimatischen Bedingungen jedoch nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt gemäß Fachbeitrag „Klima“ des LANUV in Randlage des Einzugsgebiets eines überörtlich bedeutenden Kaltluftleitbahn-Kernbereichs von sehr hoher Priorität. Diese Einzugsbereiche sollen von Nutzungen freigehalten werden, die deren klimaökologische Funktionen beeinträchtigen. Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Wertigkeiten des Kaltluftleitbahn-Kernbereichs im Hinblick auf Beeinträchtigungen deren klimaökologischer Funktionen untersucht. Eine besondere ortsklimatische Bedeutung des Plangebiets ist bislang nicht erkennbar. Ebenso sind keine relevanten klimatischen Auswirkungen durch die geplante Bebauung zu erwarten. Insgesamt ist der öffentliche Belang der Daseinsfürsorge (Schutz und Hilfe für die Bevölkerung bei Bränden, Unfällen, Überschwemmungen und ähnlichen Ereignissen) gegenüber den klimatischen Beeinträchtigungen jedoch höher zu werten.

Maßnahmen zur Klimaanpassung, wie die Festsetzung von Gründächern, ein möglichst geringer Versiegelungsanteil oder Anpflanzungsmaßnahmen werden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 bestimmt. Die im Plangebiet zulässigen Gebäude sind auf der Grundlage des Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG) und der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) zu errichten.

7.6. Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet liegt gemäß Fachbeitrag „Klima“ des LANUV in Randlage des Einzugsgebiets eines überörtlich bedeutenden Kaltluftleitbahn-Kernbereichs von sehr hoher Priorität. Diese Einzugsbereiche sollen von Nutzungen freigehalten werden, die deren klimaökologische Funktionen beeinträchtigen. Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Wertigkeiten des

Kaltluftleitbahn-Kernbereichs im Hinblick auf Beeinträchtigungen deren klimaökologischer Funktionen untersucht. Eine besondere ortsklimatische Bedeutung des Plangebiets ist bislang nicht erkennbar. Ebenso sind keine relevanten klimatischen Auswirkungen durch die geplante Bebauung zu erwarten.

Zur Stärkung der Funktionsfähigkeit des (stadt-) klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsraumes werden, wo möglich, Flächen entsiegelt. Aktuell wurden zwei Drahtziehereien rückgebaut. In dem Zuge wurden fast 3,0 ha Fläche entsiegelt und der Boden wurde aufgrund von Schadstoffbelastungen saniert. Der das Gelände durchfließende, verrohrte „Westiger Bach“ wird auf einer Länge von 600 m renaturiert. Ziel ist die Herstellung eines naturnahen Hochwasserrückhaltebeckens. Die Maßnahme wird im Jahr 2022 abgeschlossen sein.

7.7. Altlasten

Für das Plangebiet sind keine altlastverdächtigen Flächen bekannt.

7.8. Kampfmittel

Für das Plangebiet ist eine Luftbildauswertung seitens der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt worden. Demnach liegen keine in den Luftbildern erkennbaren Belastungen vor.

7.9. Wasservorkommen

Im Baugebiet ist ein Schacht vorhanden, der unterirdisch ganzjährig anfallendes Wasser sammelt und dieses über einen Kanal aus dem Baugebiet herausführt und nach einigen Metern in die Straße und verrohrt bis zur Mündung in die „Oese“ führt. Der Schacht ist mit einem Einlauf abgedeckt, über den auftretendes Oberflächenwasser abfließen kann. Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen eine Überplanung des Schachtes und des im Baugebiet verlaufenden Kanals keine Bedenken. Eine Offenlegung und ggf. Renaturierung an dieser Stelle ist nach dortiger Auffassung nicht durchführbar, da der Kanal bereits nach einigen Metern in der Straße bis zur Mündung in die „Oese“ verrohrt weitergeführt wird.

7.10. Städtebauliche Abwägung der Umweltbelange

Die beabsichtigte Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses basiert auf dem vom Rat der Stadt Hemer beschlossenen „Brandschutzbedarfsplan“. Die Neukonzeption für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr sieht u.a. den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Becke vor, da die Pflichtaufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz BHKG mit dem heutigen Betrieb des FWGH an der „Oesestraße 9“ nicht mehr sach- und fachgerecht erfüllt werden können.

Andererseits kann laut Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) die Versiegelung von Flächen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden hervorrufen. Konflikte im Bereich des Bodenschutzes müssen auf Ebene des Bebauungsplanes thematisiert und analysiert werden. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird zunächst als mittel und nicht erheblich eingestuft, muss aber auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden. An dieser Stelle sind die Belange des Bodenschutzes gegen die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes abzuwägen.

Für das anstehende Bauvorhaben sind weitere Standortalternativen geprüft worden. Diese haben sich jedoch alle als nicht geeignet erwiesen. Von daher ist die Inanspruchnahme dieser bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche aus Gründen der Daseinsvorsorge notwendig. Der Eingriff in den Boden und somit der Verlust von Fläche, deren Bodenfunktion noch ungestört ist, wird mit der Flächennutzungsplanänderung in Kauf genommen, um die für den Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Maßnahmen umsetzen zu können. Die Belange des Bodenschutzes werden zurückgestellt, zugunsten der Belange der Daseinsvorsorge.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Agrarfläche langfristig gesichert wird. Weitere Eingriffe in den Boden und der Verlust von Fläche, deren Bodenfunktion noch ungestört ist, sind in diesem Bereich demnach zukünftig nicht mehr möglich.

Teil I und II (Umweltbericht) der Begründung

Hemer, 26.10.2022

Im Auftrag

Gez. Sebastian Junklewitz

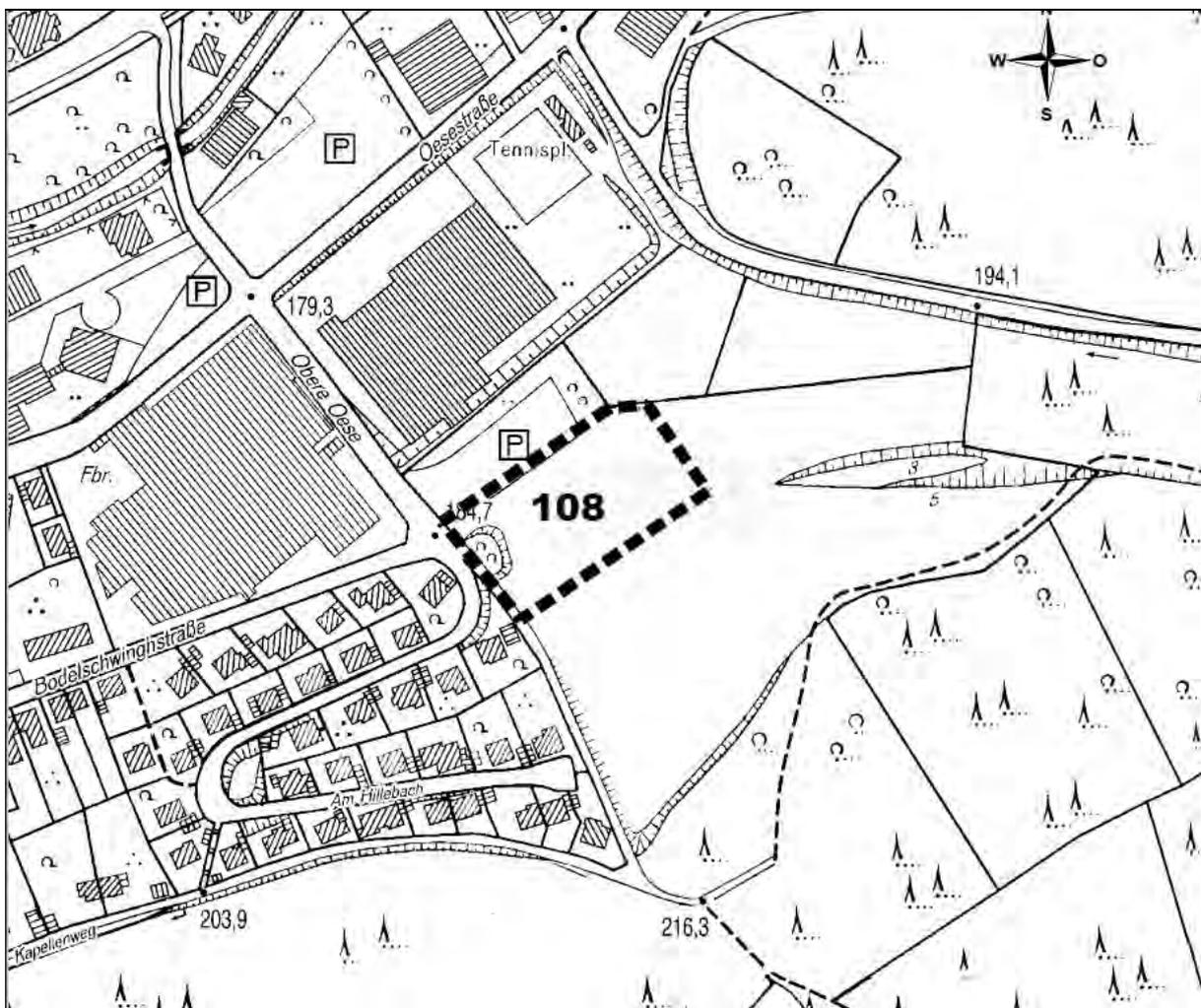
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung

Umweltbericht

Teil II der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 108
„Feuerwehrgerätehaus Becke“

und

zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans



Bearbeiter: Giuliano Rademacher, FD 4.3, Stadt Hemer

Stand: 24.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitpläne	2
1.1.1	Anlass und Erforderlichkeit der Planung	2
1.1.2	Prüfung alternativer Standorte	4
1.1.3	Geltungsbereich und Maß der baulichen Nutzung	8
1.1.4	Zeichnerische und textliche Festsetzungen	9
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung.....	12
1.2.1	Fachgesetze	12
1.2.2	Fachpläne	14
1.2.3	Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)	19
1.2.4	Weitere Schutzgebiete gem. BNatSchG	19
1.2.5	Weitere abwägungsrelevante Umweltbelange.....	20
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	23
2.1	Bestandssituation	23
2.1.1	Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit.....	23
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	24
2.1.3	Schutzgut Fläche und Boden	28
2.1.4	Schutzgut Wasser	30
2.1.5	Schutzgut Klima und Luft.....	31
2.1.6	Schutzgut Landschaft.....	32
2.1.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	33
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	34
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	34
2.3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	34
2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	35
2.3.3	Schutzgut Fläche und Boden	37
2.3.4	Schutzgut Wasser	38
2.3.5	Schutzgut Klima / Luft	39
2.3.6	Schutzgut Landschaft.....	39
2.3.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	40

2.3.8	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	41
2.3.9	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle und Katastrophen	41
2.3.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	41
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	42
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	42
2.4.2	Maßnahmen zur Verminderung	43
2.4.3	Maßnahmen zum Ausgleich	46
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	48
3	Zusätzliche Angaben	49
3.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	49
3.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	49
3.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	49
4	Zusammenfassung	50
5	Literatur	52
6	Anhang I – Prüfprotokoll	56
7	Anhang II – Grünordnungsplan „Bestand“	56
8	Anhang III – Grünordnungsplan „Planung“	56

1 Einleitung

Für eine Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung in Hemer Becke wird der Bebauungsplan Nr. 108 – Feuerwehrgerätehaus Becke – aufgestellt und im Parallelverfahren die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage 1 zum BauGB zu verwenden.

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung bedürfen, wird auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder gegebenenfalls zeitgleich durchgeführt werden (z. B. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich ferner nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Der Umweltbericht des Bebauungsplans gilt daher auch für die Änderung des Flächennutzungsplans.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert.

Der Geltungsbereich der 58. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans Nr. 180 umfasst eine Größe von ca. 4.660 m² und liegt in einem Hang, der eine Nord- Südneigung aufweist. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt hier eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Liegenschaft der landwirtschaftlichen Flächen befindet sich im Eigentum der Stadt Hemer. Angrenzend befindet sich eine private Stellplatzanlage der ‚Fa. Keuco‘. Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Becke geschaffen werden.



Abbildung 1: Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 108 „Feuerwehrgerätehaus Becke“ (rote Markierung)

Mögliche Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden im Rahmen eines Scopings ermittelt und zusammengeführt. In einem Prüfprotokoll, welches den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bestimmt, sind die Belange festgehalten. Die Möglichkeit der Beteiligung am Scoping endete am 15.06.2021. Das Prüfprotokoll befindet sich im Anhang.

1.1 Inhalte und Ziele der Bauleitpläne

Die Inhalte und Ziele der Bauleitpläne sind den Begründungen und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108 „Feuerwehrgerätehaus Becke“ entnommen. Sie werden in den folgenden Kapiteln aus den entsprechenden Dokumenten zusammengefasst wiedergegeben.

1.1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Gemäß dem Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) ist als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist die Stadt Hemer dazu verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Entsprechend dem Brandschutzbedarfsplan von 2019 besteht für die Stadt Hemer baulicher Handlungsbedarf.

Die Stadt Hemer plant im Stadtteil Becke die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses. Das derzeitige Feuerwehrgebäude wurde 1963 errichtet. 1995 wurde es um zusätzliche Fahrzeugstellplätze erweitert. Derzeit sind 27 Feuerwehrleute in der Feuerwache Becke aktiv und es gibt 3 Fahrzeugstellplätze.

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hemer stellt fest, dass das vorhandene Feuerwehrgebäude aus dem Jahr 1963 mit den 1995 angebauten Fahrzeugstellplätzen in seinen baulichen Funktionen nicht mehr die heutigen Ansprüche zur Unterbringung von modernen Fahrzeugen und Material sowie für das Personal erfüllt. Unter anderem gibt es keine Schwarz-Weiß-Trennung, keinen Telefonanschluss, keinen kombinierten Schulungs- und Sozialraum, keine Abgasabsaugung und keine Küche. Außerdem ist die Sanitär- und Umkleidesituation sowie die Anzahl an Alarmparkplätzen unzureichend und es besteht Unfallgefahr aufgrund kreuzender Wege und einer Schlupftür. Darüber hinaus besteht ein Feuchtigkeitseintrag in das Gebäude. Auch den geltenden Anforderungen an Energieeffizienz und Wärmedämmung genügt die derzeitige Feuerwache nicht.

Eine Erweiterung am bestehenden Standort ist aus Platzgründen nicht möglich, da bedingt durch größere Fahrzeuge auch mehr Aufstell- und Garagenfläche benötigt wird. Eine durchgeführte Machbarkeitsstudie kam zu dem Ergebnis, dass eine Sanierung, bzw. ein Abriss und Neubau des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses alleine schon aus Platzgründen nicht möglich ist. Eine Modernisierung oder ein Neubau am bestehenden Standort ist aus den dargestellten Gründen weder sinnvoll noch wirtschaftlich. Die neue Standortwahl berücksichtigt insbesondere die Schutzzielzeiten der Feuerwehr.

Bei der Planung von Feuerwehrhäusern ist insbesondere die Vorschrift 49 „Feuerwehren“ der „Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.“ (DGUV) zu beachten. Danach sind auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch Fahrzeuge zu vermeiden. Zu diesen gehören sowohl die ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge als auch die Fahrzeuge der anrückenden alarmierten Einsatzkräfte. Auch die Fußwege am Feuerwehrhaus (Alarmwege) müssen so gestaltet sein, dass die ankommenden Einsatzkräfte sicher zum Alarmeingang gelangen können. Vor den Hallentoren ist ein ausreichend großer Stauraum anzuordnen. Die Aufstell- und Bewegungsfläche vor der Fahrzeughalle soll entsprechend DIN 14092-1 mindestens der hinter dem Tor liegenden Stellplatzfläche entsprechen. Ziel dieser Anforderung ist, dass jedes ausfahrende Feuerwehrfahrzeug vor dem Hallentor aufgestellt werden kann, ohne dass es bereits auf die Fahrbahn ragt oder das Hallentor nicht geschlossen werden kann. Zur Ausbildung und für Besprechungen soll ein Schulungsraum zur Verfügung stehen. Die Größe des Schulungsraumes soll nach DIN 14092-1 je planmäßigem Schulungsteilnehmer 1,5 m², mindestens jedoch 30 m² betragen. Die Anzahl der PKW-Stellplätze soll nach DIN 14092-1 mindestens der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus eingestellten Feuerwehrfahrzeuge entsprechen und 12 nicht unterschreiten. Der tatsächliche Bedarf an Stellplätzen wurde anhand der Erfordernisse und der örtlichen Situation in Abstimmung mit der Feuerwehr ermittelt. Die Anzahl soll mindestens der Anzahl der Funktionsplätze auf den Einsatzfahrzeugen entsprechen. Jeder PKW-Stellplatz sollte mindestens 5,5 m lang und 2,5 m breit sein.

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hemer weist baulichen Handlungsbedarf an allen Standorten der Feuerwehr aus. Unter Berücksichtigung der möglichen Schadensereignisse (Sachschäden, Quetschungen, Vergiftungen aufgrund fehlender Rauchabsaugung etc.) ergibt sich, aus bedarfsplanerischer Sicht, für den Standort Becke prioritärer, baulicher Handlungsbedarf. Entsprechend dem Brandschutzbedarfsplan ist die Bereitstellung von Planungsmitteln für einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses Löschgruppe Becke vorrangig.

Nach der gesetzlichen Regelung in § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen begründet werden. Diese besondere Begründungsanforderung dient nach den Vorgaben des Muster-Einführungserlasses zum BauGBÄndG 2013 vor allem dem Zweck, die Entscheidung über die Flächenneuanspruchnahme auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB nachvollziehbar zu machen. Um diesen Anforderungen zu genügen ist eine umfangreiche und differenzierte Standortvariantenprüfung durchgeführt worden, die im Ergebnis dazu führt, dass der ausgewählte und vorgeschlagene Standort für das Feuerwehrgerätehaus ‚Obere Oese – Am Hillebach‘ als am besten geeignet anzusehen ist. Die nach § 1 a Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB notwendigen Ermittlungen, ob (alternative) Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich vorhanden sind, sind durchgeführt worden, konnten aber im Ergebnis keinen geeigneten Alternativstandort erkennen lassen, der den hier in Kauf zu nehmenden Flächenverbrauch von überwiegend landwirtschaftlicher Nutzfläche entbehrlich machen würde. Für die Feuerwehrgerätehäuser (FWGH) sind die Standortprüfungen unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Gesichtspunkte, der Verfügbarkeit eines städtischen Grundstückes (u.a. aus Kostengründen) und der planungsrechtlichen Realisierbarkeit durchgeführt worden.

1.1.2 Prüfung alternativer Standorte

Aufgrund des baulichen Handlungsbedarfs für den Standort Becke wurden verschiedene Bestandsgrundstücke auf ihre Eignung geprüft. Für einen nach den Vorgaben des Brandschutzbedarfsplans funktionsfähigen Standort für ein FWGH wurde in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Fachgutachter ‚kplan‘ eine Mindestfläche von mind. 2.800 m² ermittelt. Folgende Prüfung der Standortalternativen wurde von der Verwaltung erstellt:

Bestandssituation ‚Oesestraße 9‘

Das Feuerwehrgerätehaus Becke ist Teil eines Gebäudekomplexes mit Festhalle und Grundschulturnhalle an der ‚Oesestraße 9‘, Gemarkung Becke, Flur 7 Flurstück 97. Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 3.388 m²; der Grundstücksanteil für die Nutzung als FWGH mit Freiflächen liegt bei etwa 1.000 m². Der Gebäudekomplex ist in den 1960er Jahren errichtet worden und zeigt sich insgesamt sanierungsbedürftig. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hemer stellt den Bereich des FWGH als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung ‚Schule‘ dar. Erschlossen wird das Feuerwehrgerätehaus über die Straße ‚Auf dem Schilk‘. Die Straße ‚Auf dem Schilk‘ erfüllt die Funktion einer Wohnsammelstraße, über die das FWGH an das übergeordnete Straßennetz angebunden ist. Westlich angrenzend verläuft das Gewässer ‚Oese‘; das FWGH befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der ‚Oese‘. Das FWGH liegt in einem Wohngebiet. Aufgrund der Lage im bebauten Wohngebiet mit der westlichen Begrenzung durch den Bachlauf ergeben sich keine ausreichenden Erweiterungsmöglichkeiten am vorhandenen Standort.

Auch wurde eine Umnutzung zugunsten des FWGH auf dem Grundstück selbst ausgeschlossen, da die Schulturnhalle an dem Standort weiterhin benötigt wird und noch ausgebaut werden soll. Allein auf die Festhalle könnte an dem Standort verzichtet werden. Diese Flächen liegen aber im unmittelbaren Uferbereich der ‚Oese‘ und stehen daher für eine Überplanung nicht zur Verfügung. Zudem sind die Räumlichkeiten der Festhalle nicht direkt an dem FWGH angrenzend gelegen, so dass ein Umbau im Gebäudebestand als Erweiterung des FWGH nicht in Frage kommt.

Alternativenprüfung

In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Hemer wurden in dem Bereich Becke drei alternative Standorte ausgemacht, die anschließend auf ihre Eignung untersucht wurden. Voraussetzung für die Standorte ist eine Lage, von der aus die Aufgaben der Löschgruppe Becke einwandfrei erfüllt werden können, also die maximal zulässigen Fahrzeiten zu Einsatzorten im Zuständigkeitsbereich eingehalten werden. Das wurde im Vorfeld durch die Feuerwehr geprüft und für alle folgenden Standorte bestätigt.

Standort 1a

Obere Oese – ‚Am Hillebach‘

Der Standort 1a liegt in der Gemarkung Becke, Flur 5, Flurstück 413 und umfasst eine Fläche von 3.066 m². Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und befindet sich in privatem Eigentum. Der Bereich wird als Parkplatz für den angrenzenden Gewerbebetrieb genutzt. Der Parkplatz ist geschottert und wird von Feldgehölzen umfasst. Die Fläche ist überwiegend eben und lässt sich über die Straße ‚Obere Oese‘ erschließen. Die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz ist nur über die ‚Oesestraße‘ möglich. Südwestlich gelegen befindet sich ein allgemeines Wohngebiet an der ‚Bodelschwingstraße‘ und an der Straße ‚Am Hillebach‘. Nördlich befindet sich ein Gewerbegebiet, südlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Planungsrechtlich ist der Standort gem. § 35 BauGB im Außenbereich gelegen. Bei einer Umnutzung einer bereits durch gewerbliche Nutzung vorgeprägten Fläche, müsste Baurecht über ein Bauleitplanverfahren geschaffen werden. Außerdem ist der Lärmschutz zu dem benachbarten Wohngebiet zu beachten. Die Feuerwehr beurteilt den Standort aufgrund der guten Erreichbarkeit für die Einsatzkräfte, der zentralen Lage – der Standort liegt einsehbar vor den Wohngebieten – und der ausreichenden Größe als günstig.

Insgesamt lässt sich die Fläche als geeignet charakterisieren. Sie ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse jedoch nicht verfügbar.

Standort 1b

Obere Oese – ‚Am Hillebach‘

Der Standort 1b entspricht dem Standort, der diesem Umweltbericht zugrunde liegt. Die Fläche ist insgesamt geeignet und verfügbar. Von der Feuerwehr wurde die Fläche als äußerst günstig bewertet. Der hohe Freiflächenverbrauch ist negativ zu bewerten.

Standort 2a

Oesestraße – ehem. RWE-Gelände, ‚Obere Oese 2‘

Der Standort 2a liegt in der Gemarkung Becke, Flur 7, Flurstück 162 und umfasst eine Fläche von 10.248 m², wovon ca. 3.000 m² für das FWGH bereitgestellt werden müssten. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für die Versorgung dargestellt. Es handelt sich um eine Gewerbefläche mit aufstehenden Gewerbegebäuden. Die Fläche ist eben. Das Gebiet ist direkt über die Straße ‚Obere Oese‘ erschlossen. Eine Anbindung an das übergeordnete Straßennetz ist nur über die ‚Oesestraße‘ möglich.

Nördlich der Fläche befindet sich der Bachlauf der ‚Oese‘ mit begleitenden Gehölzflächen, westlich liegt ein allgemeines Wohngebiet und südöstlich ein Gewerbegebiet. Planungsrechtlich ist der Standort gem. § 34 BauGB im Innenbereich gelegen.

Nördlich angrenzend befindet sich ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Bei dem Standort handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche. Aufgrund des benachbarten Wohngebietes sind Auflagen zum Lärmschutz zu erwarten.

Die Feuerwehr beurteilt die gute Erreichbarkeit für die Einsatzkräfte und dass das FWGH nicht einsehbar ist und somit keine Anbindung an das Dorfbild hat, als positiv. Insgesamt bewertet die Feuerwehr jedoch den Standort als weniger günstig. Die Fläche lässt sich als geeignet charakterisieren, wurde jedoch mittlerweile veräußert und ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar.

Standort 2b

Grünfläche südl. ‚Mendener Straße‘ (B7)

Der Standort 2b liegt in der Gemarkung Becke, Flur 7, umfasst die Flurstücke 167 und 168 und ist zwischen 4.120 und 4.408 m² groß. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als gewerbliche Baufläche und Schutzgrün dargestellt. Sie befindet sich in privatem Eigentum. Es handelt sich um eine mit Gehölzen bestandene Grünfläche. Im Süden befindet sich der Bachlauf der ‚Oese‘. Die Fläche liegt am Südhang und weist eine steile Uferböschung an der ‚Oese‘ auf. Nördlich grenzt die Schienenstrecke Hemer-Menden an, die aktuell als Radweg genutzt wird, daran schließt nördlich die B7 an. Südwestlich gelegen befindet sich ein allgemeines Wohngebiet an der ‚Bodelschwinghstraße‘ und an der Straße ‚Am Hillebach‘. Nördlich befindet sich eine Parkplatzfläche mit Feldgehölzstreifen, südlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Planungsrechtlich ist der Standort gem. § 35 BauGB im Außenbereich gelegen. Bei der Inanspruchnahme von Freiraum müsste Baurecht über ein Bauleitplanverfahren geschaffen werden. Außerdem befindet sich der Standort größtenteils im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der ‚Oese‘. Die Feuerwehr beurteilt das Grundstück als zu schmal und merkt an, dass die Ausfahrt auf die B7 über den Radweg erfolgen müsste, daher wäre die Installation einer Ampelschaltung notwendig.

Insgesamt lässt sich die Fläche als ungeeignet charakterisieren. Eine bauliche Entwicklung auf der Fläche ist aufgrund des festgesetzten Überschwemmungsgebietes nicht möglich. Die Bewertung der Feuerwehr fällt ebenfalls nicht günstig aus.

Standort 3

„Urbecker Straße – Untere Weide“

Der Standort 3 liegt in der Gemarkung Becke, Flur 6 und 9 mit den 160 und 169 sowie teilweise Flurstück 540 und umfasst eine Fläche von 3.300 m². Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für Versorgungsanlagen „Kläranlage“ dargestellt. Flurstück 540 ist Eigentum des Ruhrverbands. Die Flurstücke 160 und 169 sind in privatem Eigentum. Auf Flurstück 540 befindet sich die Außenanlagen der Kläranlage; bei Flurstück 169 handelt es sich um eine Wiese ohne wesentlichen Gehölzbestand und auf Flurstück 160 befindet sich ein privater KFZ-Stellplatz. Die Fläche ist direkt über die ‚Urbecker Straße‘ und die ‚Untere Weide‘ erschlossen. Eine Anbindung an das übergeordnete Straßennetz ist über die ‚Urbecker Straße‘ gegeben.

Westlich liegt das Gelände der Kläranlage des Ruhrverbandes, nördlich grenzt ein Wohngebäude an, östlich liegt ein allgemeines Wohngebiet und südlich befindet sich die Straße ‚Untere Weide‘ mit dem parallel verlaufenden Bach ‚Oese‘. Planungsrechtlich werden die Flurstücke 160 und 169 als Innenbereich beurteilt, da von dem Kläranlagengelände ein Randbereich benötigt werden würde, wäre abhängig vom Planentwurf eine Gesamtbeurteilung nach § 34 BauGB möglich. Außerdem ist der Lärmschutz zu dem benachbarten Wohngebiet zu beachten. Südlich grenzt ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der ‚Oese‘ an.

Die Feuerwehr beurteilt den Standort aufgrund der guten Erreichbarkeit für die Einsatzkräfte, der zentralen Lage, der Eingliederung ins Dorfbild und der ausreichenden Größe bei Abriss des bestehenden Hauses als günstig. Insgesamt lässt sich die Fläche als geeignet charakterisieren. Sie ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse jedoch nicht verfügbar.

Zusammenfassung

Der Standort 1 mit seinen beiden Varianten ist geeignet, ebenso der Standort 3. Der Standort 2a ist bedingt geeignet, der Standort 2b wird wegen der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nicht weiterverfolgt. Um die Löschgruppe Becke funktionsfähig aufzustellen, ist ein Neubau des FWGH zügig erforderlich. Daher ist die Verfügbarkeit der Flächen schlussendlich ein wesentliches Kriterium. Daher verbleibt nur der Standort 1b, der planerisch weiterverfolgt werden soll.

Der geplante Standort für die Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses Becke liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Dadurch ist eine planungsrechtliche Zulässigkeit nicht gegeben. Zur Schaffung von Baurecht sind eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich. Auch Belange des Regionalplans (GEP für die Oberbereiche Bochum und Hagen) sind betroffen. Gemäß § 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Durch die oben aufgeführte Untersuchung der Standortalternativen wird die Standortentscheidung und damit die Notwendigkeit zur Überplanung der Ackerfläche, die im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird, hinreichend begründet.

1.1.3 Geltungsbereich und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Änderungsbereich des FNP liegen vollständig innerhalb des nordwestlichen Teils des insgesamt 26.713 m² großen Flurstücks Nummer 414, Flur 5 der Gemarkung Becke, der Stadt Hemer. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Änderungsbereich des FNP sind in ihrer Abgrenzung und Größe identisch.

Südwestlich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der 58. Änderung des FNP durch die öffentliche Verkehrsfläche der Straße ‚Obere Oese‘ begrenzt. Nordwestlich stellt die Begrenzung eine private Stellplatzfläche dar, die an der Begrenzung einen Bewuchs von Büschen und Bäumen aufweist. Die nordöstliche und südöstliche Begrenzung ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung gegeben. Die Grundstücksgröße beträgt ca. 4660 m². Das Gebäude ist mit einer Grundfläche von ca. 1.000 m² geplant. Die Fläche des Plangebietes wird heute landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Das Plangebiet liegt im unbeplanten Außenbereich.

Als Art der baulichen Nutzung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Die Zweckbestimmung „Feuerwehr“ umfasst die Unterbringung mehrerer Löschgruppen der freiwilligen Feuerwehr einschließlich ihrer vollständigen technischen Ausstattung. Aus Lärmschutzgründen wird das Baufeld mit der Baugrenze im östlichen Plangebiet angeordnet, so dass keine Lärmschutzmaßnahmen notwendig werden.

1.1.4 Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Die für den Umweltbericht relevanten Festsetzungen sind im Weiteren einzeln aufgeführt.

Tabelle 1: Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108 „Feuerwgerätehaus Becke“

III Textliche Festsetzungen

(gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung – Zulässigkeit von Nutzungen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 8 BauNVO)

1.1 Baufläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Feuerwehr“

Die Zweckbestimmung „Feuerwehr“ umfasst die Unterbringung mehrerer Löschgruppen der freiwilligen Feuerwehr einschließlich ihrer vollständigen technischen Ausrüstung sowie der Einrichtung einer Jugendfeuerwehr.

2. Maß der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

Die Höhenlage der baulichen Anlage wird durch Festsetzung der maximal zulässigen Höhe bestimmt. Der obere Bezugspunkt für die Berechnung ist die Gebäudeoberkante. Der untere Bezugspunkt ist auf Normalhöhennull (NHN) bezogen. Die Oberkante (OK) definiert sich über die obersten Bauteile einer baulichen Anlage (Oberkante der Attika).

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

3.1 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen

Im Plangebiet sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind darüber hinaus gemäß § 12 BauNVO in den innerhalb der umgrenzten Flächen für Stellplätze mit den Zufahrten zulässig. Carports sind wie Garagen zu behandeln.

3.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen

Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Baugebiets zulässig.

3.3. Der Ver- und Entsorgung dienende Nebenanlagen

Die der Allgemeinheit zur Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB überall in den Baugebieten zulässig.

3.4 Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude, Garagen, Stellplätze, Terrassen und sonstige Nebenanlagen sowie Zufahrten und Zuwegungen überbaut werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch mit einer Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Steinen wie Kies, Grauwacke, Wasserbausteine o. ä. (Steingärten) ist unzulässig. Eine Überschreitung des Baufeldes durch auskragende Vordächer ist bis zu 1.50 Meter zulässig. Bauliche Anlagen, die für den Ausgleich des Geländeneaus zum Schutz des Gebäudes oder der Zufahrten notwendig sind, sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Lichtemissionen

Nicht notwendige Lichtverschmutzungen sind zu vermeiden. Demnach muss die Abstrahlungsgeometrie von Beleuchtungen in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten erfolgen. Bodenstrahler dürfen nicht verwendet werden. Des Weiteren darf keine Außenbeleuchtung außerhalb der Betriebszeiten erfolgen. Ausnahmen wie z. B. Notbeleuchtungen oder Sicherheitsbeleuchtungen sind zulässig.

4.2 Ausgleichsflächen

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan mit den entsprechenden Pflanzgeboten verbleibt ein Kompensationsdefizit von 8.620 Biotopwertpunkten, das extern ausgeglichen werden muss. Der externe Kompensationsbedarf wird aus dem Ökokonto der Stadt Hemer ausgebucht. Für den Ausgleich wird folgende Fläche herangezogen:

- Ausgleichsfläche 013 (Ökokonto): Balve, Garbeck, Flur 11, Flurstück: 4 (teilweise), Ausbuchtung: 8.620 Punkte

Auf der Ausgleichsfläche 013 wurde eine Umwandlung von Fichtenwald in Buchenwald durch standortgerechte Aufforstung vorgenommen. Der Eingriff gilt damit als ausgeglichen.

4.3 Versickerung des Niederschlagswassers und Überflutungsschutz bei Starkregenereignisse

Das anfallende Niederschlagswasser soll weitest möglich auf Grundstück in den Untergrund eingeleitet werden. Dafür sind wasserdurchlässige Materialien zu verwenden und/oder das Niederschlagswasser ist in die umrandenden Grünflächen zur Versickerung zu leiten, z.B. über Regenwassermulden oder Rigolensysteme. Zusätzlich ist für den Überlauf eine entsprechende Anbindung an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Zum Schutz der Bebauung vor Überflutungen bei Starkregenereignissen ist eine Regenwassermulde zur Rückhaltung und verzögerten Weiterführung des Niederschlagswassers an das weiterführende Entwässerungssystem umzusetzen. Mit Ausnahme der südwestlichen Baugebietsgrenze ist diese Regenwassermulde U-förmig an den Baugebietsgrenzen umlaufend. Nicht versickerndes Niederschlagswasser wird in die vorhandene Verrohrung eingeleitet.

5. **Pflanzgebote**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

5.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb des im Plan gekennzeichneten Böschungsbereiches sind fachgerechte Pflanzungen unter der Beachtung der beigefügten Pflanzliste vorzunehmen und dauerhaft zu pflegen. Die Bepflanzung ist, dort wo es möglich ist, mehrreihig (drei- bzw. vierreihig) mit Sträuchern autochthonen Ursprungs vorzunehmen. Die zu bepflanzenden Flächen mit der Zweckbestimmung ‚Gehölzstreifen‘ außerhalb des Böschungsbereiches sind aufgrund ihrer geringen Breite einreihig zu bepflanzen. Es ist ein mittlerer Pflanz- und Reihenabstand von 1–1,5 m einzuhalten. Bei einem Flächenanspruch von ca. 2,25 m² je Strauch sind ca. 380 Sträucher anzupflanzen. Die Anpflanzung soll versetzt erfolgen.

Pflanzliste für Eingrünung (Böschung)

2- bzw. 3-reihige Vorpflanzung:

- 54 Stück Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
- 54 Stück Schlehe (*Prunus spinosa*),
- 54 Stück Hundsrose (*Rosa canina*),
- 54 Stück Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- 54 Stück Hasel (*Corylus avellana*)
- 54 Stück Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- 54 Stück Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Folgende Pflanzqualitäten sind vorzuhalten:

- Str., 2x verpfl., oB, 60-100 cm

5.2 Baumpflanzungen auf Stellplatzanlagen

Bei oberirdischen Stellplatzanlagen ist pro 7 PKW-Stellplätzen ein lebensraumtypischer Baum aus der Pflanzliste innerhalb oder am Rand der Stellplatzanlage zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Entsprechend der Plangrundlage ergibt sich eine zu erwartende Anpflanzung von fünf Bäumen. Abgängige Bäume und Sträucher sind fachgerecht und ebenfalls unter Beachtung der beigefügten Pflanzliste zu ersetzen.

Pflanzliste für Parkplatzfläche

Baumarten:

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Folgende Pflanzqualitäten sind vorzuhalten:

- H., 3x verpfl., mB, STU 18-20 cm

5.3 Dachbegrünung

Alle Flachdächer und flach geneigten Dächer < 15 ° sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 m² flächendeckend mit einer mind. extensiven Dachbegrünung (Substratmächtigkeit mind. 15 cm) dauerhaft zu begrünen. Verglaste Dachteile sowie technische Dachein- und -aufbauten (inkl. Flächen für z.B. Wartungsarbeiten) sind von der Begrünungspflicht ausgenommen. Von dieser Verpflichtung auch ausgenommen sind Flächen, die zur Gewinnung regenerativer Energien (Photovoltaik, Solarthermie) genutzt werden.

IV Gestalterische Festsetzungen

(gemäß § 89 Abs. 1 und 2 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

1 **Fassaden**

Die Fassaden der Hauptgebäude sind mit einer Oberfläche aus Putz oder Klinker im Farbspektrum hellbeige, hellgrau oder weiß (mit Orientierung am RAL Classic Farbbregister 840-HR 1001, 1013, 1014, 1015, 7023, 7032, 7035, 7044, 7047, 9001, 9002, 9010, 9018) auszuführen. Andere Materialien und Farbtöne sind bis zu 20 % der Fläche einer Fassadenseite zulässig. Ausgenommen von der Festsetzung sind Fassadenteile, die zu mehr als 60 % als Garagentore ausgebildet sind.

V. Hinweise

1 Kampfmittel

Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann nie völlig ausgeschlossen werden. Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich das Ordnungsamt der Stadt Hemer oder aber die örtliche Polizei zu verständigen.

2 Boden und Baugrund

Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen und Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen sind zu vermeiden. Sollten angrenzende Flächen in Anspruch genommen werden, sind hier nach Abschluss der Bauarbeiten die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen. Das Befahren der Fläche sollte mit bodenschonenden Geräten erfolgen (Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk). Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunterliegenden Boden weitgehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen. Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden. Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten. Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Während der Bautätigkeit muss sichergestellt werden, dass ein Eintrag von Gefahrenstoffen durch Baufahrzeuge und -maschinen in den Boden ausgeschlossen wird, da diese in den Grundwasserkörper gelangen können.

3 Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

4 Artenschutz

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes, Baumfällungen haben in der vegetationsfreien Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattzufinden.

5 Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das auf dem geplanten Gebäude und den künftig versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist gedrosselt in den verrohrten Hillebach einzuleiten. Die Einleitung von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf ausnahmslos einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 WHG). Vor der Einleitung in ein Gewässer müssen gewerbliche und industrielle Abwässer gereinigt werden.

6 Sicherung der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzfläche

Die Stadt Hemer verpflichtet sich die, das Plangebiet umgebende, ackerbauliche genutzten Böden (Flurstück 414 (teilweise), Flur 5, Gemarkung: Becke) weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche zu erhalten.

Hinweis:

Die Abwassersatzung der Stadt Hemer ist zu beachten.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen insgesamt sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

1.2.1 Fachgesetze

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, dem Bundes-Bodenschutzgesetz und den Wassergesetzen, ist die Immissionsschutzgesetzgebung mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen.

Im Weiteren erfolgt eine tabellarische Auflistung der im Allgemeinen zu berücksichtigenden Fachgesetze:

Tabelle 2: Fachgesetze im Umweltbericht

	Fachgesetze	Ziele und Kernaussagen
Baurecht	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Hier sind die Belange des Umweltschutzes aufgeführt. Diese werden im Einzelnen geprüft.
	§ 1a BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz	Hier sind in mehreren Absätzen die folgenden Vorschriften aufgeführt: Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel, Behandlung der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG, Klimaschutzklausel
	Anlage 1 zum § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB	Die Anlage 1 zum § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c beschreibt die zu erbringenden Bestandteile des Umweltberichts zum Bauleitplan.
	§ 1 BImSchG Zweck des Gesetzes	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	§ 50 BImSchG Planung	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.
	TA Lärm	Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, kurz TA Lärm, ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	§ 1 BNatSchG Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege	§ 1 Abs. 1 fasst die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammen. Hierbei sind die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern. Abs. 2-6 konkretisieren diese Ziele.
	§ 13 BNatSchG Allgemeiner Grundsatz	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

	§ 14 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft	Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Sinne des Gesetzes, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
	§ 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht	§ 18 regelt das Verhältnis der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. (Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen umgesetzt. Das Ergebnis wird in Form einer Eingriffsbilanzierung nachvollziehbar dargestellt.)
	§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen	§ 19 enthält Begriffsbestimmungen für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen. Es handelt sich dem Inhalt nach um eine abweichungsfeste Vorschrift des gesetzlichen Artenschutzes, die insbesondere im Kontext des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) von Bedeutung ist. (§ 19 steht im Zusammenhang mit § 18 BNatSchG und regelt einen Teil der Eingriffsbilanzierung.)
	§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	§ 44 definiert Zugriffs-, Störungs- und Vermarktungsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. (In diesem Sinne wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die das Vorkommen von planungsrelevanten Arten und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten prüft.)
	§ 30 LNatSchG NRW Eingriffe in Natur und Landschaft	Hier wird definiert welche Eingriffe als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten.
	§ 31 LNatSchG NRW Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld	Vorgaben zur Auswahl von Maßnahmen, die bei einem nicht vermeidbaren Eingriff zu erbringen sind.
Boden	§ 1 BBodSchG Zweck und Grundsätze des Gesetzes	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	BBodSchV Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung	Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 12.07.1999, zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212 geändert) stellt u.a. Anforderungen auf für Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte in Abhängigkeit von verschiedenen Wirkungspfaden.
	§ 12 BBodSchV Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden	Hier wird in mehreren Absätzen geregelt in welchen Umfang und unter welchen Bedingungen Material auf oder in den Boden gebracht werden darf. Insbesondere Abs. 8 regelt welche Böden vom Auf- und Einbringen von Material ausgeschlossen werden sollen.
	§ 1 LBodSchG NRW Vorsorgegrundsätze	Hier wird auf den besonderen Schutz von Böden hingewiesen, und der sparsame Umgang mit diesem hervorgehoben. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Böden sind durchzuführen.
Wasser	§1 WHG Zweck	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	§ 52 WHG Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten	In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden.
	§ 55 Abs. 2 WHG Grundsätze zur Abwasserbeseitigung	Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
	LWG NRW	Es werden die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes auf Landesebene gebracht.

Klima	§ 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW Klimaschutzziele	Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.
Denkmal	§ 1 Abs. 3 DSchG NRW Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.
	§ 11 DSchG NRW Schutz der Bodendenkmäler	Die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden haben die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 108 „Feuerwehrgerätehaus Becke“ gilt zurzeit noch der Regionalplan Arnsberg Regionalplan – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (2001).

Der Geltungsbereich ist als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. In der nicht parzellenscharfen Darstellung des Regionalplans ist ein Teil des Baugebietes entlang der Straße ‚Obere Oese‘ als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt.

Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes berücksichtigt die Freiraumfunktion des Grundwasser- und Gewässerschutzes (BGG). Nördlich und nordöstlich des Plangebietes sind weite Teile des ehem. Truppenübungsplatzes Hemer-Apricke als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen.

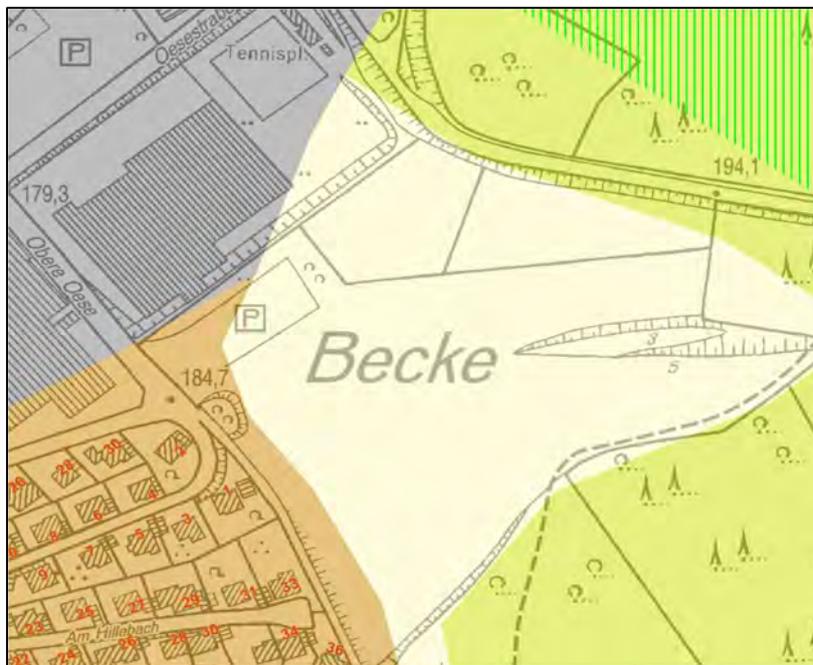


Abbildung 2: Ausschnitt des gültigen Regionalplans Arnsberg – räumlicher Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen

Aufgrund neuer rechtlicher Rahmenbedingungen, wie der 2017 in Kraft getretene neue Landesentwicklungsplan NRW und das im gleichen Jahr verabschiedete Raumordnungsgesetz sowie einige Änderungen im Naturschutzrecht und daraus resultierende Anforderungen, ist eine Neuaufstellung der älteren Regionalpläne erforderlich geworden.

Die Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein - wurde am 07.12.2017 vom Regionalrat beschlossen. Seit November 2020 ist ein Entwurf des Regionalplans freigegeben. In der aktuellen Phase werden neben den Inhalten der eingegangenen Stellungnahmen, laufende externe Themen – rechtliche wie auch fachliche – aufbereitet und fließen in die Weiterentwicklung des Regionalplanentwurfes ein. In diesem Verfahrensabschnitt wurden die Fachbeiträge (FB) bereits freigegeben, die im Weiteren berücksichtigt werden: FB Tourismus, Kulturlandschaftlicher FB, Forstlicher FB, FB Wirtschaft, Wasserwirtschaftlicher FB, FB Klima und FB Naturschutz und Landschaftspflege.

FB Tourismus:

Die vom Bebauungsplan Nr. 108 betroffene Fläche findet im Fachbeitrag Tourismus keine Erwähnung. Der ca. 500 m entfernte ehem. Standortübungsplatz Hemer-Apricke wird im Fachbeitrag als Naherholungsgebiet erwähnt. Darin wird geraten, den Bereich des ehem. Standortübungsplatzes Hemer-Apricke im Regionalplan als Freiraum-E Bereiche darzustellen, um den besonderen touristischen Wert der Flächen im Regionalplan zu sichern.

Kulturlandschaftlicher FB zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg:

Hemer liegt im Kulturlandschaftsbereich Märkisches Sauerland. Das Märkische Sauerland im Westen des Sauerlandes ist ein altes Gewerbeland mit einer auch heute noch florierenden Metallindustrie. Es weist insbesondere in den Tälern eine überaus dichte Bebauung in zeitlicher Mischung auf. Des Weiteren ist die Höhlenlandschaft der Kalkmulden (insbes. das Hemeraner Felsenmeer) als Beweis der menschlichen Tätigkeit in der Urgeschichte besonders zu berücksichtigen.

Forstlicher FB

Da Wald und andere forstlich genutzte Flächen nicht vom Bebauungsplan Nr. 108 betroffen sind, findet der forstliche Fachbeitrag keine weitere Berücksichtigung im Umweltbericht.

FB Wirtschaft

Der FB befasst sich mit der Entwicklung, dem Potential und dem Bedarf der Gewerbe- und Industrieflächen des Wirtschaftsstandortes Märkischer Kreis. Durch den Bebauungsplan Nr. 108 werden diese Belange nicht berührt.

Wasserwirtschaftlicher FB:

Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern.

Um die oben genannten Qualitätsziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes. U.a. zählt hierzu die Erhaltung und Entwicklung von Überschwemmungsbereichen für den Abfluss und die Retention von Hochwasser der Fließgewässer.

Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Außerdem sollen nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden. Entsprechendes gilt auch für erheblich veränderte und künstliche Gewässer, soweit dies mit ihrer Nutzung vereinbar ist.

Im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 108 befindet sich der verrohrte ‚Hillebach‘ einschließlich des Quellbereichs. Auf gewässerkundlichen Karten ist der ‚Hillebach‘ nicht verzeichnet. Ca. 215 m vom Plangebiet entfernt befindet sich das Fließgewässer ‚Oese‘. Das Plangebiet ist nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich über dem Grundwasserkörper 276_12 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Hönne“. Der chemische Zustand dieses Grundwasserkörpers wird als schlecht bewertet. Grund hierfür sind Belastungen mit Sulfat und Cadmium. Hier ist die Belastung seit Jahren rückläufig, aktive Maßnahmen von Umweltverwaltung oder Kommunen sind nicht zielführend. Für regionalplanerische Belange besteht bei dem Grundwasserkörper kein Regelungsbedarf.

FB Klima:

Die im Fachbeitrag projizierten Änderungen des Klimas für u.a. dem Märkischen Kreis verdeutlichen, dass das Klima insgesamt und damit auch das Wetter nicht nur wärmer, sondern auch extremer wird.

Der Fachbeitrag Klima weist der Region Hemer eine insgesamt relativ günstige klimaökologische Situation aus. Es sind zum einen weder ausgeprägte Hitzebelastungen noch nächtliche Überwärmungen im Siedlungsbereich vorzufinden und zum anderen eine gute Ausprägung von Ausgleichsräumen und -funktionen von überörtlicher Bedeutung im landesweiten Vergleich.

Unter dem Aspekt regionalplanerisch dem Klimaschutz mehr Gewicht zu verleihen, empfiehlt der Fachbeitrag Klima einen raumordnerischen Grundsatz zu formulieren, der Vorgaben zu einer regenerativen Wärmeversorgung, energieeffizienten Siedlungsstrukturen, aber auch zu Maßnahmen zum sparsamen Gebrauch von Energie oder zur Energieeffizienz macht, die von der nachfolgenden Ebene der kommunalen Planung zu berücksichtigen und zu konkretisieren sind.

Bei der Ausweisung von Gewerbe- und Wohngebieten durch die kommunale Bauleitplanung sollen die Belange des Klimaschutzes verstärkt berücksichtigt werden. Konkret könnte dies beispielsweise die bauleitplanerische Verpflichtung zur Photovoltaiknutzung auf Dachflächen von Neubauten umfassen.

Die Folgen des anthropogenen Klimawandels sind in Nordrhein-Westfalen bereits heute messbar und haben Auswirkungen auf verschiedenste Lebensbereiche. Es ist daher unerlässlich, sich an bereits eingetretene und nicht mehr vermeidbare zukünftige Klimaveränderungen anzupassen, um Schäden für die Gesellschaft und die Natur zu verhindern bzw. so gering wie möglich zu halten. Hierzu zählt auch der Erhalt von Grün- bzw. Freiflächen, die für überwärmte Bereiche als Ausgleichsflächen fungieren können.

Unter diesem Aspekt empfiehlt der Fachbeitrag Klima eine sachgerechte Berücksichtigung klimatischer Fragestellungen im Rahmen der Abwägung zwischen den im Raum konkurrierenden Nutzungsansprüchen und Belangen und ist dabei – auch vor dem Hintergrund der erforderlichen Anpassung an die Folgen des anthropogenen Klimawandels – unter der Prämisse der u. a. in § 1 Abs. 2 ROG verankerten nachhaltigen Raumentwicklung als dringend erforderlich anzusehen. Entscheidungs- und Abwägungsgrundlage für Maßnahmen und Handlungsoptionen liefert die „Klimaanalyse NRW“.

Die entsprechenden Ziele einer klimagerechten Regionalplanung gelten auch für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 108:

- die Sicherung vorhandener klimatischer Leistungen des Landschaftshaushalts („Verschlechterungsverbot“),
- die Minderung/Milderung der Folgen des Klimawandels („coping“) sowie
- der Aufbau von Klimaschutzkapazitäten.

Zentrale Handlungsansätze und Instrumente für eine Umsetzung dieser Ziele sind,

- der Schutz klimawirksamer Freiräume,
- die klimagerechte räumliche Steuerung von Siedlungsflächen sowie
- die klimagerechte räumliche Steuerung von Infrastrukturen.

Darüber hinaus ist es im Rahmen der Regionalplanung zumindest denkbar, als übergreifendes Klimaschutzinstrument für Treibhausgas gebietsbezogen konkrete Emissionsminderungsvorgaben festzusetzen. Dieser planungsrechtlich innovative Ansatz wird umfassend in WAGNER 2018 beschrieben. Treibhausgasemittierende raumbedeutsame Vorhaben wären dann unzulässig, wenn durch sie die festgesetzten Emissionsminderungsziele verfehlt würden.

Allgemeine Grundsätze sollten im Regionalplan MK-OE-SI darüber hinaus u. a. auch zur Reduktion des Energieverbrauchs oder zur effizienteren Energienutzung festgesetzt werden. Diese Vorgaben sollten sich beispielsweise auf eine energiesparende Siedlungsentwicklung und -struktur oder eine energiesparende und klimaverträgliche Verkehrsinfrastruktur beziehen.

Darüber hinaus sollten zur Vermeidung von Nutzungskonflikten weitere Anforderungen an die bauleitplanerische Umsetzung auf kommunaler Ebene gestellt werden, welche neben den Hinweisen des Fachbeitrages Klima auch die Ergebnisse und Empfehlungen der „Klimaanalyse NRW“ aufgreifen. Dies betrifft vor allem die dort enthaltenen Hinweise zu thermisch belasteten Siedlungsräumen, Freiraumbereichen mit Ausgleichsfunktionen, Kaltluftabflüssen und zu bioklimatischen Gunsträumen.

FB des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Neben der Betrachtung der naturschutzbezogenen Schutzgüter, wie Boden, Geologie, Pflanzen, Tiere und Klima ist ein besonderer Schwerpunkt des Fachbeitrages die Biotopvernetzung.

Ein grundlegendes Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist nach den §§ 20 und 21 BNatSchG die Entwicklung eines Biotopverbundsystems (Biotopvernetzung). Der Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen. Er soll damit insbesondere auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Außerdem wird im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege das Landschaftsbild für den Bereich des Regionalplans bewertet. Das Landschaftsbild beruht auf der visuellen Erscheinung der Landschaft bzw. dem „Wahrnehmungsraum“ mit den darin befindlichen Anordnungsmustern von einzelnen Punkten, Linien- und Flächenelementen und ihrer ganzheitlichen Wahrnehmung. Ihre Leitbilder sollten auf die Erhaltung und Ablesbarkeit ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung mit ihrer Eigenart und Vielfalt bezogen sein, die eine machbare Version zur Weiterentwicklung des Raumes beinhaltet. Hierbei unterscheidet der FB in zwei Wertkategorien:

Flächen der Stufe I (herausragende Bedeutung)

Flächen der Stufe II (besondere Bedeutung)

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht in einer Landschaftsbildeinheit von herausragender oder besonderer Bedeutung.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hemer liegt in rechtswirksamer Form vom 11.05.1979 vor.

Das Plangebiet war zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hemer entsprechend seiner vorherigen Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

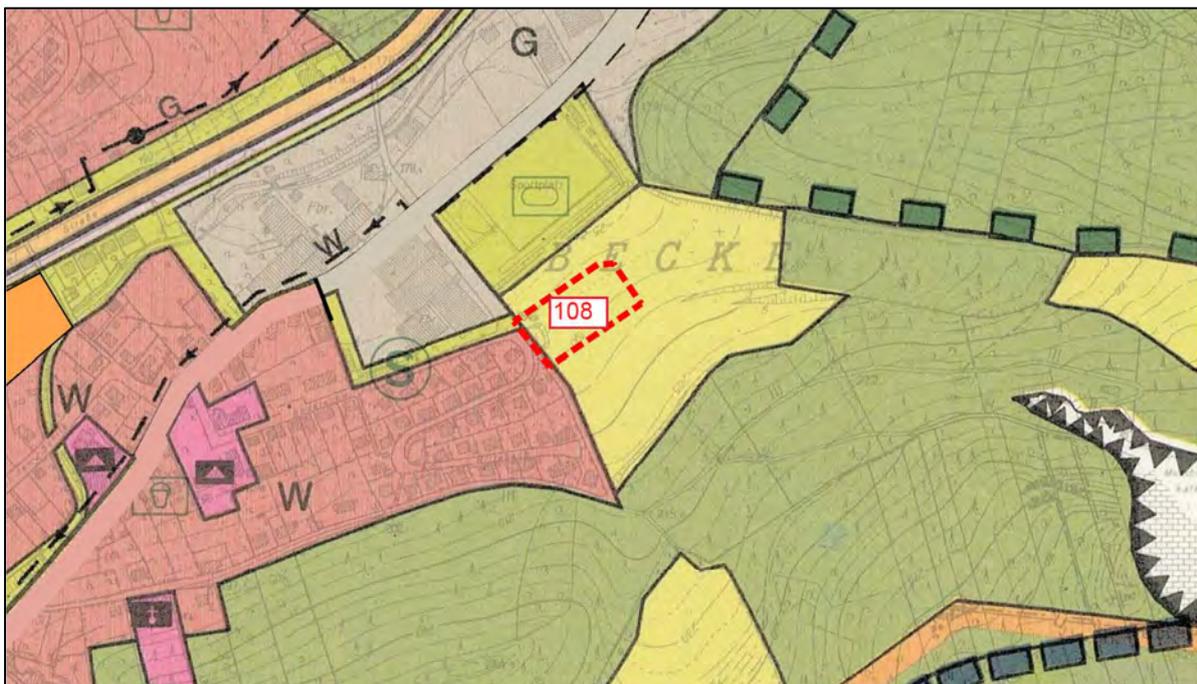


Abbildung 3: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hemer

Neben der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 wird auch der FNP geändert. Mit Bekanntmachung der Genehmigung wird die 58. Änderung des FNP in Kraft treten. Die Fläche ist dann insgesamt als „Fläche für den Allgemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ gekennzeichnet.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für das Stadtgebiet Hemer befindet sich zurzeit in Aufstellung.

1.2.3 Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutz-Gebiete) beinhalten in ihren Erhaltungszielen nicht nur Lebensraumtypen, sondern auch Tier- und Pflanzenarten. Es ist überschlüssig zu prüfen, ob bei der Umsetzung der Planung Beeinträchtigungen für diese Gebiete zu erwarten sind und ob „der gute Erhaltungszustand“ und die „Kohärenz des europäischen Netzes“ eines Lebensraumtyps oder einer Art gefährdet sind.

Eine allgemeine überschlägige Prüfung erscheint ausreichend, da aufgrund der großen Entfernung (> 1 km) zum FFH-Gebiet DE-4612-301 „Felsenmeer mit Höhlen“ und fehlender Fernwirkung durch Emissionen oder Gebäudehöhen eine erheblich negative Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Tabelle 3: Beschreibung des FFH-Gebietes DE-4612-301 „Felsenmeer mit Höhlen“

<p>Kurzbeschreibung:</p> <p>Das Karstgebiet mit Felsklippen ist mit Buchenhochwald bestockt, der eine artenreiche Krautschicht besitzt. Im Bereich der beschatteten Klippen und tiefen Senken kommt die Krautschicht eines Schluchtwaldes vor. Auf der Fläche existieren eine Reihe von Höhlen, Halbhöhlen und Schächten, die mit den tieferliegenden Höhlensystemen in Kontakt stehen. Besonders erwähnenswert sind Bärenhöhle, Brillenhöhle, Eiskeller, Fußballhöhle, Grauer Ort und Holunderhöhle. Das NSG ist von zahlreichen Wegen durchzogen, z.T. wird durch Zäune eine Besucherlenkung durchgeführt, um den starken Besucherstrom zu kanalisieren und sensible Bereiche zu schonen.</p>
<p>Bedeutung des Gebietes:</p> <p>Im Gebiet stocken gut ausgebildete und artenreiche Buchenwaldgesellschaften in einem Karstgebiet mit Höhlen, Halbhöhlen und Schächten. Das Gebiet ist in seiner Eigenart in NRW einzigartig. Die Höhlen sind z.T. Lebensraum grundwasser- und höhlenbewohnender Arten sowie traditionell Winterquartier von Fledermäusen (aktuelles Artenspektrum nicht bekannt).</p>

1.2.4 Weitere Schutzgebiete gem. BNatSchG

Neben den gemeinschaftlichen Schutzgebieten Natura 2000 sind gemäß BNatSchG noch weitere Schutzgebietskategorien von Bedeutung. So soll gemäß § 20 BNatSchG ein Netz verbundener Biotop (Biotopverbund) geschaffen werden, das mind. 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

Teile von Natur und Landschaft können nach Maßgabe verschiedener Schutzgebietskategorien geschützt werden. Im Folgenden wurden die verschiedenen Schutzgebietskategorien in einem Umkreis von 300 m geprüft.

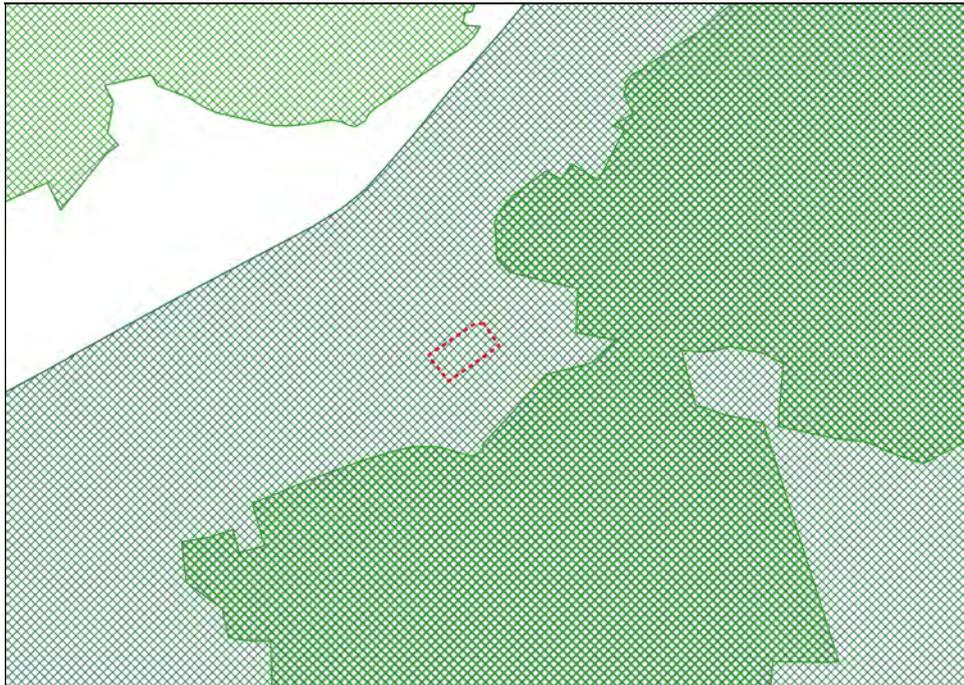


Abbildung 4: Schutzgebiete im Umkreis des Plangebiets (rot gestrichelte Linie) (LSG = dunkelgrün; Naturpark = grün)

Tabelle 4: Schutzgebiete im Umkreis von 300 m um das Plangebiet

§ 23 Naturschutzgebiet
Nicht vorhanden
§ 24 Nationalpark oder Nationales Naturmonument
Nicht vorhanden
§ 25 Biosphärenreservat
Nicht vorhanden
§ 26 Landschaftsschutzgebiet
LSG-4512-0004 LSG-Märkischer Kreis: Größe: 31.018 ha
§ 27 Naturpark
NTP-013 Naturpark Sauerland-Rothaargebirge: Mittelgebirgslandschaft mit montanen Wäldern und Fichtenforsten, Bergheiden, Fließgewässern, Talsperren (Biggesee, Sorpese, Henne) (Größe: 382.600 ha)
§ 28 Naturdenkmal
Nicht vorhanden
§ 29 Geschützter Landschaftsbestandteil
Nicht vorhanden
§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope
Nicht vorhanden

1.2.5 Weitere abwägungsrelevante Umweltbelange

Vermeidung von Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung) sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Nach den Vorgaben des § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Mit der Eingrünung durch eine mehrreihige Heckenpflanzung wird im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen und Freiflächen dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen.

Zur Vermeidung geräuschimmissionsschutzrechtlicher Konflikte durch die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Bezug auf die schutzbedürftige Wohnbebauung des Stadtteils Becke wurde ein Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten beauftragt. Im Ergebnis werden im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung im Ortsteil ‚Am Hillebach‘, denen der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes (WA) zugeordnet wurde, die geltenden Immissionsrichtwerte auf Basis der Berechnungen zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eingehalten. Bezogen auf den Tageszeitraum ist somit keine Konfliktsituation hinsichtlich des Geräuschimmissionsschutzes zu erwarten.

Im Nachtzeitraum ist während der 'lautesten Nachtstunde' nach TA Lärm unter Berücksichtigung eines stattfindenden Einsatzes mit allen Kräften mit Überschreitung der TA Lärm von $L_r \leq 40 \text{ dB(A)}$ um ca. 12 dB(A) zu rechnen.

Da lediglich 8 Einsätze pro Jahr im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr zu erwarten sind, werden die damit verbundenen Geräuschimmissionen im Sinne von Nr. 7.1 der TA Lärm (Ausnahmeregelung für Notsituationen) nicht berücksichtigt, da diese einerseits zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit dienen und andererseits der entsprechende Richtwert für seltene Ereignisse nach Kapitel 6.3 der TA Lärm von 55 dB(A) nicht überschritten wird.

Ferner lässt die durch den Bebauungsplan zulässige Errichtung des Feuerwehrgerätehauses nicht erwarten, dass Staub, Gerüche, Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten werden.

Die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses wird jedoch eine Erhöhung der Menge des künstlichen Lichts bei Nacht sowie eine Erhöhung der Temperatur aufgrund von mehr Flächenversiegelungen mit sich bringen.

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan werden Emissionen gemindert.

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß durch zugelassene Entsorgungsunternehmen entsorgt. Hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

Die Entsorgung vom im Plangebiet anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt durch den Anschluss an das bestehende Entsorgungsnetz und einen entsprechenden Ausbau der Entsorgungsinfrastruktur entsprechend den Anforderungen der geplanten Nutzungen. Diese werden im Weiteren in einem Erschließungsplan festgelegt.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sind im Bebauungsplan Regelungen getroffen worden, dass Photovoltaik- und Solaranlagen auf Dachflächen zulässig sind.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind Festsetzungen zur Außenbeleuchtung gemacht, die eine sparsame und effiziente Nutzung von Licht beinhalten. Nicht notwendige Lichtverschmutzungen sind zu vermeiden. Die Außenbeleuchtung ist an die menschlichen Aktivitäten anzupassen. Hierbei sind die Aspekte Beleuchtungsstärke, Abstrahlungsgeometrie und Lichtstärke relevant. Die Vorgaben des BfN Skriptes 543 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz sind einzuhalten.

Erhaltung der bestmögl. Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Während der Bauphase wird es zu Staub- und Luftschadstoffemissionen durch den Bau von Gebäuden und Straßen sowie durch Baufahrzeuge kommen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt, so dass deren Auswirkungen als gering eingestuft werden. Weitere Luftschadstoffemissionen werden durch Kfz-Verkehr im Betriebsablauf stattfinden und ebenfalls als nicht erheblich negativ eingestuft.

Durch die örtliche Randlage findet ein ausreichend guter Luftaustausch mit der Umgebung statt, so dass es nicht zu einem erhöhten Gehalt an Luftschadstoffen in der Luft kommt.

Bodenschutzklausel

Die Bodenschutzklausel besagt, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll:

- Es sind insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen und die Nachverdichtung sowie weitere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen und
- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Bebauungsplan beansprucht derzeit unversiegelte Fläche. Insgesamt werden ca. 2.130 m² vollständig versiegelt; ca. 1.280 m² teilversiegelt und ca. 1.250 m² bleiben unversiegelt. Entsprechend dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hemer ist die Bereitstellung von Planungsmitteln für einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses Löschgruppe Becke vorrangig. Eine Prüfung alternativer Standorte wurde vorgenommen. Die geprüften Standorte waren ungeeignet (Kap. 1.1.1). Dementsprechend ist die Inanspruchnahme der Fläche aus städtebaulicher Perspektive notwendig.

Umwidmungssperrklausel

Die Umwidmungssperrklausel besagt, dass gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 – (1-3) – BauGB landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen.

Mit dem Bau des Feuerwehrgerätehauses würde eine zuvor landwirtschaftlich genutzte Fläche umgenutzt. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Entsprechend dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hemer ist die Bereitstellung von Planungsmitteln für einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses Löschgruppe Becke vorrangig.

Eine Prüfung alternativer Standorte wurde vorgenommen. Die geprüften Standorte waren ungeeignet (Kap. 1.1.1). Dementsprechend ist die Inanspruchnahme der Fläche aus städtebaulicher Perspektive notwendig.

Klimaschutzklausel

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Zunahme der Teil- und Vollversiegelung um etwa 3.410 m². Die Plangebietsfläche liegt in Randlage des Einzugsgebiets eines überörtlichen bedeutenden Kaltluft-Leitbahn-Kernbereichs von sehr hoher Priorität. Diese Einzugsgebiete sollen von Nutzungen freigehalten werden, die deren klimaökologische Funktionen beeinträchtigen. Die Funktionsfähigkeit des Freiraums insbesondere als Raum mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum ist bei der Planung und allen Maßnahmen zu berücksichtigen und zu erhalten. Aktuell kommt der Fläche nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zu. Die klimatischen Belange sind jedoch abzuwägen und zu bewerten.

Zudem ist zu prüfen, ob sich im Zuge der Planung durch eine Erhöhung des Vegetationsanteils bzw. durch Entsiegelungsmaßnahmen oder durch Rückplanung von Flächen die klimatische und lufthygienische Situation im Stadtgebiet verbessern lässt.

Im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 108 werden darüber hinaus zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung einige Ge- und Verbote festgesetzt. Entsprechende Festsetzungen zu den Themen Oberflächengestaltung, Nutzung von Solarenergie und Dachbegrünung sind im Bebauungsplan gemacht worden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandssituation

2.1.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Für das Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit ist neben dem Wohnumfeld und den Erholungsmöglichkeiten auch eine gute Luftqualität als Zeichen hoher Lebensqualität relevant, die durch mögliche Immissionen von Schadstoffen und Gerüchen beeinflusst wird. Weitere Einflussfaktoren für das Wohlbefinden stellen beispielsweise Lärm oder Erschütterungen dar. Der Grad der Beeinträchtigung hängt von der Vorbelastungssituation ab.

Die Fläche wird landwirtschaftlich zum Getreideanbau genutzt. Die derzeitige Nutzung lässt für den Menschen und seine Gesundheit keine erheblich negativen Auswirkungen erwarten.

Wohnumfeld und Erholungsmöglichkeiten

Das Gelände wird durch den Parkplatz der Firma ‚Keuco‘ im Nordwesten begrenzt. Im Westen schließt die Straße ‚Obere Oese‘ an das Gelände an. In allen anderen Richtungen ist es von Ackerfläche umgeben. Im Norden wird die Ackerfläche durch einen Gehölzstreifen begrenzt. Im Osten grenzt Wald an die Ackerfläche. Südlich der Ackerfläche befindet sich der Stadtteil Becke mit einer lockeren Wohnbebauung. Eine optische Wahrnehmung der Fläche ist durch die Anwohner der Straße ‚Am Hillebach‘ gegeben.

Über die ‚Obere Oese‘ ist das Waldstück im Osten für Fußgänger begehbar. Das Waldstück besitzt eine Funktion als Naherholungsgebiet. Es wird allerdings nur geringfügig frequentiert. Die Fläche des Plangebietes ist nicht unmittelbar für die Öffentlichkeit zugänglich und hat daher keine Bedeutung als öffentlicher Erholungsraum.

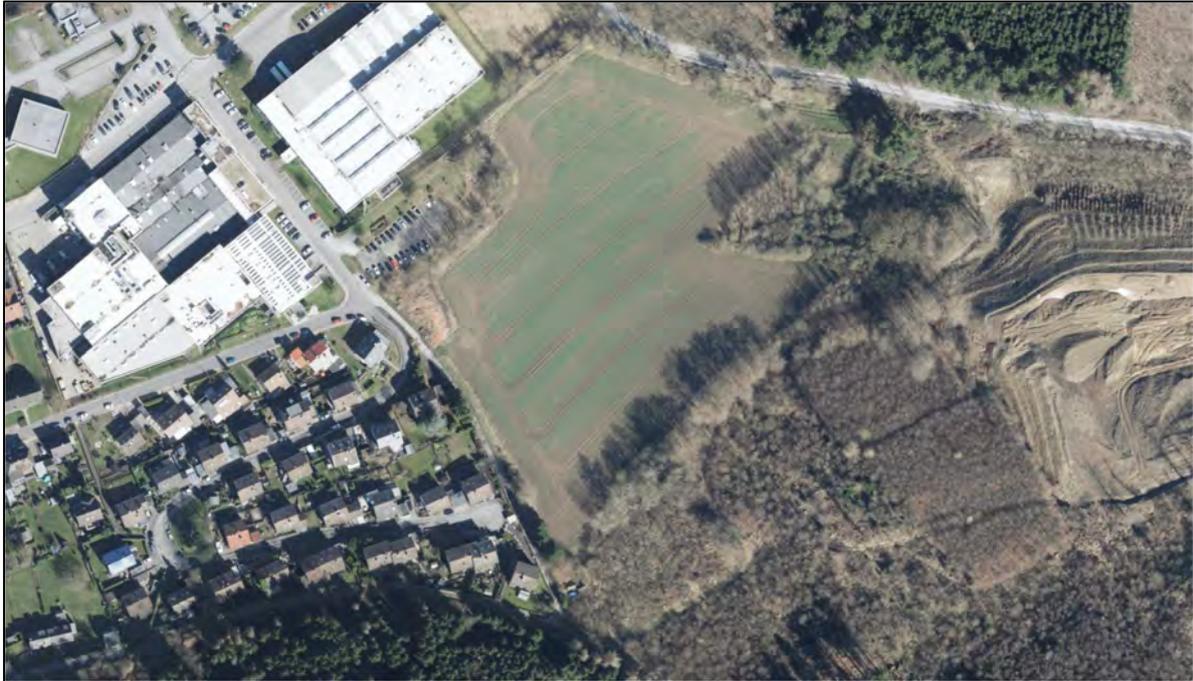


Abbildung 5: Luftbild 2018 vom Plangebiet und Umgebung

Geräusch-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Ackerfläche verursacht keine Konflikte mit dem Geräusch-, Schadstoff- und Geruchsimmissionsschutz.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hängen eng zusammen und beeinflussen sich gegenseitig. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst die drei Bereiche: Vielfalt der Arten, die Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der einzelnen Tier- und Pflanzenarten.

Das Plangebiet wird bereits seit Jahrzehnten vom Menschen intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Ackerfläche sowie der Gehölzstreifen im Nordwesten stellen potentielle Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar. Zur Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes für Tiere und Pflanzen werden die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung (August 2021) ausgewertet.

Tiere

Die Ackerfläche ist aufgrund ihrer intensiven Nutzung relativ ungeeignet als Lebensraum für die meisten Arten. Nur wenige Ubiquisten nutzen die Ackerfläche als Nahrungshabitat. Vereinzelt Nist- und Brutplätze siedlungstypischer Vogelarten finden sich in den Baum- und Strauchbeständen im nordwestlichen und westlichen Randbereich des Plangebietes.

Während der Kartiertermine konnten die Vogelarten Amsel, Mönchsgrasmücke, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Stieglitz und Zilpzalp nachgewiesen werden. Keine der genannten Arten ist planungsrelevant.

Für den Untersuchungsraum wurde eine Abfrage im Umkreis von 300 m um die betroffene Fläche über das FIS @LINFOS des LANUV NRW am 16.02.2021 getätigt. Die Abfrage ergab keinen Hinweis auf bekannte Vorkommen von planungsrelevanten Arten im genannten Untersuchungsbereich.

Ca. 500 m vom Untersuchungsgebiet entfernt, auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Hemer-Apricke, wurden die planungsrelevanten Arten Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*) und Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) 2004 kartiert. Ebenfalls 2004 wurde im rund 400 m vom Untersuchungsgebiet entfernten Steinbruch „Stricker & Weicken“ der Uhu (*Bubo bubo*) nachgewiesen.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Pflanzen

Am 29.03, 17.05, 14.06 und 25.06.2021 fanden Geländebegehungen statt bei denen die folgenden Biotoptypen aufgenommen wurden:

Die Bewertung des Plangebietes erfolgte anhand der Biotoptypenliste der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW (LANUV 2008)“ unter Berücksichtigung der „Biotoptypenbewertung - vereinfachte Bestandsbewertung“ des Märkischen Kreises.

Tabelle 5: Biotoptypen und ihre Wertigkeit im Plangebiet

Biototyp	Code	Fläche m²	Wertfaktor	Biotopwert
Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	2.3	550	4	2.200
Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	3.1	3.580	3	10.740
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	6.3	530	5	2.650
Summe:		4.660		15.590

Das Plangebiet wird bereits seit Jahrzehnten intensiv landwirtschaftlich genutzt. Um die Ackerfläche befinden sich Kleingehölze im Nordwesten und Norden sowie ein Saumbereich mit Sträuchern im Westen. Östlich ist das Plangebiet von mit Getreide bestandener Ackerfläche umgeben (vgl. Anhang II „Grünordnungsplan – Bestand“).

Die Saumflur teilt sich in zwei Bereiche: Ein ca. 2 m Meter breiter Streifen entlang der Straße ist mit Stauden, Wildkräutern (u.a. Giersch, Schierling, Beifuß, Goldnessel, Wasserdost, Kleine Klette) und Gräsern (u.a. Deutsches Weidelgras, Mäuse-Gerste, Knäuel-Gras) bestanden. Daran schließt ein, ca. 8 Meter breiter, Bereich mit Sträuchern (Sal-Weide, Hasel, Holunder, Schlehe, Schneeball) an. Die Kleingehölze im Norden und Nordwesten des Planungsraumes setzen sich aus den Arten Weißdorn, Eberesche, Stiel-Eiche, Eibe, Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Pfaffenhütchen, Sal-Weide, Hasel, Holunder und Schlehe in der Strauchschicht und den Arten Sal-Weide, Hasel, Apfel, Erle, Eberesche, Hainbuche, Birke, Sal-Weide, Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche, Walnuss, Berg-Ahorn und Pappel in der Baumschicht zusammen. Die Gehölze im nordwestlichen Bereich befinden sich auf einer ca. 3 m breiten Böschung und trennen die Ackerfläche vom nordwestlich gelegenen Parkplatz der Firma ‚Keuco‘.

Im nördlichen Teil des Plangebietes ist das Feldgehölz flächiger ausgeprägt und dehnt sich parallel zum Parkplatz ca. 25 m weiter nach Osten aus. Die vorkommenden Bäume weisen einen Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 10 und 50 cm auf.

Es handelt sich um geringes bis mittleres Baumholz. In dem Feldgehölz verläuft ein schmaler Trampelpfad zwischen Parkplatz und Ackerfläche, der teilweise mit Gräsern bewachsen ist. Im nordöstlichen Bereich der Gehölze wurden während einem der Vororttermine Grünabfallagerungen festgestellt. Bei der Begehung im März fanden sich im Saumbereich abgelagerte Baumstämme.



Zuordnung im Bestandsplan: beide Fotos (1)



Zuordnung im Bestandsplan: beide Fotos (2&3)



Zuordnung im Bestandsplan: Foto links (2&3), Foto rechts (3)



Zuordnung im Bestandsplan: Foto links (1&3), Foto rechts (3)



Zuordnung im Bestandsplan: Foto links (3), Foto rechts (1&2)

Abbildung 6: Fotos vom Plangebiet (Stand: 25.06.2021)

Im Plangebiet sind keine seltenen oder besonders schützenswerten Biotoptypen oder Pflanzen vorzufinden.

2.1.3 Schutzgut Fläche und Boden

Böden

Das Gelände steigt in nordöstliche Richtung leicht an. Im Plangebiet haben sich Kolluvisole und Braunerden ausgebildet. Im nordöstliche Teil des Plangebiets gehört ein rund 1.650 m² großer Bereich zu den Braunerden, im restlichen Plangebiet hingegen treten Kolluvisole auf. Die Oberbodenart ist schluffiger Lehm.

Braunerden sind häufig vorkommende Bodentypen des gemäßigt humiden Klimas. Typprägende Prozesse sind die Verbraunung und Verlehmung auch im Unterbodenhorizont. Je nach Ausgangsgestein unterscheiden sich Braunerden stark in ihren Eigenschaften. Braunerden aus Lockergesteinen weisen meist eine mittlere Basensättigung und ein mittleres bis hohes Wasserspeichervermögen auf und werden oft ackerbaulich genutzt.

Kolluvisole sind Böden aus durch Abschwemmung verlagertem, humosem Bodenmaterial. Zumeist handelt es sich um anthropogene Böden, bei denen die Umlagerung von humosem Bodenmaterial durch Bodenbearbeitung beim Ackerbau geschieht.

Kolluvisole sind darüber hinaus ein typisches Merkmal intensiv landwirtschaftlich genutzter Landschaften und können hier durch anthropogene Umlagerung (Pflügen) sehr rasch entstehen.

Bei ausreichendem Humusgehalt besitzen Kolluvisole ein gutes Wasserrückhaltungsvermögen, können Nährstoffe gut speichern und dienen als Puffer für Stofftransporte. In landwirtschaftlichen Regionen bieten sie darüber hinaus Aufschlüsse über die Kultur- und Landschaftsgeschichte.

Bei der im Planungsgebiet vorkommenden Braunerde handelt es sich um einen Boden mit gutem Wasserspeichervermögen ohne Grund- oder Stauwassereinfluss und ohne besondere Schutzwürdigkeit. Bei dem im Planungsgebiet vorkommenden Kolluvisol handelt es sich um einen schutzwürdigen, fruchtbaren Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion – bspw. einem hohen Wasserrückhaltevermögen im 2 m-Raum - sowie mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die vorhandenen Böden weisen weder Stau- noch Grundwassereinfluss auf, sind sehr anfällig für Erosion, sind schwach sauer bis neutral, durchschnittlich verdichtungsempfindlich und eignen sich als Acker- und Weidefläche.

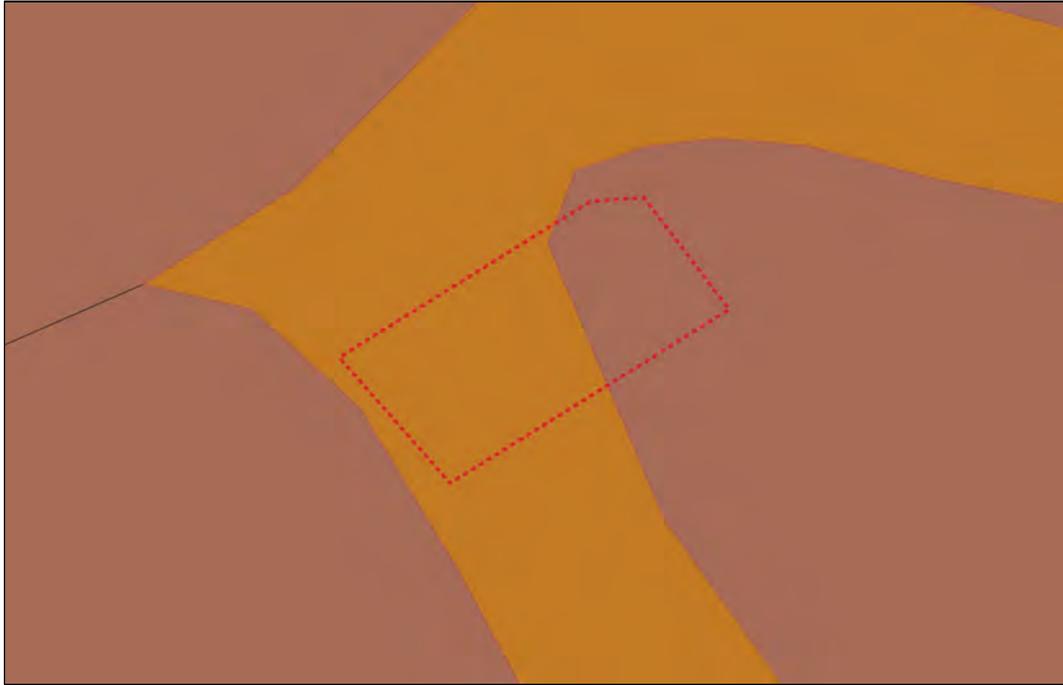


Abbildung 7: Ausschnitt aus Bodenkarte BK50 NRW (Geologischer Dienst NRW) (dunkelbraun = Baunerden; hellbraun = Kolluvisol)

Ehemaliger Bergbau

Die Planmaßnahme befindet sich über dem auf Galmei, Zink-, Blei und Eisenerz verliehenen Bergwerks ‚Gallmey‘, über dem auf Schwefelerz verliehenen Bergwerksfeld ‚Oese‘ sowie über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen, Bergwerksfeld ‚Emilie‘. Auf der Vorhabensfläche ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Am südlichen Rand der Planfläche ist eine Tagesöffnung (Stollenmundloch) des Bergbaus verzeichnet.

Kampfmittel

Der Fachdienst Ordnung und Recht der Stadt Hemer meldete im Rahmen des Scopings, dass auf Grundlage der Luftbildauswertungen durch die Bezirksregierung Arnsberg keine Belastung vorliegt.

Bewertung

Entsprechend LPiG § 34 Abs. 1 sind die Ziele des LEP NRW 3.3-1 „Kulturlandschaften“ und Ziel 5 des Regionalplans „Sicherung und Entwicklung von besonderen Orts- und Landschaftsbildern und charakteristischen Strukturen“ zu beachten. Hierzu zählt auch die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Fläche weist keine besonders schutzwürdigen Archivböden der Natur- und Kulturgeschichte auf. Jedoch sind die Kolluvien im Planungsgebiet Archiv für die ackerbauliche Nutzung. Bezogen auf die Kulturlandschaft ist zu berücksichtigen, dass der Boden innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches D. 21.2 Letmathe-Hemer und an der Grenze zum vorindustriellen Altbergbau liegt. Die konstituierenden Merkmale des Kulturlandschaftsbereiches, insbesondere der frühindustriellen Strukturen, gilt es zu erhalten und zu pflegen.

Auf die Funktionsfähigkeit des Bodens entsprechend des Ziels 16 (1) und (2) des Regionalplans „Freiraumschutz/Funktionsfähigkeit von Freiraumpotentialen“ ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rücksicht zu nehmen.

Daher werden im Rahmen der Umweltprüfung Lebensraumfunktion, Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes, Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium sowie die Archivfunktion des Bodens genauer betrachtet. Diese Wirkfaktoren sind dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) 2009 zu entnehmen und bei Vorhaben der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen durch den historischen Bergbau sind nicht gegeben. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Der natürliche Bodenaufbau der Braunerden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst, sollte sich aber auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung als relativ natürlich darstellen. Die nicht dauerhaft landwirtschaftlich genutzten Gehölz- und Saumbereiche sollten einen weitestgehend natürlichen Bodenaufbau aufweisen. Bei den Kolluvialen handelt es sich um schutzwürdige, anthropogen geprägte Böden, die eng mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind. Daher ist von einem dementsprechend typischen Bodenaufbau im Planungsraum auszugehen. Intakte Kolluviale weisen eine Vielzahl an Bodenfunktionen auf. Besonders hervorzuheben ist,

- ein sehr hoher Funktionserfüllungsgrad im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit
- ein sehr hoher Funktionserfüllungsgrad im Hinblick auf das hohe Wasserrückhaltevermögen im 2 m-Raum (Kühlfunktion, Wasserhaushalt)
- ein positiver Effekt bei der Klimafolgenanpassung (Speicherung von pflanzenverfügbarem Wasser, Verbesserung des Stadtklimas)
- ein positiver Effekt für den Hochwasser- und Überflutungsschutz.

Die Fläche wird nicht als Altlastenverdachtsfläche beim Märkischen Kreis geführt. Bei einer Baugrunduntersuchung von 2020 (Ingeo-consults GbR) wurden keine Verunreinigungen des Bodens mit Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Arsen und Cyaniden festgestellt. Lediglich der Befund für Cadmium erwies sich als leicht erhöht. Erhebliche Belastungen mit umweltgefährdenden Stoffen sind jedoch nicht nachgewiesen worden.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser kann in zwei Kategorien aufgeteilt werden: Grundwasser und Oberflächengewässer.

Grundwasser

Das Gebiet befindet sich über dem Grundwasserkörper 276_12 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Hönne“. Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus Ton- und Schluffsteinen, Sandsteinen und Kalksteinen zusammen. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Die Durchlässigkeit variiert je nach Ausgangsgestein.

Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering und schwanken erfahrungsgemäß zwischen 1-3 l/sec*km² (30-90 mm/a) im vorwiegend tonig-schiefrigen Bereich und zwischen 2-4 l/sec*km² (60-120mm/a) in vorwiegend sandigem Bereich.

Der Flurabstand ist überwiegend klein (< 10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab.

Der wasserwirtschaftliche FB, der im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans erstellt wurde, beurteilt den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht. Grund hierfür sind Belastungen mit Sulfat und Cadmium. Die Belastung ist seit Jahren rückläufig, aktive Maßnahmen von Umweltverwaltung oder Kommunen sind nicht erforderlich.

Das Plangebiet und seine Umgebung ist von der Bezirksregierung im rechtskräftigen Regionalplan nicht als Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG) ausgewiesen worden. Das bedeutet, dass in dem Planungsraum keine konkreten Planungsbeschränkungen vorliegen.

Eine Festsetzung als Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet besteht nicht.

Das Planungsgebiet wird bisher geringfügig anthropogen durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst.

Oberflächengewässer

Im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 108 befindet sich der verrohrte ‚Hillebach‘ einschließlich des Quellbereichs. Eine Überplanung des ‚Hillebachs‘ einschließlich seiner Quelle berührt nach Angaben der Unteren Wasserbehörde des MK nicht das Verschlechterungsgebot für Oberflächengewässer. Eine Offenlegung und ggf. eine Renaturierung ist nicht durchführbar, da der ‚Hillebach‘ bereits nach einigen Metern in der Straße bis zur Mündung in die ‚Oese‘ verrohrt weitergeführt wird.

Ca. 215 m vom Plangebiet entfernt befindet sich das Fließgewässer ‚Oese‘. Das Plangebiet ist nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Stadt liegt in einer gemäßigten Klimazone. Das Höhenklima ist atlantisch geprägt. Der Juli ist mit durchschnittlich 16,7° Celsius der wärmste und der Januar mit 1,4° Celsius der kälteste Monat. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,9° Celsius. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 1025 mm. Sie ist im Juni mit einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 108 mm am größten.

Bei der Betrachtung der mikroklimatischen Gegebenheiten stellt sich das Gebiet wie folgt dar: Das Plangebiet, das die Ackerfläche und einen Teil des Gehölzstreifens umfasst, wird als Freilandklima gewertet. Der Gehölzstreifen im Nordwesten wird separat als Klimatop der Übergangsbereiche vom Bebauung zum Freiland (Stadttrandklima) bewertet. Östlich des Plangebietes lässt sich das Mikroklima als Waldklima charakterisieren. Die angrenzenden Flächen im Norden werden als Gewerbe- und Industrieklima und der im Westen angrenzenden Bereich als Vorstadtklima gewertet.

Die Zuordnung von Flächen zu den verschiedenen Klimatoptypen erfolgt hauptsächlich auf Basis der Flächennutzungsstruktur. Die Ausweisung der Klimatope erfolgt nach einer automatisierten Methode, die in der Studie „Handbuch Stadtklima Teil II – Methoden“ (MKULNV 2014) für NRW entwickelt wurde. Hierbei setzen sich die oben genannte Klimatope durch die verschiedenen Objektarten (ATKIS Basis DLM) wie folgt zusammen:

- Stadttrandklima: Wohnbauflächen (BEB 2000), Flächen besonderer Funktionaler Prägung (BEB 2000), Fläche gemischter Nutzung (BEB 2000)

- Vorstadtklima: Bergbaubetriebe, Wohnbauflächen (BEB 1000), Flächen besonderer funktionaler Prägung (BEB 1000)
- Klimatop innerstädtischer Grünflächen: Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Friedhof, Gehölz
- Freilandklimatop: Sumpf, Vegetationsmerkmal, Tagebau/ Grube/ Steinbruch, Fläche zurzeit unbestimmbar, Landwirtschaft, Unland/ Vegetationslose Fläche, Moor, Heide, Halde

Die klimatische und lufthygienische Situation im Planungsgebiet ist dem Fachbeitrag Klima und der Studie Klimaanalyse NRW (LANUV 2018) zu entnehmen. Die Belüftungssituation scheint zurzeit durch die randliche Lage im Offenlandbereich gut. Eine nächtliche Überwärmung im Plangebiet ist nicht zu erwarten. Die Plangebietsfläche wird als Grünlandbereich mit einem mittleren Kaltluftvolumenstrom charakterisiert. Durch den Kaltluftvolumenstrom wird Kaltluft aus der unbebauten Fläche in das Wohngebiet und zu den Gewerbeflächen geleitet. Gemäß dem Fachbeitrag Klima des LANUV sollen diese Einzugsgebiete von Nutzungen freigehalten werden, die deren klimaökologische Funktionen beeinträchtigen. Darüber hinaus liegt das Vorhaben in Randlage eines überörtlich bedeutenden Kaltluftleitbahn-Kernbereichs von sehr hoher Priorität. Durch die Kaltluftleitbahn wird die Kaltluft von Süden nach Norden transportiert. Tagsüber wird die thermische Belastung durch den humanbioklimatischen Index PET (Physiologisch Äquivalente Temperatur) bewertet. Hier weist das Plangebiet eine mäßige Wärmebelastung von >29° bis 35° Celsius auf. Da es sich um einen Offenlandbereich handelt und durch die verschattenden, nordwestlich gelegenen Gehölze wird einer starken Aufheizung der Flächen entgegengewirkt.

Entsprechend dem Fachbeitrag Klima ist die Funktionsfähigkeit des Freiraums insbesondere als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist quasi das Erscheinungsbild der Landschaft mit ihren Elementen, Räumen und Sichtbeziehungen, welche das Erleben des Raumes ermöglicht.

Alle Landschaftselemente stehen in gegenseitiger gestalterischer Wechselwirkung zueinander und bilden im Idealfall ein ausgewogenes Ganzes. Diese Räume mit ihren ästhetischen, kulturellen und naturbezogenen Eigenarten sind zu sichern. Landschaftsverluste und visuell wirksame Veränderungen durch die unterschiedlichsten Nutzungsansprüche gefährden die für den Naturraum typische Eigenart und Vielfalt. Daher wird es immer wichtiger, das Besondere und Charakteristische einer Landschaft zu erkennen, zu sichern und zu fördern.

Das Plangebiet gehört zum Landschaftsraum LR-VIb-022 „Siedlungsüberprägte Kalksenke zwischen Letmathe und Hemer“.



Abbildung 8: Landschaftsräume im Plangebiet und Umgebung

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht in einer Landschaftsbildeinheit von herausragender oder besonderer Bedeutung. Das Plangebiet ist nicht als Erholungsraum und Raum mit besonderen ästhetischen Merkmalen gekennzeichnet. Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen wechseln sich mit Wald und landwirtschaftlichen Flächen ab.

2.1.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im kurlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen wurden Flächen mit kurlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung definiert und landesplanerische Grundsätze und Ziele abgeleitet sowie Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe im Rahmen einer erhaltenden Kurlandschaftsentwicklung entwickelt (LWL 2009).

Auf Regionalplanebene wurden die Empfehlungen der Landesplanung ergänzt und konkretisiert. Im kurlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein - Regierungsbezirk Arnsberg (LWL 2016) wurde der Planungsraum analysiert und bewertet sowie Objekte der Kurlandschaft ausgewiesen.

Die Fläche weist keine besonders schutzwürdigen Archivböden der Natur- und Kulturgeschichte auf. Jedoch sind die Kolluvien im Planungsgebiet Archiv für die ackerbauliche Nutzung.

Gem. Fachbeitrag des LWL zur erhaltenden Kurlandschaftsentwicklung liegt das Plangebiet innerhalb des aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutsamen Kurlandschaftsbereiches D. 21.2 Letmathe-Hemer. Die konstituierenden Merkmale des Kurlandschaftsbereiches, insbesondere der frühindustriellen Strukturen, gilt es zu erhalten und zu pflegen.

Kulturgüter wie Bau- oder Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Auch dem Fachdienst „Stadtplanung und Wirtschaftsförderung“ der Stadt Hemer sind keine Denkmäler in diesem Bereich bekannt.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Beschreibung und Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante) wird von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen:

Das Plangebiet würde auch weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die umgebenden Gehölze und der Saumstreifen würden erhalten bleiben. Eine Versiegelung würde nicht stattfinden. Durch die Freihaltung des Plangebietes würde der Boden mit all seinen Funktionen in seinem jetzigen Zustand erhalten bleiben. Unter diesen Bedingungen würde es auch zu keinen Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter kommen.

Sollte es zu einer ungestörten Entwicklung des Saumbereiches und des Gehölzstreifens kommen, würden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt davon profitieren. Durch die Ausbildung von Gehölzen mit höherem Alter und von verschiedenen Altersstufen im Bereich des Gehölzstreifens sowie durch die fortschreitende Sukzession des Saumstreifens ist eine Zunahme der Tier- und Pflanzenarten sowie eine Verbesserung der Situation für die bestehenden Arten zu erwarten. Unter diesen Voraussetzungen wäre eine geringfügig positive Auswirkung auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Luft und Landschaft vorstellbar.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Geräusch-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen

Baubedingte Geräuschimmissionen sind zu erwarten. Die Richtwerte aus der AVV Baulärm – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – sind dabei nicht zu überschreiten.

Der ordnungsgemäße Regelbetrieb des geplanten Feuerwehrgerätehauses verursacht gemäß der Geräuschimmissionsuntersuchung (vgl. ITAB 2021) an den nächstgelegenen Wohnhäusern ‚Am Hillebach‘ im Tageszeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr keine Konflikte mit dem Geräusch-Immissionsschutz. Im Nachtzeitraum ist während der ‚lautesten Nachtstunde‘ nach TA Lärm unter Berücksichtigung eines stattfindenden Einsatzes mit allen Kräften mit Überschreitung der TA Lärm von $L_r \geq 40$ dB(A) um ca. 12 dB(A) zu rechnen.

Da nach Angaben des Auftraggebers, auf Grundlagen von Statistiken lediglich 8 Einsätze pro Jahr im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr zu erwarten sind, werden die damit verbundenen Geräuschimmissionen im Sinne von Nr. 7.1 der TA Lärm (Ausnahmeregelung für Notsituationen) nicht berücksichtigt, da diese einerseits zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit dienen und andererseits der entsprechende Richtwert für seltene Ereignisse nach Kapitel 6.3 der TA Lärm von 55 dB(A) nicht überschritten wird.

Negative Auswirkungen durch Schadstoff- und Geruchsimmissionen sind während des Betriebsablaufs des Feuerwehrgerätehauses nicht zu erwarten. Festsetzungen hinsichtlich Lärmemissionen werden daher im Bebauungsplan nicht getroffen. Während der Bauphase stellen die baustellenspezifischen Geräusche wie LKW-Verkehr zur Anlieferung von Baumaterialien, Betrieb von Betonmischern usw. zusätzliche Lärmquellen dar. Der Lärm und auch baubedingte Staubemissionen werden u.U. zeitweise über das Plangebiet hinauswirken.

Erholungsfunktionen

Die Fläche des Plangebietes ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und hat daher für die Erholungsfunktion keine Bedeutung. Das angrenzende Waldstück besitzt eine Funktion als Naherholungsgebiet. Es wird allerdings nur geringfügig frequentiert. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Erleben der Landschaft sowie die Naherholungsfunktion im weiteren Umfeld sind nicht zu erwarten.

2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wie bereits dargestellt wird der Großteil des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der intensiven Nutzung ist die Ackerfläche relativ ungeeignet als Lebensraum für die meisten Arten. Nur wenige Ubiquisten nutzen die Ackerfläche als Nahrungshabitat. Auf dieser Fläche wird es zu einer Erhöhung der Versiegelung kommen, so dass der Lebensraum für diese Arten weiter eingeschränkt wird.

Die Vegetation des Gehölzstreifens und des Saumbereiches wird vollständig entfernt und auf der Fläche wird es zu einer Erhöhung der Versiegelung kommen. Auch hier entfallen Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Derzeit werden die Baum- und Strauchbestände durch nicht planungsrelevante, siedlungstypische Vogelarten genutzt.

Bei Durchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass diese Vogelarten auf die im Umfeld gelegenen, ähnlich gearteten Biotopstrukturen ausweichen. Unter den Stauden, Wildkräutern, Gräsern und Sträuchern des Saumflures sind keine seltenen oder besonders schützenswerten Pflanzen vorzufinden. Dasselbe gilt für die Arten des Gehölzstreifens, der durch Gehölze mit geringem bis mittlerem Baumholz gekennzeichnet ist und sich nur bedingt als Habitat für die meisten Tierarten eignet. Beide Biotopstrukturen zählen nicht zu den besonders schützenswerten Biotopen.

Bei einer ungestörten Entwicklung bieten die bestehenden Biotopstrukturen jedoch Potenzial für die Verbesserung des Zustands des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Der Verlust der bestehenden Biotopstrukturen kann teilweise durch verschiedene Maßnahmen vor Ort kompensiert werden (Kap. 2.4). Diese Maßnahmen sind ein positiver Beitrag zur Erhöhung der biologischen Vielfalt am Eingriffsort, um den schlechteren Lebensraumbedingungen im Plangebietes aufgrund der Entfernung der Gehölz- und Saumfläche und des erhöhten Versiegelungsgrades entgegenzuwirken. Der Ausgleich kann auf der Eingriffsfläche jedoch nicht vollkommen stattfinden, daher sind Ausgleichflächen zu berücksichtigen.

Tabelle 6: Biotoptypen und ihre Wertigkeit im Plangebiet nach Durchführung der Planung

Biotoptyp	Code	Fläche (m²)	Wertfaktor	Biotopwert
Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfügiges Pflaster, Mauern)				
- Verkehrsflächen (Alarmhof, Alarmausfahrt)	1.1	1.100	0	0
- Stützmauer	1.1	30	0	0
Teilversiegelte oder unversiegelte Flächen				
- Verkehrsflächen (Parkplatz, Zu- und Ausfahrt) mit nachgeschalteter Versickerung	1.2	1.280	0,5	640
Straßenbegleitvegetation				
- Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	2.1	50	1	50
Grünflächen, Gärten				
- Extensive Dachbegrünung	4.1	1.000	0,5	500
Gehölze				
Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >= 50 %	7.2	860	5	4.300
Einzelbaum, lebensraumtypisch	7.4	120	5	600
- Graben u.ä.				
Versickerungsmulde, bedingt naturfern	9.2	220	4	880
Summe:		4.660		6.970

Die Bewertung des Plangebietes erfolgte anhand der Biotoptypenliste der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW (LANUV 2008)“ unter Berücksichtigung der „Biotoptypenbewertung - vereinfachte Bestandsbewertung“ des Märkischen Kreises. Die Quadratmeteranzahl wurde anhand des Lageplans berechnet.

Im Vergleich des Ist-Zustand des Plangebietes (15.590 Biotopwertpunkte) zum Plan-Zustand (6.970 Biotopwertpunkte) ergibt sich damit ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 8.620 Biotopwertpunkten. Diese müssen auf externen Flächen ausgeglichen werden.

Der Ausgleich erfolgt über Ausbuchungen aus dem städtischen Ökokonto der Stadt Hemer in Höhe von 8.620 Ökopunkten. Das Bewertungsverfahren des Ökokontos der Stadt Hemer erfolgt auf der Grundlage des von der Stadt Hemer erarbeiteten und mit dem zuständigen Fachdienst des Märkischen Kreises abgestimmten numerischen Biotopwertverfahrens.

Grundlage der Bewertung bilden in einer Liste aufgeführte Biotop- und Nutzungstypen, denen entsprechend ihrer wesentlichen Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Wertfaktorbereiche auf einer Skala von 0 (ökologisch wertlos) bis 10 (ökologisch sehr wertvoll) zugeordnet sind.

Kompensationsflächen werden durch geeignete Aufwertungsmaßnahmen ökologisch geringwertiger Flächen bereitgestellt. Um das Maß der ökologischen Aufwertung der Kompensationsfläche zu bewerten, wird analog zu der Verfahrensweise bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs der Zustand und die Wertigkeit von Natur und Landschaft im Vorfeld der Aufwertungsmaßnahme mit der Situation nach der umgesetzten Kompensationsmaßnahme verglichen. Die ermittelte Differenz der Flächenwerte repräsentiert das Maß der ökologischen Aufwertung der Kompensationsfläche. Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen, die im Vorfeld von Eingriffsvorhaben durchgeführt werden, können mit dem ermittelten Flächenwert in das städtische Ökokonto eingebucht werden.

Konkret werden die Punkte aus den folgenden Maßnahmen verbucht:

- Ausgleichsfläche 013 (Ausbuchung von 8.620 Ökopunkten):
Lage: 2A3 (alt: Abt. 2 A (3) gem. Forstbetriebskarte)
Gemeinde: Balve, Gemarkung: Garbeck, Flur: 11, Flurstück: 4 (teilweise)

Auf der Ausgleichsfläche 013 wurde eine Umwandlung von Fichtenwald in Buchenwald durch standortgerechte Aufforstung vorgenommen. 2002 wurde diese Fläche in das Ökokonto eingestellt. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Unterhalten und gepflegt wird sie durch den städtischen Forst.

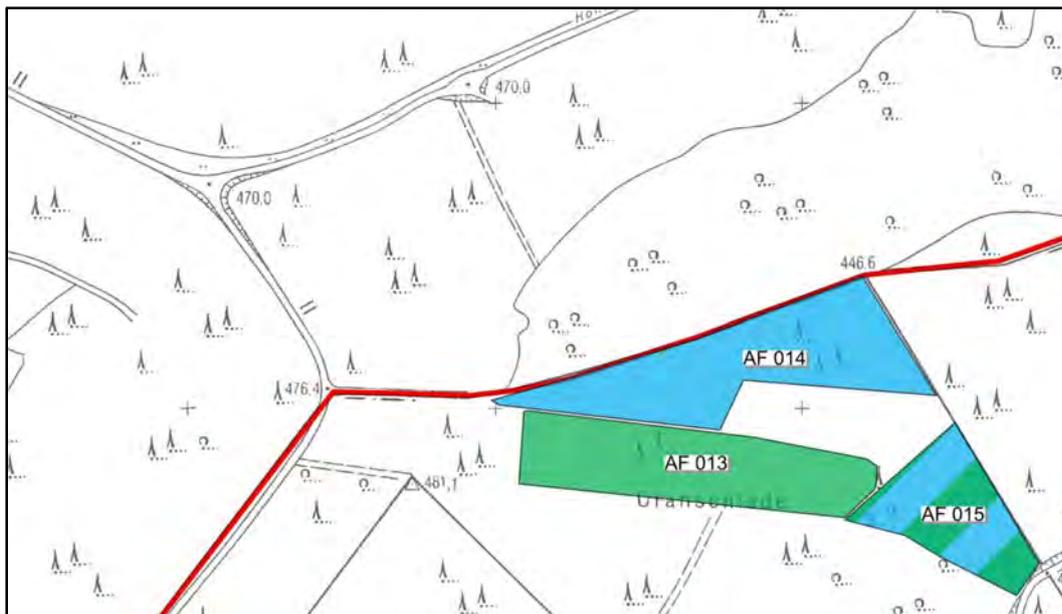


Abbildung 9: Abgrenzung der Ausgleichsfläche 002, Kartenauszug Geoportal Hemer

Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Durch Versiegelung und Überbauung werden natürliche Bodenfunktionen zerstört und das Schutzgut Boden somit erheblich beeinträchtigt. Auch der Bodenabtrag im Zuge des Bauvorhabens führt zu einer tief greifenden Zerstörung von Bodenfunktionen. Da es sich um einen Bereich handelt, der vorher unversiegelt war, entfallen die derzeit intakten Bodenfunktionen (u.a. Funktion als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie Puffer-, Wasserspeicher- und Wasserrückhaltefunktion) im unmittelbaren Baufeld.

Bei Durchführung der Planung werden ca. 2.400 m² eines schutzwürdigen Bodens (Kolluvium) versiegelt, wodurch die Bodenfunktionen zerstört werden. Die Schutzwürdigkeit der Bodenfunktion ergibt sich zum einen aus der hohen Relevanz für den Wasserkreislauf im Landschaftsraum und zum anderen, weil es sich um einen produktions sichereren Standort für die Landwirtschaft bei fortschreitendem Klimawandel handeln kann. Dementsprechend gilt als Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes in der Planung solche Böden vorrangig für die Landwirtschaft zu erhalten.

Im Fachbeitrag der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW wird beschrieben, dass Versiegelungen und Verdichtungen die Regler- und Pufferfunktion sowie die natürliche Bodenfruchtbarkeit in dem Maße beeinträchtigen, in dem sie die Böden aus dem Wasserkreislauf ausschließen und auch die landwirtschaftliche Folgenutzung beeinträchtigen.

Darüber hinaus liegt der Boden innerhalb des aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D. 21.2 Letmathe-Hemer und an der Grenze von vorindustriellem Altbergbau. Das Plangebiet weist jedoch keine besonders schutzwürdigen Archivböden der Natur- und Kulturgeschichte auf. Jedoch sind die Kolluvien im Planungsgebiet Archiv für die ackerbauliche Nutzung.

Unter Berücksichtigung der Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen werden insgesamt ca. 2.130 m² vollständig versiegelt und ca. 1.280 m² teilversiegelt. Ca. 1.250 m² werden entsprechend der Festsetzungen unversiegelt bleiben. Durch das geplante Gebäude werden ca. 1.000 m² Fläche versiegelt. Entsprechend der Festsetzung ist die Dachfläche - sofern sie nicht zur Gewinnung regenerativen Energien genutzt wird – zu begrünen, dadurch lässt sich ein Teil der ursprünglichen Speicher- und Pufferfunktion wiederherstellen. Auf den nur teilversiegelten Betriebsflächen bleibt die Speicher- und Pufferfunktion erhalten. Die Bodenfunktionen der unversiegelten Flächen werden nicht beeinträchtigt.

Der mit der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses einhergehende geplante Bodenabtrag und die Versiegelung von rund 3.410 m² auf einer nicht vorbelasteten Fläche widersprechen den Vorgaben der Bodenschutzklausel, den Zielen 16 (1) und 16 (2) des Regionalplans und den Kriterien des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“.

Das Vorhaben kann den Bodenschutzzielen Rechnung tragen, in dem die Festsetzungen zum Geltungsbereich und zum Maß der baulichen Nutzungen eingehalten werden und Regelungen zur dauerhaften Begrünung der nicht überbaubaren Flächen getroffen werden. Die Böden bleiben, wo möglich, im Plangebiet und können durch die Vermeidung von Versiegelungen, zumindest teilweise, ihre Wasserspeicherfunktion und ihre klimatische Funktion aufrechterhalten.

Entsprechend des Brandschutzbedarfsplans für die Stadt Hemer von 2019 (Kap. 1.1) besteht für das Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppe Becke zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz baulicher Handlungsbedarf. Alternative Standorte wurden geprüft und als nicht geeignet eingestuft. Dementsprechend ist die Inanspruchnahme der Fläche städtebaulich notwendig. Durch die Berücksichtigung der Leitlinien DIN 18195 und „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ sowie der Festsetzungen im Bebauungsplan sind die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden soweit wie möglich abzumildern.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Durch Versiegelung von Flächen kann es zu einer Herabsetzung der Grundwasserneubildungsrate kommen, da weniger Niederschlagswasser versickern kann. Des Weiteren führt ein hoher Versiegelungsgrad des Bodens zu einem erhöhten Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers. Die Festsetzungen im Bebauungsplan (z.B. Gründach, Pflasterflächen, durchlässige Bodenbelag bzw. Versiegelung mit nachgeschaltete Versickerung) reduzieren die Auswirkungen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildung und den Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers. Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Die Zunahme von versiegelten Flächen und der Verlust eines Bodens mit hohem Erfüllungsgrad im Hinblick auf das Wasserrückhaltevermögen im Plangebiet hat negative Auswirkungen auf das lokale Kleinklima. Derzeit weist das Plangebiet eine mäßige Wärmebelastung auf. Durch eine Erhöhung des Versiegelungsgrades erwärmt sich das Plangebiet stärker bei Sonneneinstrahlung und durch den Verlust des Bodens einschließlich seiner Funktionen entfällt auch die Kühlfunktion. Dadurch wird auch die nächtliche Erwärmung zunehmen.

Zusätzlich werden die verschattenden, nordwestlich gelegenen Gehölze sowie der westlich gelegene Saumstreifen, die bzw. der einer starken Aufheizung entgegenwirken, bei Durchführung des Planvorhabens entfernt.

Im Kontext des Klimawandels geht der Verlust des landwirtschaftlich genutzten Bodens und der Feldgehölze mit einer Verringerung des Klimafolgenanpassungspotentials einher. Da das Plangebiet im randlichen Offenlandbereich liegt, werden die negativen Auswirkungen auf das lokale Kleinklima durch die gute Belüftungssituation abgemildert.

Bezogen auf die lufthygienische Situation hat die Bebauung keine merklichen Auswirkungen. Das Vorhaben liegt in Randlage eines überörtlich bedeutenden Kaltluftleitbahn-Kernbereichs von sehr hoher Priorität. Die Plangebietsfläche wird als Grünlandbereich mit einem mittleren Kaltluftvolumenstrom charakterisiert. Eine merkliche Verminderung des Kaltluftvolumenstroms ist durch die Bebauung im Planungsraum aufgrund ihrer Größe nicht gegeben. Allerdings sind diese Einzugsgebiete gemäß dem Fachbeitrag Klima des LANUV von Nutzungen freizuhalten, die deren klimaökologische Funktionen beeinträchtigen.

Entsprechend dem Fachbeitrag Klima ist die Funktionsfähigkeit des Freiraums insbesondere als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die negativen Auswirkungen auf das Kleinklima lassen sich durch die Festsetzungen zu unversiegelten Flächen, zur maximalen Bauhöhe, zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, zur Dachbegrünung sowie durch die gestalterische Festsetzung für Fassaden minimieren.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch Umsetzung der Planung nicht nachteilig beeinflusst, da die nähere Umgebung durch Wohnbebauung und gewerbliche Anlagen geprägt ist und sich das Feuerwehrgerätehaus in die bestehende Bebauung eingliedert. Bedeutende Sichtachsen werden durch die geplante Bebauung nicht geschlossen oder gestört. Sichtbeziehungen zwischen dem Plangebiet und bedeutenden Naherholungspunkten in der Umgebung bestehen nicht.

Eine optische Beeinträchtigung des Landschaftserlebens im Umfeld des Plangebietes ist aufgrund der Eingrünung nicht erheblich gegeben.

Der unmittelbare Planbereich steht auch weiterhin der Öffentlichkeit nicht zur Erholung zur Verfügung, da er nicht frei zugänglich ist.

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gem. Fachbeitrag des LWL zur zu erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung liegt das Plangebiet innerhalb des aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D. 21.2 Letmathe-Hemer. Die konstituierenden Merkmale des Kulturlandschaftsbereiches, insbesondere der frühindustriellen Strukturen, gilt es zu erhalten und zu pflegen. Hierzu zählen u.a. Relikte der bergbaulichen Nutzung sowie schutzwürdige Archivböden der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Fläche weist keine besonders schutzwürdigen Archivböden der Natur- und Kulturgeschichte auf. Jedoch sind die Kolluvien im Planungsgebiet Archiv für die ackerbauliche Nutzung. Sie stellen allerdings kein konstituierendes Merkmal für den Kulturlandschaftsbereich dar.

Entsprechend der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans über den Bergwerkfeldern ‚Gallmey‘, ‚Oese‘ und ‚Emilie‘. Allerdings ist auf der Vorhabenfläche kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Am südöstlichen Rand der Planfläche - ca. 7 m vom Plangebiet entfernt - ist eine Tagesöffnung (Stollenmundloch) des Bergbaus verzeichnet. Nach dem vorliegenden Grubenbild verläuft ausgehend von der Tagesöffnung ein Stollen in ca. 270 m Richtung Südosten, d. h. jenseits des Betrachtungsraums. In der Untergrunduntersuchung der Firma ‚Stübs‘ wird zudem davon ausgegangen, dass bei Schließung des Stollens die Wasserseige aus dem Stollenmundloch herausgeführt wurde und bei der Einebnung des Geländes überkippt wurde. Dadurch können Einwirkungen auf das Untersuchungsgebiet aus dem Verlauf von Stollen und Strecken ausgeschlossen werden. Um das Wasser aus dem Gelände des Feuerwehrneubaues abzuleiten und fernzuhalten, wird empfohlen den Bereich des Stollenmundloches aufzugraben. Das Mundloch sollte gesichert und mit einem Wasserauffang mit Abscheider (für Steinmaterial etc.) versehen werden. Der obere Teil sollte mit einem verschließbaren Tor versehen werden, der den Zugang zum Abscheider und zu eventuellen Reinigungsarbeiten des Abflusses erlaubt. Im Gutachten ist eine derartige Anlage skizziert.

Die gutachterliche Bewertung der bergbaulichen Situation durch die ‚ingeo-consult GbR‘ bestätigt, dass kein Bergbau im Geltungsbereich des Bebauungsplans stattgefunden hat. In der bergbaulich-geotechnischen Recherche wird zusammenfassend festgestellt, dass tages- und oberflächennahe bergbauliche Aktivitäten im Trassenbereich nicht dokumentiert sind. Auf Grund der Lagerstättenverhältnisse (Fehlen einer Erzlagerstätte) kann nicht dokumentierter, sog. "Uraltbergbau", ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für sog. "wilden Bergbau" (z. B. in den Weltkriegsjahren). Weitere Hinweise auf bergbauliche Tätigkeiten liegen nicht vor. Eindeutige Hinweise wie z. B. Tagesöffnungen (ausgenommen der o. g.), Pingen oder Tagesbrüche in kritischer Nähe fehlen ebenfalls.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes vorhanden. Jedoch besteht bei Erdarbeiten im Plangebiet die Möglichkeit, dass bisher nicht bekannte Bodendenkmäler, insbesondere bergbauliche, neu entdeckt werden. Deshalb muss folgender Hinweis beachtet werden: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hemer als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Landschaftskulturell bedeutsame Objekte, Orte und Sichtbeziehungen werden durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt. Mit dem Verlust der Kolluvien geht die Archivfunktion des Bodens irreversibel verloren. Diese stellen kein konstituierendes Merkmal für den Kulturlandschaftsbereich dar. Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand und ihrer Funktion gefährdet.

Durch die Versiegelung der Fläche verlieren die Böden im Geltungsbereich ihre Archivfunktion. Dadurch geht auch die Archivfunktion für die ackerbauliche Nutzung, die für den Kulturlandschaftsbereich zwar bedeutend, jedoch nicht konstituierend ist, verloren. Der Verlust des Bodens stellt, bezogen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, keine erheblich negative Auswirkung dar. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan werden die negativen Auswirkungen auf den Boden als Archiv für die ackerbauliche Nutzung minimiert. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.3.8 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in vielfältigen, sensiblen Beziehungen zueinander. Die einzelnen Veränderungen der Schutzgüter führen untereinander teilweise zu verstärkenden Effekten – beispielsweise wirkt sich der Verlust des Bodens auch negativ auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser sowie Klima und Luft aus. Diese Beziehungen der Schutzgüter untereinander wurden in den Kapiteln 2.1, 2.2 und 2.3 beschrieben. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind durch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

2.3.9 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle und Katastrophen

Überschwemmungsgebiete sind im B-Plan-Gebiet nicht festgesetzt. Ein Risiko gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen besteht nicht in besonderem Maße. Ein Störfallrisiko gemäß Störfallverordnung ist nicht gegeben.

Planungsbedingte erheblich nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen können ausgeschlossen werden.

2.3.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten. Erheblich negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zum Schutz der nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes, Baumfällungen haben in der vegetationsfreien Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattzufinden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Bodenverdichtungen und -erosion

Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen und Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen sind zu vermeiden. Sollten angrenzende Flächen in Anspruch genommen werden, sind hier nach Abschluss der Bauarbeiten die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Das Befahren der Fläche sollte mit bodenschonenden Geräten erfolgen (Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk). Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen.

Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunterliegenden Boden weitgehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag führen. Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten. Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Gefahrenstoffen in den Grundwasserkörper

Während der Bautätigkeit muss sichergestellt werden, dass ein Eintrag von Gefahrenstoffen durch Baufahrzeuge und -maschinen in den Boden ausgeschlossen wird, da diese in den Grundwasserkörper gelangen können.

Meldung von Bodendenkmälern und Kampfmitteln bei Bodenarbeiten

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) jedoch entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hemer als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750; Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Hemer als örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Bezirksregierung Arnsberg zu verständigen.

2.4.2 Maßnahmen zur Verminderung

Unversiegelte Fläche

Um eine weitere Versiegelung des Plangebietes zu verhindern sind Grundstücksflächen, die nicht durch Betriebsgebäude und sonstige Nebenanlagen sowie Alarm-Zuwegungen überbaut werden, unversiegelt zu belassen. Unbebaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch mit einer Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Steinen wie Kies, Grauwacke, Wasserbausteine o. ä. (Steingärten) ist unzulässig.

Das anfallende Niederschlagswasser soll weitest möglich auf Grundstück in den Untergrund eingeleitet werden. Dafür sind wasserdurchlässige Materialien zu verwenden und/oder das Niederschlagswasser ist in die umrandenden Grünflächen zur Versickerung zu leiten, z.B. über Regenwassermulden oder Rigolensysteme. Die Wasserdurchlässigkeit der teilversiegelten Oberfläche ist durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich ist für den Überlauf eine entsprechende Anbindung an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Zum Schutz der Bebauung vor Überflutungen bei Starkregenereignissen ist eine Regenwassermulde zur Rückhaltung und verzögerten Weiterführung des Niederschlagswassers an das weiterführende Entwässerungssystem umzusetzen. Mit Ausnahme der südwestlichen Baugebietsgrenze ist diese Regenwassermulde U-förmig an den Baugebietsgrenzen umlaufend. Nicht versickerndes Niederschlagswasser wird in die vorhandene Verrohrung eingeleitet.

Diese Festsetzungen dienen dem allgemeinen Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes, indem sie Versiegelungen, die nicht notwendigerweise durch die geplante Nutzung erforderlich sind, vermeiden. Durch die Maßnahmen wird darüber hinaus der Abfluss des auf dem Baugrundstück anfallenden Niederschlagswassers auf angrenzende Flächen verzögert, was insbesondere im Starkregenfall Überschwemmungen entgegenwirkt.

Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen.

Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Mit dem ‚Hillebach‘ ist ein geeigneter Gewässerlauf im Plangebiet vorhanden. Das auf dem geplanten Gebäude und den künftig versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist gedrosselt in den verrohrten ‚Hillebach‘ einzuleiten. Die Einleitung von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf ausnahmslos einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 WHG).

Das anfallende Niederschlagswasser soll weitest möglich auf Grundstück in den Untergrund eingeleitet werden. Dafür sind wasserdurchlässige Materialien zu verwenden und/oder das Niederschlagswasser ist in die umrandenden Grünflächen zur Versickerung zu leiten, z.B. über Regenwassermulden oder Rigolensysteme. Die Wasserdurchlässigkeit der teilversiegelten Oberfläche ist durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich ist für den Überlauf eine entsprechende Anbindung an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen.

Zum Schutz der Bebauung vor Überflutungen bei Starkregenereignissen ist eine Regenwassermulde zur Rückhaltung und verzögerten Weiterführung des Niederschlagswassers an das weiterführende Entwässerungssystem umzusetzen. Mit Ausnahme der südwestlichen Baugebietsgrenze ist diese Regenwassermulde U-förmig an den Baugebietsgrenzen umlaufend. An ihren jeweiligen Enden entwässert die Mulde in den bestehenden Kanal.

Beleuchtung

Zum Schutz von Arten, die in der Umgebung des Plangebietes vorkommen, sind erforderliche Beleuchtungen bedarfsgerecht einzusetzen. Nicht notwendige Lichtverschmutzungen sind zu vermeiden. Die Außenbeleuchtung ist an die menschlichen Aktivitäten anzupassen. Hierbei sind die Aspekte Beleuchtungsstärke, Abstrahlungsgeometrie und Lichtstärke relevant.

Im BfN Skript 543 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“, herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz, sind entsprechende Angaben gemacht, welche Anforderungen die einzelnen Parameter zu erfüllen haben.

Beleuchtungsstärke:

- Für den Schutz von naturnahen Nachtlandschaften werden für beleuchtete oder selbstleuchtende Flächen maximale Leuchtdichten von 1 - 2 cd/m² empfohlen, in urbanen Bereichen sollte die maximale Leuchtdichte von 100 cd/m² für kleinere Flächen unter 10 m² und 5 cd/m² für größere Flächen eingehalten werden.
- Für die Beleuchtung von Straßen muss der Bedarf ebenfalls durch ein Anforderungsprofil ermittelt werden.
- Wenn nach der technischen Norm DIN 13201 beleuchtet wird, dann sollten die jeweils niedrigsten Beleuchtungsklassen der Norm gewählt werden und die Begrenzung der Beleuchtungsstärke durch die jeweilige darüber liegende Klasse eingehalten werden.

Abstrahlungsgeometrie:

- Lichtemissionen, die in den oberen Halbraum und in die Horizontale emittiert werden, sind zu vermeiden.

- Die Abstrahlungsgeometrie sollte in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten gestaltet werden und möglichst geringe Leuchtdichten aufweisen.
- Abstrahlungen in flachen Winkeln und insbesondere in Abstrahlwinkeln $> 70^\circ$ sollten nur erfolgen, wenn dies besondere sachliche Gründe erfordern.
- Lichtemissionen aus Innenräumen sind zu berücksichtigen und weitestgehend abzudecken. Insbesondere Lichtemissionen aus Innenraumbeleuchtung mit größeren Fensterflächen.

Lichtstärke:

- UV- (< 380 nm) und IR-Emissionen (> 700 nm) sind für die visuelle Wahrnehmung des Menschen irrelevant. Diese Emissionen sind gänzlich zu vermeiden, da vor allem UV-Emissionen von vielen Organismen (darunter Insekten, Vögel, Reptilien und einige Säugetiere) wahrgenommen werden und die Organismen beeinträchtigen.
- Der Blaulichtanteil der Lichtemissionen ist so weit wie möglich zu reduzieren. Hierfür sind Leuchtmittel wie Natriumdampf-Niederdruckleuchten oder PC Amber LED zu empfehlen.
- Für LED-Neuinstallationen der Straßenbeleuchtung und Außenbeleuchtung werden Farbtemperaturen von 3000 Kelvin oder weniger empfohlen. Diese warmweiße Lichtfarbe erlaubt eine gute Farberkennung auch bei nebeligen Bedingungen und ermöglicht eine bessere Dunkeladaptation des Auges als kaltweißere Lichtfarben.

Störende Lichtausbreitung auf umliegende Flächen (Gehölzstreifen) von mehr als 0,1 lx ist zu vermeiden.

Dachbegrünung

Die Bepflanzung eines flachgeneigten Daches mit verschiedenen Pflanzenarten ersetzt die übliche Dachhaut aus Kies, Ziegeln oder einer Schutzfolie. Im Aufbau sind diese ähnlich zu einem normalen Dachaufbau. Die Dachkonstruktion wird durch eine wurzelfeste Schutzschicht abgedeckt. Darüber liegt eine Dränschicht, die überschüssiges Wasser ableitet. Die Vegetationsschicht besteht aus leichtem wie nährstoffreichem Substrat. Es wird je nach Dachbegrünungsart unterschiedlich hoch geschichtet und bietet den Pflanzen Raum zum Wurzelschlagen. Generell wird zwischen einer eher geringen Bepflanzung (der Extensivbegrünung) und einer dichteren Bepflanzung (der Intensivbegrünung) unterschieden.

Vorteile einer Dachbegrünung sind:

- Luftreinigung (die Bepflanzung bindet Feinstaub und andere schädliche Emissionen),
- Minderung von Starkregenereignissen (sie hält 50 bis 90 Prozent des Niederschlags zurück und mildert dadurch die Folgen von Starkregenereignissen ab),
- Vorbeugung von Hitzeinseln (durch das verdunstende Wasser wird die Umgebung abgekühlt),
- Förderung der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen,
- Verbesserung des Mikroklimas.

Flachdächer und flachgeneigte Dächer von Hauptbaukörpern mit einer Dachneigung weniger fünfzehn Grad sollen im künftigen Baugebiet begrünt werden. Die Stärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht soll mindestens 15 cm betragen. Ausgenommen von der Festsetzung sind Bereiche für erforderliche technische Einrichtungen, z. B. Aufzüge und Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Photovoltaikanlagen.

2.4.3 Maßnahmen zum Ausgleich

Sicherung der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzfläche

Die Stadt Hemer verpflichtet sich, die das Plangebiet umgebenden, ackerbaulich genutzten Böden (Flurstück 414 (teilweise), Flur 5, Gemarkung Becke) weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche zu erhalten. Durch diese Selbstverpflichtung wird der Zustand der Böden einschließlich der Bodenfunktionen (v.a. Funktion als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie Puffer-, Wasserspeicher- und Wasserrückhaltefunktion) langfristig gesichert und mit dem Kolluvium wird ein schutzwürdiger Boden mit Archivfunktion für die ackerbauliche Nutzung geschützt.

Eingrünung durch mehrreihige Strauch-/Heckenpflanzung autochthonen Ursprungs

Die Festsetzungen zu Strauch-/Heckenpflanzungen kommen vor allem den Schutzgütern Luft und Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie dem Schutzgut Wasser zugute. Mit ihrer großen Oberfläche bieten Hecken einer Vielzahl an Insekten und Vögeln Brut- und Nahrungshabitate. Durch die neu angelegten Strukturen entstehen Ersatzlebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt.

Darüber hinaus spenden Gehölze Schatten und vermindern so die Aufheizung versiegelter Flächen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität, haben eine Luftfilterfunktion und erhöhen die Luftfeuchtigkeit. Außerdem mildern sie die Folgen von Starkregenereignissen ab, da sie 50 bis 90 Prozent des Niederschlags zurückhalten. Zusätzlich wirkt sich die Heckenpflanzung als charakteristisches Begrenzungselement der kleinflächig genutzten Kulturlandschaft positiv auf das Landschaftsempfinden aus. Gehölze dienen als Sichtschutz und zur Eingliederung von Baumaßnahmen in die umgebende Landschaft.

Der Böschungsbereich ist in seiner größten Ausdehnung über 5 m breit. Ausgehend von einem Abstand zwischen 1-1,5 m pro gepflanztem Strauch, kann die Heckenpflanzung mit Ausnahme des ca. 3,5 m breiten Böschungsbereichs im Nordosten und den ca. 1,5 m breiten Flächen, die den Parkplatz umgeben, 4-reihig erfolgen. Dort wo der Böschungsbereich weniger breit ist, ist eine 3-reihige Bepflanzung vorzunehmen. Die den Parkplatz umgebenden Grünflächen, die sich nicht im Böschungsbereich befinden, lassen lediglich eine 1-reihige Bepflanzung zu. Insgesamt werden so ca. 380 Sträucher gepflanzt. Hierbei wurde eine Flächengröße von 860 m² berücksichtigt und ein Flächenanspruch von 2,25 m² je Strauch.

Für die Pflanzungen werden folgende Arten autochthonen Ursprungs vorgesehen:

- 54 Stück Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
- 54 Stück Schlehe (*Prunus spinosa*),
- 54 Stück Hundsrose (*Rosa canina*),
- 54 Stück Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- 54 Stück Hasel (*Corylus avellana*)
- 54 Stück Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- 54 Stück Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Folgende Pflanzqualitäten sind vorzuhalten:

- Str., 2x verpfl., oB, 60-100 cm

Pflanzungen von regionalen, standortgerechten Bäumen auf der Parkplatzfläche

Wie die Festsetzungen zur Strauch-/Heckenpflanzung dienen die Baumfestsetzungen insbesondere dem Schutzgut Luft und Klima sowie dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Baumkronen verhindern die Besonnung versiegelter Flächen und vermindern deren Aufheizung. Über die Blätter erfolgt die Verdunstung von Wasser.

Durch den Übergang des flüssigen Wassers in den Blättern in den gasförmigen Zustand entsteht Verdunstungskälte, die ebenfalls zu einer Reduzierung der Umgebungstemperatur beiträgt. Durch die Filterfunktion leisten sie auch einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität.

Die Baumpflanzungen können kompensatorische kleinklimatische Positivmerkmale entwickeln. Außerdem mildern sie die Folgen von Starkregenereignissen ab, da sie 50 bis 90 Prozent des Niederschlags zurückhalten. Für eine Vielzahl an Tierarten stellen Bäume einen vielfältig nutzbaren Lebensraum dar. Besonders der Avi- und Insektenfauna kommen die Baumanpflanzungen zugute. Zudem sind Einzelbäume Strukturelemente, die einer Eingliederung in die umgebende Landschaft dienen. Es wird eine Anpflanzung von mindestens einem lebensraumtypischen Laubbaum je angefangenen sieben Stellplätzen festgesetzt.

Für die Anpflanzungen werden folgende Arten vorgesehen:

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Folgende Pflanzqualitäten sind vorzuhalten:

H., 3x verpfl., mB, STU 18-20 cm

Entsprechend der Plangrundlage ergibt sich eine zu erwartende Anpflanzung von fünf Bäumen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten; die DIN 18916 ist zu berücksichtigen. Die Pflanzgrube für einen Baum ist mindestens 10 m² groß und mindestens 1,20 m tief, d.h. mit einem durchwurzelbaren Raum von min. 12 m³ herzustellen. Die offene Baumscheibe soll min. 6 m² groß sein und ist durch eine Randeinfassung so herzustellen, dass ein Überfahren oder Beparken ausgeschlossen ist. Die Bäume sind mit einer Baumverankerung zu stabilisieren. Als Bodensubstrat sind Substrate gem. FLL- „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ mit einem ausgeprägten Skelettanteil einzusetzen, die gut durchwurzelbar, struktur- und verdichtungsstabil sind und eine hohe Wasser- und Luftkapazität aufweisen. Es sind Belüftungs- und Bewässerungseinrichtungen vorzusehen.

Die zu pflanzenden Bäume dienen der Verschattung der Stellplätze und deren Zufahrten. Sie sind daher innerhalb oder am Rand der Stellplatzanlage zu pflanzen. Abgänge sind unter Beachtung der beigefügten Pflanzliste zu ersetzen.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Der Ausgleich erfolgt über Ausbuchungen aus dem städtischen Ökokonto der Stadt Hemer. Hierbei wurde eine Fläche ausgewählt auf der eine Umwandlung von Fichtenwald in naturnahen Buchenwald durchgeführt wurde.

- Ausgleichsfläche 013 (Ausbuchung von 8.620 Ökopunkten):
Lage: 2A3 (alt: Abt. 2 A (3) gem. Forstbetriebskarte)
Gemarkung: Balve, Garbeck, Flur: 11, Flurstück: 4 (teilweise)

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die beabsichtigte Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses basiert auf dem vom Rat der Stadt Hemer beschlossenen „Brandschutzbedarfsplan“. Die Neukonzeption für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr sieht u.a. den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Becke vor, da die Pflichtaufgaben nach dem „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz BHKG“ mit dem heutigen Betrieb des FWGH an der ‚Oesestraße 9‘ nicht mehr sach- und fachgerecht erfüllt werden können.

Für einen nach den Vorgaben des Brandschutzbedarfsplans funktionsfähigen Standort wurden in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Hemer und auf Grundlage des beauftragten Fachgutachtens der Firma ‚kplan‘ Standortalternativen ermittelt und geprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung verbleibt nur der, dem Umweltbericht zugrundeliegende Standort, der planerisch weiterverfolgt werden soll (Kap. 1.1.2).

Bei Durchführung des Planvorhabens ist eine Beeinträchtigung des Umweltzustandes zu erwarten (Kap. 2.3). Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch die jeweiligen Festsetzungen im Bebauungsplan vermieden, gemindert und ausgeglichen. Die Belange der Schutzgüter sind gegen die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes abzuwägen.

Da die geprüften Standortalternativen für das Bauvorhaben nicht geeignet sind, ist die Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche aus Gründen der Daseinsvorsorge notwendig. Vor allem der Eingriff in das Schutzgut Boden und der Verlust von Fläche wird mit der Flächennutzungsplanänderung in Kauf genommen, um die für den Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Maßnahmen umsetzen zu können. Es ist darauf hinzuweisen, dass die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Agrarfläche langfristig gesichert wird. Weitere Eingriffe in den Boden und der Verlust von Fläche, deren Bodenfunktion noch ungestört ist, sind in diesem Bereich demnach zukünftig nicht mehr möglich.

Auch Belange des Regionalplans sind betroffen. Gemäß § 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Durch die Untersuchung der Standortalternativen wird die Standortentscheidung, und damit die Notwendigkeit zur Umwandlung der Ackerfläche, hinreichend begründet.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen einschließlich einer Biotopkartierung.

Des Weiteren standen folgende Unterlagen, die zur Aufstellung des Bebauungsplanes angefertigt wurden, zur Verfügung:

- Begründungen zum Bebauungsplan Nr. 108
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I – Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „Feuerwehrgerätehaus Becke“ (Stadt Hemer, 2021)
- Machbarkeitsstudie Alternativstandorte (Stadt Hemer, 2020)
- Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hemer, 2. Fortschreibung (LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH, 2018)
- Baugrunduntersuchung, gründungstechnische Beratung, Abfalltechnische Beurteilung der anfallenden Aushubmaterialien (Ingeo-consult GbR, 2020)
- Baugrunduntersuchung, Durchführung von chemischen Untersuchungen an Bodenproben (Ingeo-consult GbR, 2020)
- Bergbaulich-geotechnische Recherche, Beurteilung der bergbaulich-geotechnischen Situation (Ingeo-consult GbR, 2021)
- Geräuschimmissionsuntersuchung (Büro für technische Akustik und Bauphysik ITAB GmbH, 2021)

3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Zusammenhängen angeführt. Darüber hinaus traten keine Probleme auf.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Hemer.

Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Ein Monitoring ist hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Festsetzungen zum Bebauungsplan erforderlich. Des Weiteren ist die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen. Dies wird innerhalb eines geeigneten Zeitraumes kontrolliert und dokumentiert. Zuständig hierfür ist die Stadt Hemer.

Die dauerhafte Sicherung der durch die Inanspruchnahme des gemeindlichen Ökokontos zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 2.4.3) überprüft die Stadt Hemer durch in der Regel jährliche Ortsbegehungen. Vor Durchführung der sich daraus ergebenden Pflege-/Bewirtschaftungsmaßnahmen wird die Untere Naturschutzbehörde beteiligt.

Die Durchführung, der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen, werden im Zuge des Baufortschritts regelmäßig durch Begehungen kontrolliert.

4 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „Feuerwehrgerätehaus Becke“ und der 58. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf einer landwirtschaftlichen Fläche bauplanungsrechtlich vorbereitet, indem eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt wird. Dies geschieht im Interesse der Daseinsvorsorge. Gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist die Stadt Hemer dazu verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

Die Neukonzeption für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr sieht u.a. den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Becke vor, da die Pflichtaufgaben nach dem BHKG mit dem heutigen Betrieb des Feuerwehrgerätehauses an der ‚Oesestraße 9‘ nicht mehr sach- und fachgerecht erfüllt werden können. Wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert, können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen dargestellt werden.

Durch die in Kapitel 1.1.2 dargestellte Untersuchung der Standortalternativen wird die Standortentscheidung und damit die Notwendigkeit zur Umwandlung der Ackerfläche, hinreichend begründet.

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass aus der Umsetzung der Planung Auswirkungen auf die Schutzgüter resultieren können. Erhebliche Auswirkungen sind durch die Versiegelung von Fläche auf das Schutzgut Fläche und Boden zu erwarten. Der Eingriff in intakte Böden führt zu einem Verlust der Bodenfunktionen, u.a. zu einem Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Bei Planungsdurchführung wird zudem ein schutzwürdiger Boden irreversibel zerstört.

Um die für den Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Maßnahmen umsetzen zu können, werden die Belange des Bodenschutzes zugunsten der Belange der Daseinsvorsorge zurückgestellt. Durch die Berücksichtigung der Leitlinien DIN 18195 und „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ sowie die Festsetzungen im Bebauungsplan werden die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden soweit wie möglich abgemildert. Weitere Eingriffe in den Boden und ein Verlust von Fläche, deren Bodenfunktion noch ungestört ist, sind in diesem Bereich zukünftig nicht mehr möglich, da die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Agrarfläche langfristig gesichert wird.

Weitere nennenswerte, nicht erhebliche Auswirkungen entstehen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und das Schutzgut Klima/Luft. Mittels der Festsetzungen im Bebauungsplan können erheblich negative Auswirkungen jedoch vermieden oder kompensiert werden. Möglichen schädlichen Auswirkungen wird insbesondere durch die grünordnerischen Festsetzungen und die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entgegengewirkt. Deren Einhaltung wird auch langfristig überwacht.

5 Literatur

- Bez.-Reg. Arnsberg 2018: 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis), Hrsg. Bezirksregierung Arnsberg (Bez.-Reg. Arnsberg), Arnsberg, 2001.
- Bez.-Reg. Arnsberg 2019: Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, Bezirksregierung Arnsberg (Bez.-Reg. Arnsberg), Arnsberg, 2019.
- BfN 2019: Skript 543 – Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), bearbeitet von S. Schroer, B. Huggins, M. Böttcher und F. Hölker, Bonn, 2019.
- Büro für technische Akustik und Bauphysik (ITAB) GmbH 2021: Geräuschimmissionsuntersuchung – Neubau Feuerwehrgerätehaus, Ch. Hammel, Dortmund, 2021.
- Hemer 1979: Flächennutzungsplan, Hrsg. Stadt Hemer, Hemer, 1979.
- Hemer 2020: Machbarkeitsstudie Alternativstandorte, Hrsg. Stadt Hemer, Hemer, 2020.
- Hemer 2021: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „Feuerwehrgerätehaus Becke“, Hrsg. Stadt Hemer, Hemer, 2021.
- Hemer 2022a: Bebauungsplan Nr. 108 „Feuerwehrgerätehaus Becke“, Entwurf, Hrsg. Stadt Hemer, Hemer, 2022.
- Hemer 2022b: Auskunft zu Denkmälern im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 108 „Feuerwehrgerätehaus Becke“, mündl. Auskunft erteilt M. Kretschmann am 16.01.2022, Hemer, 2022.
- Ingeo-consult GbR 2020: Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Hemer, Obere Oese - Baugrunduntersuchung, Durchführung von chemischen Untersuchungen an Bodenproben, Hrsg. Ingeo-consult GbR, Dortmund, 2020.
- Ingeo-consult GbR 2021: Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Hemer, Obere Oese (Gemarkung Becke, Flur 5, NW Teilfläche v. Flurstück 414): Bergbaulich-geotechnische Recherche, Beurteilung der bergbaulich-geotechnischen Situation, Hrsg. Ingeo-consult GbR, Dortmund, 2021.
- LABO 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörde in der Bauleitplanung, Hrsg. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), bearbeitet von Dr. M. Peter, Dipl.-Ing. agr. R. Miller, Dr. G. Kunzmann und Dr. J. Schittenhelm, 2009.
- LANUV 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Recklinghausen, 2008.
- LANUV 2019: Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Recklinghausen, 2019.

- LANUV 2020: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Recklinghausen, 2020.
- LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH 2018: Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hemer, 2. Fortschreibung, Hrsg. LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH, Viersen, 2018.
- LWL 2016: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Hrsg. Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Münster, 2016.
- LWL 2021: Stellungnahme des LWL zur 58. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehrgerätehaus Becke“ und zum Bebauungsplan Nr. 108 „Feuerwehrgerätehaus Becke“, Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Olpe, 2021.
- MK 2016: Biotoptypenliste – Bestandsbewertung, Märkischer Kreis - Untere Naturschutzbehörde, Lüdenscheid, 2016.
- MK 2021: Stellungnahme des Märkischen Kreises zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hemer „Neues Feuerwehrhaus Becke“ / zum Bebauungsplan Nr. 108 „Bebauungsplan Nr. 108 „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“ hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Märkischer Kreis (MK), Lüdenscheid, 2021.
- MKULNV 2014: „Handbuch Stadtklima Teil II – Methoden“, Hrsg. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Düsseldorf, 2014.
- Sauerland-Tourismus e. V. 2019: Fachbeitrag Tourismus zum Regionalplan für die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und den Märkischen Kreis unter Einbeziehung des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises, Entwurf - Version 1.4, Hrsg. Sauerland-Tourismus e. V. in Kooperation mit Touristikverband Siegerland-Wittgenstein e. V., Schmallenberg, 2019.
- SIHK Hagen 2019: Raum für Wirtschaft – Aufbruch zu neuen Flächen, Fachbeitrag der Wirtschaft für den Regionalplan Arnsberg, Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Olpe, Hrsg. Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK Hagen), Hagen, 2019.
- Stübs 2022: Geophysikalische Messungen zur Erkundung des Untergrundes des Stollenmundloches des Bergwerkes Oese in Hemer, Hemer, 2022.
- vhw 2020: Der sachgerechte Umweltbericht nach der BauGB-Novelle 2017, Seminarunterlagen, Hrsg. Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw), bearbeitet von Prof. Dr.-Ing. B. Weyrauch und M. Janotta, Dortmund, 2020.
- Wagner 2018: Klimaschutz durch Raumordnung, Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Beiträge zum Raumplanungsrecht, S. Wagner, Münster, 2018.
- Wald und Holz NRW 2019: Forstlicher Fachbeitrag zum Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, Räumlicher Teilplan für den Märkischen Kreis, Kreis Olpe und Siegen-Wittgenstein, Hrsg. Wald und Holz NRW, Münster, 2019.

Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

BauNVO: Baunutzungsverordnung In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 14.06.2021.

BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

BBodSchV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458).

12. BImSchV: Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

LBodSchG NRW: Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439).

LNatSchG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) geändert worden ist.

LWG NRW: Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718).

TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 in der geänderten Fassung vom 01.06.2017 (Banz. S. 4643, Ausgabe vom 08. Juni 2017).

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

Infosysteme

@LINFOS: Landschaftsinformationssammlung NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), URL: <https://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> (abgerufen am 16.02.2021).

BK 50: Bodenkarte NRW im Maßstab 1:50.000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, URL: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> (abgerufen am 10.11.2021).

ELWAS-Web: elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (abgerufen am 12.06.2021).

LANUV: Klimaanalyse Karten, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), URL: <https://www.lanuv.nrw.de/klima/klimaanpassung-in-nrw/klimaanalyse> (abgerufen 10.01.2022)

- 6 Anhang I – Prüfprotokoll
- 7 Anhang II – Grünordnungsplan „Bestand“
- 8 Anhang III – Grünordnungsplan „Planung“
- 9 Anhang IV – Maßnahmenblatt Ausgleichsfläche 013

Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „Feuerwehrgerätehaus Becke“ und zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes

Datum: 08.07.2022

Vorbemerkung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung erfolgen soll. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode angemessenerweise verlangt werden kann. **Die Frage der Angemessenheit hängt davon ab, ob die Prüfung überhaupt möglich ist bzw. ob der Wert der zu erwartenden Erkenntnis so hoch ist, dass der zu betreibende Aufwand zu rechtfertigen ist.**

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich das Ergebnis zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Diese Übersicht ist aus Anlage 1 zum BauGB abgeleitet, so dass sich aus dieser Festlegung auch ergibt, inwieweit ggf. einzelnen Aspekte der Anlage 1 zum BauGB nicht vertieft behandelt werden sollten.

Anmerkung: „+“ = im Umweltbericht behandelt, „-“ = Keine Prüfung möglich, erforderlich bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit.

1. Einleitung	
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.
1a) Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	+
1b) Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen	+
<p>Sofern einzelne Untersuchungsaspekte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</p> <p>Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung bedürfen, wird auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der Umweltbericht des Bebauungsplans gilt daher auch für die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, werden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten, in den Umweltbericht integriert.</p>	

Weitere Vorgaben für den Umweltbericht:

Der Flächennutzungsplan stellt für die Bodennutzung die Grundzüge (Grobplanung) der städtebaulichen Weiterentwicklung im Gemeindegebiet dar. Demnach werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt. In diesem Fall ist – entsprechend des Nutzungszwecks – die Darstellung als **Fläche für den Allgemeinbedarf** gem. § 1 Abs. 1 BauNVO vorgesehen.

Im Bebauungsplan wird die bauliche Nutzung der Grundstücke in einem Baugebiet verbindlich festgesetzt und dahingehend konkretisiert, dass es sich bei der Baufläche um eine Fläche für den Allgemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr handelt.

Bestimmte Umweltbelange, für die eigentlich nach Nr. 2b der Anlage 1 BauGB erhebliche Auswirkungen beschrieben werden und bewertet werden sollen, sollen abweichend von der Gliederungssystematik der Anlage 1 unter 1.2 des Umweltberichts abgehandelt werden. Dies betrifft folgende Belange:

- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e) BauGB),
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f) BauGB),
- Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g) BauGB),
- Berücksichtigung von Schutzgebieten in der Umgebung, dies beinhaltet sowohl die Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) als auch weitere Schutzgebiete gemäß BNatSchG
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h) BauGB).

Es soll also die Art erläutert werden, inwieweit die als Ziele formulierten Umweltbelange im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Planungsauswirkungen auf diese hier aufgeführten Belange zu beschreiben, erscheint hingegen unzweckmäßig. Darauf soll daher verzichtet werden.

Ferner soll im Kapitel 1.2 des Umweltberichts auf folgende weitere Umweltziele nach § 1a BauGB eingegangen werden:

- Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB),
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (1) – BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf Waldflächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (2) – BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf für Wohnzwecke genutzte Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (3) – BauGB)
- Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.
2a) 1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	
- Schutzgut Mensch, insbesondere menschl. Gesundheit	+
- Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtliche Prüfung	+
- Schutzgut Pflanzen / Biotoptypenkartierung	+

- Schutzgut Biologische Vielfalt	+
- Schutzgut Fläche	+
- Schutzgut Boden	+
- Schutzgut Wasser	+
- Schutzgut Klima und Luft	+
- Schutzgut Landschaft	+
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	+
2a) 2 Umweltmerkmale der (außerhalb des Plangebietes liegenden) Gebiete, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	+
2a) 3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	
- Schutzgut Mensch, insbesondere menschl. Gesundheit	+
- Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtliche Prüfung	+
- Schutzgut Pflanzen / Biotoptypenkartierung	+
- Schutzgut Biologische Vielfalt	+
- Schutzgut Fläche	+
- Schutzgut Boden	+
- Schutzgut Wasser	+
- Schutzgut Klima und Luft	+
- Schutzgut Landschaft	+
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	+
Sofern einzelne Untersuchungsaspekte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: -/-	

Anmerkung: „+“ = im Umweltbericht behandelt, „-“ = Keine Prüfung möglich, erforderlich bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit.

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
Vorbemerkung: Nr. 2b der Anlage 1 erweckt den Eindruck, als sollte ggf. die Auswirkungsbewertung und –beschreibung hinsichtlich der unter den Buchstaben aa) bis hh) genannten Aspekte auf jeden unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelang bezogen werden. Anlage 1 darf so nicht verstanden werden. Dieses Vorgehen wäre nicht zweckmäßig, der Aufwand wäre nicht gerechtfertigt. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind bspw. In erster Linie potentiell Betroffene eines Lebensraumverlustes, die Schutzgüter Boden und Fläche werden (ebenfalls) beeinträchtigt von Baumaßnahmen und Versiegelungen anderer Art. Lärm- und Lichtemissionen betreffen jedoch nicht die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“. Daher sollen und können die unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelange hinsichtlich aller Prüfkriterien untersucht werden. In Abweichung von Anlage 1 ist bezüglich der Nr. 2b für die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung über folgende Punkte zu entscheiden.		
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
A) Informationen, in welchem Umfang ...	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
- Flächen überbaut oder in sonstiger Weise versiegelt oder beansprucht werden sollen sowie im Bestand bereits vorhanden sind	+	+
- Bauliche Anlagen abgerissen werden sollen	+	-
- Schadstoffemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
- Lärmemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
- Erschütterungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	-
- Lichtemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	-	+
- Ggf. Wärmeentwicklungen über die Veränderungen des Kleinklimas hinaus zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	-	+

- Strahlungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	-	-
- Sonstige Belästigungen verursacht werden können (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	-	-
- Abfälle erzeugt werden einschließlich ihrer Art und wie sie beseitigt werden sollen (vgl. Nr. 2b) dd) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
B) Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Tiere“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
C) Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Pflanzen“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
D) Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Fläche“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
E) Auswirkungen auf das Schutzgut Boden		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Boden“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
F) Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Wasser“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+

G) Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Klima und Luft“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
H) Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zw. den Schutzgütern nach A) bis G)		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	-	-
I) Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Landschaft“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	-	-
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	-	+
J) Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	+
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Biologische Vielfalt“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
<p>Sofern einzelne Untersuchungsaspekte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</p> <p>Erschütterungen: Voraussichtlich sind Erschütterungen ausschließlich während der Bauphase zu erwarten, aufgrund dessen wird die Prüfung dessen auf die Genehmigung verschoben.</p> <p>Strahlungen: Es ist nicht bekannt, dass von dem geplanten Feuerwehrgerätehaus schädliche Strahlungen ausgehen können.</p> <p>Sonstige Belästigungen: Dem Plangeber sind über Lärm, Licht und Schadstoffe hinaus keine Belästigungen bekannt, die mit dem Betrieb des Feuerwehrgerätehauses einhergehen können.</p>		

K) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	Ja?	Nein?
L)		
Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten?		X
Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura-2000 Gebieten, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen, insofern sind Aussagen zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie zumutbare Alternativen nicht erforderlich. Das nächstgelegenen FFH-Gebiet DE-4612-301 „Felsenmeer mit Höhlen“ ist mehr als 1 km entfernt. Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen durch die Planung auf das FFH-Gebiet zu erwarten.		

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
M) Auswirkungen auf den Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Mensch“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
N) Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Kultur- und Sachgüter“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	-	-
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	-	-
O) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologische Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern	+	+
Sofern einzelne Untersuchungsaspekte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:		
Im Hinblick auf Schutzgut Mensch gilt es die langfristigen Auswirkungen auf die Ressource – Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse – in den Blick zu nehmen. Dies geschieht auf Ebene des Bebauungsplans. Insbesondere das nahegelegene Wohngebiet ist vor übermäßiger Lärmbelastigung zu schützen, so dass im Rahmen des Bebauungsplans ein Immissionsschutzgutachten erstellt wurde, welches die Belange der Anwohner vor übermäßiger Lärmbelastigung schützen soll.		

Weitere denkbare Aspekte für die Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen, auf die – soweit erforderlich – zusammenfassend einzugehen ist.		
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
P) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	-	-
Q) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	-	-
R) Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	-	-
S) Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	-	-
<p>Sofern einzelne Untersuchungsaspekte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:</p> <p>Die unter O bis R genannten Aspekte werden im Umweltbericht aus den folgenden Gründen nicht behandelt:</p> <p>O) In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Anlagen von denen Gefahren oder Katastrophen ausgehen können. Gleichfalls geht von dem geplanten Feuerwehrgerätehaus grundsätzlich keine Gefahr für die umliegende Nutzung aus. Von einer Untersuchung dieses Aspektes im Umweltbericht kann daher abgesehen werden.</p> <p>P) Es befinden sich keine weiteren Vorhaben und Pläne in der Umgebung des Plangebietes in Aufstellung. Eine Kumulierung mit Auswirkungen von benachbarten Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Q) Aussagen über mögliche Treibhausgasemissionen der eröffneten Nutzungen sind weder auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch auf Bebauungsplanebene angemessen.</p> <p>R) Auf Ebene der Bauleitplanung sollen und können keine Festsetzungen zu eingesetzten Techniken und Stoffen getroffen werden. Eine Betrachtung wäre allenfalls auf der Genehmigungsebene denkbar. Daher wird von einer Behandlung dieses Aspektes im Umweltbericht abgesehen.</p>		

Hinweis: Die Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung soll sich insbesondere auf die direkten Auswirkungen beziehen. Die Beschreibung soll auch auf indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstreckt werden, sofern sie sich in signifikanter Form ergeben würden und sich mit angemessenem Aufwand feststellen lassen.

Die Beschreibung indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger, ständiger und vorübergehender sowie positiver und negativer Untersuchungsaufwand. Der Umweltbericht wird also nicht dadurch unvollständig, dass bspw. Grenzüberschreitende Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Bodens nicht beschrieben werden, ohne dass dies im Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ausdrücklich festgehalten worden wäre.

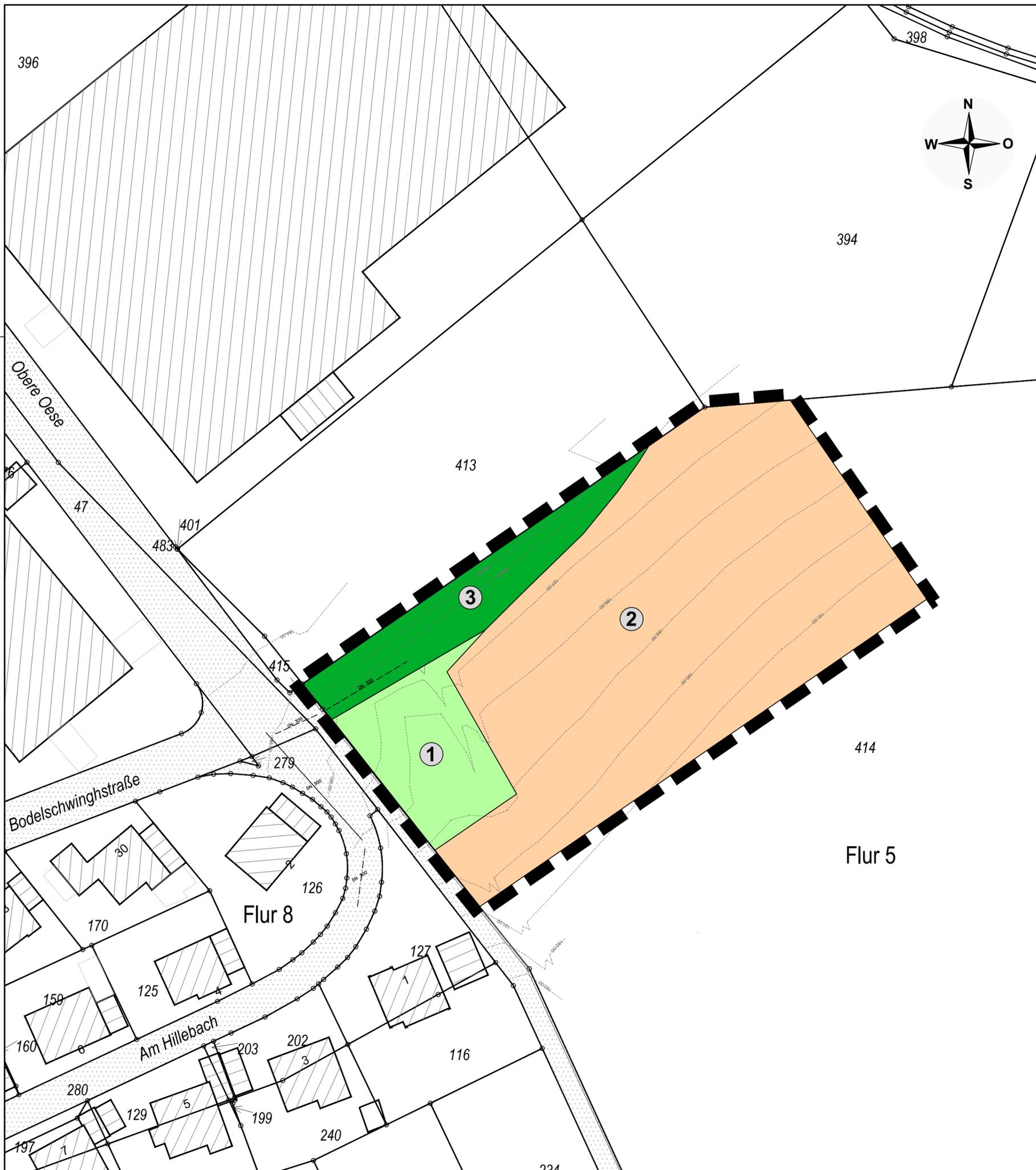
Hinweis: In der 2b Halbsatz 4 der Anlage 1 zum BauGB wird gefordert, dass die Beschreibung nach Halbsatz 2 der Nr. 2b zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen soll. Es sind der Stadt Hemer keine weiteren festgelegten Umweltschutzziele bekannt, denen bei der Beschreibung der Auswirkungen in diesem Teil des Umweltberichts nicht hinreichend Rechnung getragen würde, soweit die Auswirkungsbeschreibung hinsichtlich der festgelegten Untersuchungspunkte sachgemäß erfolgt. Gesonderter, sich auf Halbsatz 4 beziehender Ausführungen bedarf es im Umweltbericht insoweit nicht.

2c) Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	
	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
A) Vorkehrungen zur Vermeidung /Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- Baubedingt	+
- Betriebsbedingt	+
B) Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- Baubedingt	+
- Betriebsbedingt	+
C) Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- Baubedingt	+
- betriebsbedingt	+

	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschl. Gründen für die getroffene Wahl	+

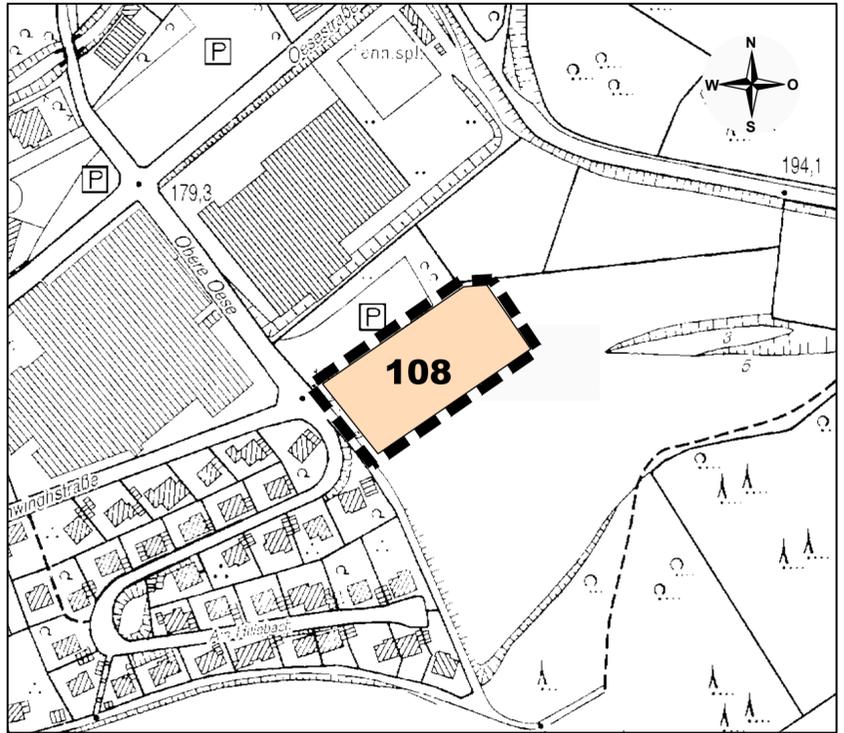
	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem <u>Bebauungsplan</u> zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind	+

3. Zusätzliche Angaben	
	Ausführungen im Umweltbericht möglich und erforderlich?
3a) Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	+
3b) Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans	+
3c) Allgemein verständliche Zusammenfassung	+
3d) Referenzliste der Quellen, die im Umweltbericht herangezogen wurden	+



Legende

-  Bebauungspiangrenze
-  Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand
-  Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend
-  Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)



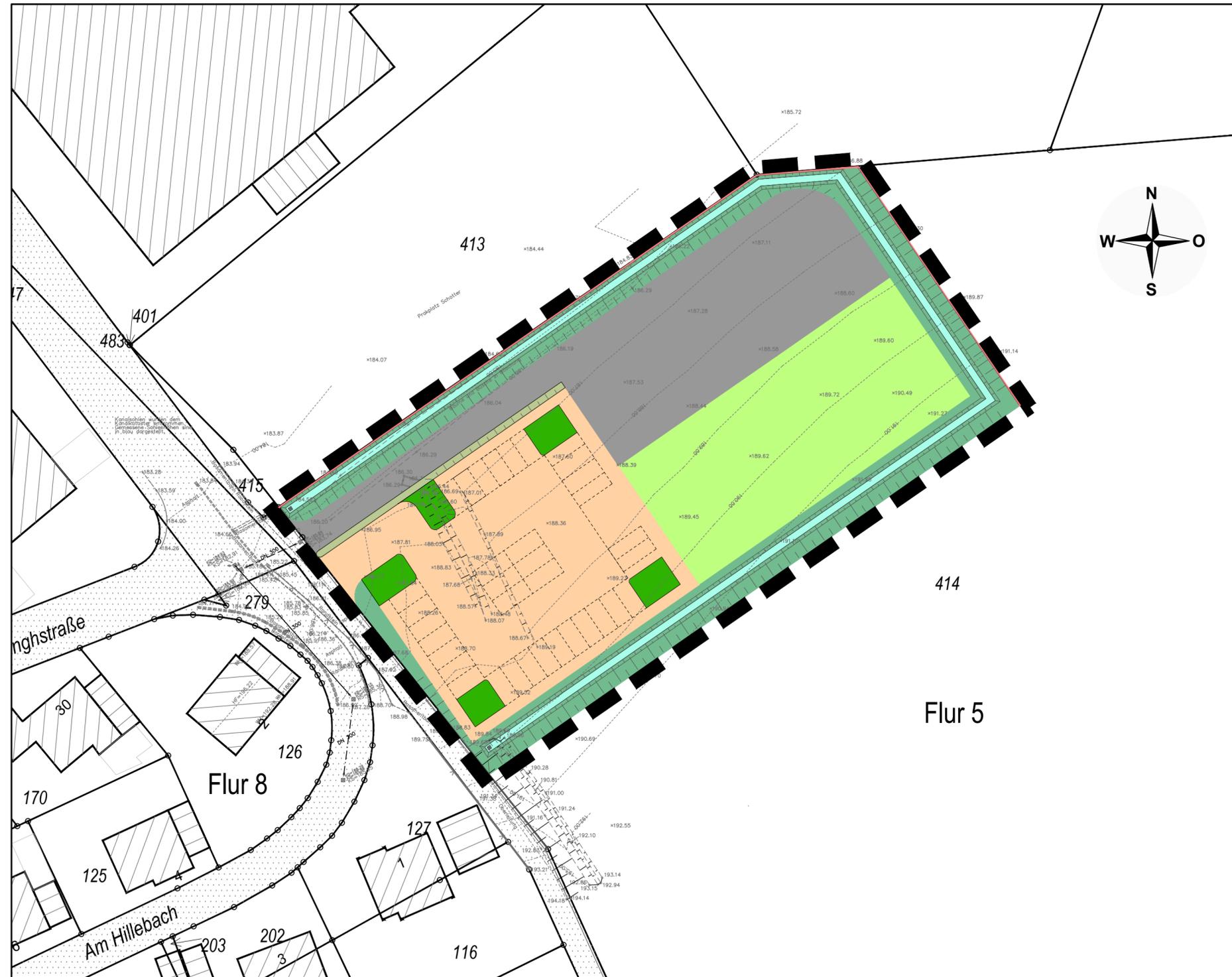
Stand: 20220609



HEMER

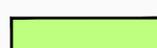
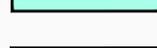
Grünordnungsplan
- Bestand -
zum Bebauungsplan Nr. 108
"Feuerwehrgerätehaus Becke"
und der
58. Flächennutzungsplanänderung

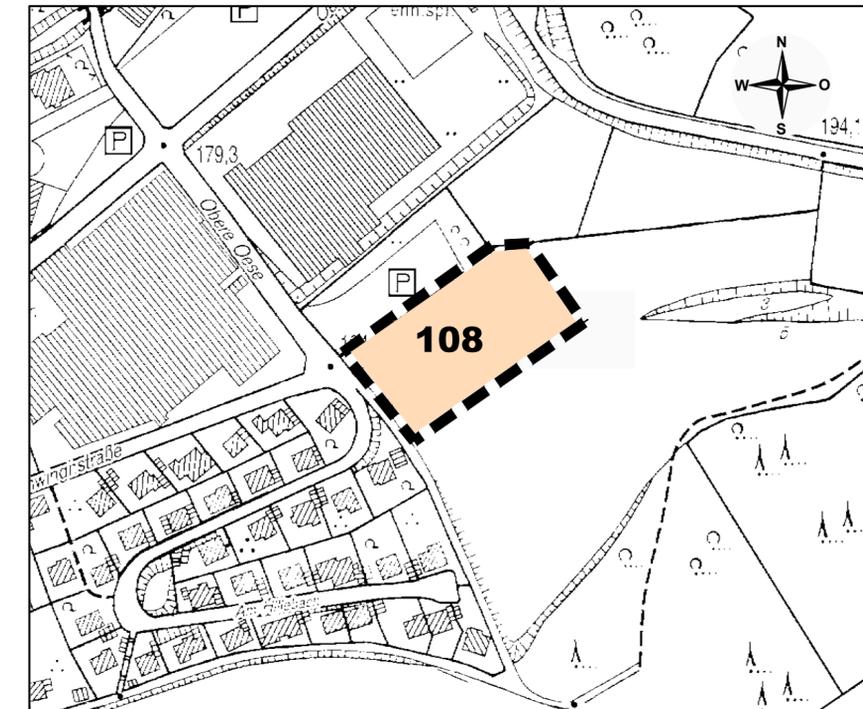
Maßstab 1 : 500



Legende

Stand: 2022/07/27

-  **Bebauungsplangrenze**
-  **Verkehrsflächen, vollversiegelt**
-  **Verkehrsflächen mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers**
-  **Stützmauer**
-  **Straßenbegleitgrün (Mittelstreifen)**
-  **Gebäudefläche mit extensiver Dachbegrünung**
-  **Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$**
-  **Versickerungsmulde, bedingt naturfern**
-  **Einzelbäume, lebensraumtypisch**



Stand: 20220727



Grünordnungsplan
 - Planung -
 zum Bebauungsplan Nr. 108
 "Feuerwehrgerätehaus Becke"
 und der
 58. Flächennutzungsplanänderung

Maßstab 1 : 500

Ausgleichsfläche 13

1. Allgemeine Angaben		
Lage (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück):		Balve; Garbeck; 11; 4 (teilw.)
Lage (gemäß Forstbetriebskarte):		2A3
Lage:		s. Abbildung Anhang
Größe:		9.800 m ²
2. Zustand vor Durchführung		
Nutzungs- bzw. Biotoptyp:		Fichtenwald
Ökologische Bewertung:		4
3. Maßnahmenplanung		
Einbuchungsjahr:		2002
Entwicklungsziel:		Buchenwald
Maßnahmenplanung:		Umwandlung eines standortfremden Fichtenwaldes in einen lebensraumtypischen Buchenwald durch standortgerechte Aufforstung
4. Zustand nach Durchführung		
Nutzungs- bzw. Biotoptyp:		Buchenwald
Ökologische Bewertung:		6
5. Bestandsaufnahme		
Datum der Bestandsaufnahme:		27.10.2021
Dokumentation der Bestandsaufnahme	Beschreibung:	Die Ausgleichsfläche liegt in Hanglage.
	Arteninventar:	Sie ist dicht mit ca. 20 Jahre alten Buchen bepflanzt.
	Benachbarte Nutzungen:	Im Norden grenzen AF 014 sowie ein verbuschter Bereich mit Fichtenanflug an. Im Süden befindet sich ein ausgedehnter Bereich mit Buchenanpflanzungen und Fichten sowie Birken; zwischen den Gehölzen haben sich teilweise Adlerfarn-Flure ausgebildet. Im östlichen (Bach-)Niederungsbereich schließt AF 015 an, welche sich durch etwas kleinwüchsigeren, dichter bei- einanderstehende Buchenanpflanzungen auszeichnet.
Fotodokumentation:		s. Abbildung Anhang
6. Bilanzierung und Zuordnung		
Gesamtflächenwert des Ausgangszustands:		39.200
Gesamtflächenwert nach Maßnahmendurchführung:		58.800
Aufwertungswert:		19.600
Zuordnung (1):		Bebauungsplan Nr. 87 "Ispei"
Ausgleichsbedarf (1):		10.700
Zuordnung (2):		Bebauungsplan Nr. 108 "Feuerwehrgerätehaus Becke"
Ausgleichsbedarf (2):		8.620
Restwert:		280

